

Bundesrat

Drucksache 42/94

14.01.94 137 Seiten

EU - In - K - R - W1

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das
Gemeinschaftsgeschmacksmuster

KOM(93) 342 endg.; Ratsdok. 11439/93

42/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 14. Januar 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 03. Dezember 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 100a EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Nach den Vorstellungen der Kommission sollte das Europäische Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung im März 1994 abgeben, und der Rat sollte seinen gemeinsamen Standpunkt im Juni 1994 festlegen.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ERLÄUTERUNGEN	1
VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	60
TITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Artikel 1 Gemeinschaftsgeschmacksmuster	65
Artikel 2 Geschmacksmusteramt der Gemeinschaft	65
TITEL II MATERIELLES MUSTERRECHT	
1. Abschnitt: Schutzvoraussetzungen	
Artikel 3 Begriffe	66
Artikel 4 Allgemeine Schutzvoraussetzungen	66
Artikel 5 Neuheit	66
Artikel 6 Eigenart	67
Artikel 7 Stichtag	67
Artikel 8 Unschädliche Offenbarungen	67
Artikel 9 Nicht willkürlich gewählte technische Muster sowie Muster von Verbindungselementen	68
Artikel 10 Muster, die gegen die öffentliche Ordnung verstoßen	68
2. Abschnitt: Schutz und Dauer des Schutzes	
Artikel 11 Schutzzumfang	68
Artikel 12 Beginn und Laufzeit des Schutzes des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters	69
Artikel 13 Beginn und Laufzeit des Schutzes des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters	69
3. Abschnitt: Zur Anmeldung und Erlangung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters Berechtigte	
Artikel 14 Recht auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster	69
Artikel 15 Mehrere Entwerfer	69
Artikel 16 Ansprüche der zur Anmeldung und Erlangung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters Berechtigten	70
Artikel 17 Wirkungen des Urteils über die zur Anmeldung und Erlangung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters Berechtigten	70
Artikel 18 Vermutung zugunsten des Eingetragenen	71
Artikel 19 Besondere Rechte des Entwerfers	71

4. Abschnitt:	Wirkung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters	
Artikel 20	Recht aus dem nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster	71
Artikel 21	Recht aus dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster	71
Artikel 22	Beschränkung des Rechts aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster	72
Artikel 23	Verwendung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zu Reparaturzwecken	72
Artikel 24	Erschöpfung	73
Artikel 25	Vorbenutzungsrecht betreffend das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster	73
5. Abschnitt:	Nichtigkeit	
Artikel 26	Erklärung der Nichtigkeit	73
Artikel 27	Nichtigkeitsgründe	74
Artikel 28	Wirkung der Nichtigkeit	74
TITEL III	DAS GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER ALS GEGENSTAND DES VERMÖGENS	
Artikel 29	Gleichstellung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters mit dem Musterrecht eines Mitgliedstaats	75
Artikel 30	Rechtsübergang	75
Artikel 31	Dingliche Rechte an einem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster	76
Artikel 32	Zwangsvollstreckung in das eingetragene Gemeinschafts- geschmacksmuster	76
Artikel 33	Konkursverfahren oder konkursähnliche Verfahren	76
Artikel 34	Lizenz	77
Artikel 35	Wirkung gegenüber Dritten	77
Artikel 36	Die Anmeldung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters als Vermögensgegenstand	78
TITEL IV	DIE ANMELDUNG DES EINGETRAGENEN GEMEINSCHAFTS- GESCHMACKSMUSTERS	
1. Abschnitt:	Einreichung und Erfordernisse der Anmeldung	
Artikel 37	Einreichung der Anmeldung	78
Artikel 38	Übermittlung der Anmeldung	79
Artikel 39	Erfordernisse der Anmeldung	79
Artikel 40	Sammelanmeldungen	80
Artikel 41	Anmeldetag	80
Artikel 42	Klassifikation	81
2. Abschnitt:	Priorität	
Artikel 43	Prioritätsrecht	81
Artikel 44	Inanspruchnahme der Priorität	82
Artikel 45	Wirkung des Prioritätsrechts	82
Artikel 46	Wirkung wie eine nationale Anmeldung	82
Artikel 47	Ausstellungspriorität	82

TITEL V	EINTRAGUNGSVERFAHREN	
Artikel 48	Prüfung auf Formerfordernisse	83
Artikel 49	Behebbarer Mängel	83
Artikel 50	Eintragung	83
Artikel 51	Bekanntmachung	84
Artikel 52	Aufgeschobene Bekanntmachung	84
TITEL VI	SCHUTZDAUER DES EINGETRAGENEN GEMEINSCHAFTS- GESCHMACKSMUSTERS	
Artikel 53	Schutzdauer	85
Artikel 54	Verlängerung	85
TITEL VII	VERZICHT AUF DAS EINGETRAGENE GEMEINSCHAFTS- GESCHMACKSMUSTER UND NICHTIGKEIT	
Artikel 55	Verzicht	86
Artikel 56	Antrag auf Nichtigkeitserklärung	86
Artikel 57	Prüfung des Antrags	87
Artikel 58	Beteiligung des angeblichen Rechtsverletzers, der Kommission und der Mitgliedstaaten am Verfahren	87
TITEL VIII	BESCHWERDE GEGEN ENTSCHEIDUNGEN DES AMTES	
Artikel 59	Beschwerdefähige Entscheidungen	88
Artikel 60	Beschwerdeberechtigte und Verfahrensberechtigte	88
Artikel 61	Frist und Form der Beschwerde	88
Artikel 62	Abhilfe	88
Artikel 63	Prüfung der Beschwerde	88
Artikel 64	Entscheidung über die Beschwerde	89
Artikel 65	Klage beim Gerichtshof	89
TITEL IX	VERFAHREN VOR DEM AMT	
1. Abschnitt:	Allgemeine Vorschriften	
Artikel 66	Begründung der Entscheidungen	90
Artikel 67	Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen	90
Artikel 68	Mündliche Verhandlung	90
Artikel 69	Beweisaufnahme	91
Artikel 70	Zustellung	91
Artikel 71	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	91
Artikel 72	Heranziehung allgemeiner Grundsätze	92
Artikel 73	Beendigung von Zahlungsverpflichtungen	93
2. Abschnitt:	Kosten	
Artikel 74	Kostenverteilung	93
Artikel 75	Vollstreckung der Entscheidungen, die Kosten festsetzen	94

IV

3. Abschnitt:	Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden der Mitgliedstaaten	
Artikel 76	Register	94
Artikel 77	Regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen	95
Artikel 78	Akteneinsicht	95
Artikel 79	Amts- und Rechtshilfe	96
Artikel 80	Austausch von Veröffentlichungen	96
4. Abschnitt:	Vertretung	
Artikel 81	Allgemeine Grundsätze der Vertretung	96
Artikel 82	Zugelassene Vertreter	97

TITEL X ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN FÜR KLAGEN, DIE GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER BETREFFEN

1. Abschnitt:	Vollstreckung	
Artikel 83	Anwendung des Vollstreckungsübereinkommens	98
2. Abschnitt	Streitigkeiten über die Verletzung und Rechtsgültigkeit der Gemeinschaftsgeschmacksmuster	
Artikel 84	Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte	99
Artikel 85	Zuständigkeit für Verletzung und Rechtsgültigkeit	99
Artikel 86	Internationale Zuständigkeit	100
Artikel 87	Reichweite der Zuständigkeit für Verletzungen	100
Artikel 88	Klage oder Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters	101
Artikel 89	Vermutung der Rechtsgültigkeit - Einreden	101
Artikel 90	Entscheidungen über die Rechtsgültigkeit	102
Artikel 91	Wirkungen der Entscheidung über die Rechtsgültigkeit	103
Artikel 92	Anwendbares Recht	103
Artikel 93	Sanktionen bei Verletzungsverfahren	103
Artikel 94	Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen	104
Artikel 95	Besondere Vorschriften über im Zusammenhang stehende Verfahren	104
Artikel 96	Zuständigkeit der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte zweiter Instanz - weitere Rechtsmittel	105
3. Abschnitt:	Sonstige Streitigkeiten über Gemeinschaftsgeschmacksmuster	
Artikel 97	Ergänzende Vorschriften über die Zuständigkeit der nationalen Gerichte, die keine Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte sind	105
Artikel 98	Bindung des nationalen Gerichts	106

TITEL XI AUSWIRKUNGEN AUF DAS RECHT DER MITGLIEDSTAATEN

Artikel 99	Parallele Klagen aus Gemeinschaftsgeschmacksmustern und aus nationalen Musterrechten	106
Artikel 100	Verhältnis zu anderen Schutzformen nach nationalem Recht	106

TITEL XII DAS GESCHMACKSMUSTERAMT DER GEMEINSCHAFT

1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	
Artikel 101	Rechtsstellung	107
Artikel 102	Verwaltungsdienststellen	107
Artikel 103	Personal	108
Artikel 104	Vorrechte und Immunitäten	108
Artikel 105	Haftung	108
Artikel 106	Zuständigkeit des Gerichtshofs	108
2. Abschnitt:	Leitung des Amtes	
Artikel 107	Befugnisse des Präsidenten	109
Artikel 108	Ernennung hoher Beamter	109
3. Abschnitt:	Verwaltungsrat	
Artikel 109	Errichtung und Befugnisse	110
Artikel 110	Zusammensetzung	110
Artikel 111	Vorsitz	110
Artikel 112	Tagungen	111
4. Abschnitt:	Durchführung der Verfahren	
Artikel 113	Zuständigkeit	111
Artikel 114	Formalprüfungsabteilungen	111
Artikel 115	Musterverwaltungs- und Rechtsabteilung	112
Artikel 116	Nichtigkeitsabteilungen	112
Artikel 117	Beschwerdekammern	112
Artikel 118	Unabhängigkeit der Mitglieder der Beschwerdekammern	112
Artikel 119	Ausschließung und Ablehnung	113
Artikel 120	Ernennung der Mitglieder der Nichtigkeitsabteilungen und der Beschwerdekammern während einer Übergangsfrist	113
5. Abschnitt:	Finanzbestimmungen	
Artikel 121	Haushalt	114
Artikel 122	Gebühren	115

TITEL XIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 123	Amtssprachen	115
Artikel 124	Gemeinschaftliche Durchführungsbestimmungen	115
Artikel 125	System für den Informationsaustausch	115
Artikel 126	Einsetzung eines Ausschusses und Verfahren für die Annahme der Durchführungsvorschriften	116
Artikel 127	Gebührenordnung	116
Artikel 128	Inkrafttreten	117

ERLÄUTERUNGEN

1. TEIL: ALLGEMEINES

1. Einführung

- 1.1 Die vorliegende Verordnung hat das Ziel, ein gemeinschaftsweites System für den rechtlichen Schutz gewerblicher Muster zu schaffen.
- 1.2 Derzeit entsteht der rechtliche Schutz von Mustern durch Eintragung. Abgesehen vom Benelux-Gebiet, wo seit 1975 ein regionales Schutzsystem in Kraft ist, ist der Muster-schutz auf nationaler Ebene geregelt. Ein Schutz erfolgt aufgrund einer Anmeldung in den einzelnen Mitgliedstaaten. Die rechtliche Wirkung des Schutzes beschränkt sich auf das Gebiet des Staates, in dem der Schutz verliehen wurde.
- 1.3 Konflikte, die zu Hindernissen für den freien Warenverkehr führen, sind unvermeidlich. Ein Muster, das in einem Mitgliedstaat schutzfähig ist, erfüllt möglicherweise in einem anderen Mitgliedstaat die Schutzvoraussetzungen nicht. Wenn Waren, die rechtmäßig von einem Wettbewerber in einem Land hergestellt wurden, in dem es keinen Musterschutz gibt, in dem Land in den Verkehr gebracht werden sollen, in dem Musterschutz besteht, kann die Einfuhr in diesen Staat oder die Durchfuhr durch ihn kraft Artikel 36 EWGV verboten werden. Auch kann aufgrund des rein nationalen Charakters des Musterschutzes ein und dasselbe Muster in verschiedenen Mitgliedstaaten für verschiedene Rechtsinhaber eingetragen sein. Der Inhaber des Rechts im einen Land kann kraft Artikel 36 EWGV die Einfuhr von Waren, die seine Rechte verletzen würden, in diesen Staat selbst dann verhindern, wenn das in den Waren verwendete Muster in einem anderen Mitgliedstaat für einen anderen Rechtsinhaber eingetragen ist.
- 1.4 Musterrechte sind im letzten Jahrzehnt zunehmend wichtig geworden, da Design als Marketinginstrument an Bedeutung gewonnen hat. Viele Waren werden von den Verbrauchern nicht nur aufgrund ihrer Funktion begehrt, sondern auch, oder sogar in stärkerem Maße, wegen ihres Designs. Die Arten von Waren, in denen Muster Verwendung finden, lassen sich nicht leicht aufzählen. Die Palette der "Designwaren" ist äußerst breit und reicht von Gebrauchsgegenständen und Schmuck bis zu hochentwickelten Maschinen, Werkzeugen, Elektronik und Unterhaltungselektronik, Kraftfahrzeugen, Yachten, Möbeln und Büroausstattung, Sportartikeln, Mode und Bekleidung und Haushaltgeräten, um nur einige Beispiele von Bereichen zu erwähnen, die typisch für die zeitgenössische gewerbliche Designtätigkeit sind. Künstliche Handelsschranken werden daher Auswirkungen auf den Handel mit den meisten Waren haben und sind deshalb mit dem Funktionieren des Binnenmarktes unvereinbar.

- 1.5 Damit Waren, in denen Muster verwendet werden, in einem Binnenmarkt frei verkehren können, ist ein Schutzsystem auf der Ebene der Gemeinschaft notwendig. Ein gemeinschaftsweites Schutzsystem kann durch die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten nicht ersetzt werden. Selbst einzelstaatliche Schutzsysteme einheitlicher Art würden den Bedürfnissen des Binnenmarkts nicht genügen, weil der Schutz an den Grenzen des Staates, in dem der Schutz erworben wurde, enden würde. Somit wäre trotz der Angleichung der Rechtsvorschriften die Gefahr, daß entgegenstehende Rechte in anderen Mitgliedstaaten bestehen könnten, nach wie vor tatsächlich gegeben.
- 1.6 Maßnahmen zur Schaffung eines Gemeinschaftssystems für den Musterschutz können nur auf der Ebene der Gemeinschaft ergriffen werden und können in keinerlei Weise durch Maßnahmen ersetzt werden, welche die Mitgliedstaaten innerhalb ihrer Gebiete ergreifen. Ein supranationales Schutzsystem kann nur durch supranationale Maßnahmen geschaffen werden. Das dafür vorgesehene Rechtsinstrument ist eine Verordnung.
- 1.7 Deshalb steht die Verordnung in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Subsidiarität. Die Gemeinschaft muß Rechtsvorschriften erlassen, denn die betreffenden Rechtsvorschriften sind notwendig, um die Ziele des Binnenmarktes zu erreichen. Die im Hinblick auf dieses Ziel notwendigen Rechtsvorschriften können nur auf der Ebene der Gemeinschaft und nicht auf der Ebene der Mitgliedstaaten erlassen werden.

2. Die Rechtsgrundlage

- 2.1 Die vorgeschlagene Verordnung verfolgt im Hinblick auf gewerbliche Muster und auf die Waren, in denen gewerbliche Muster verwendet werden, ähnliche Zwecke wie andere Initiativen der Gemeinschaft auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts, nämlich die Errichtung und das Funktionieren eines gemeinsamen Marktes für Erzeugnisse, in denen Muster verwendet werden, und somit freien Verkehr, unverfälschten Wettbewerb und angemessenen Schutz dieser Form des gewerblichen und kommerziellen Eigentums. (Artikel 2, Artikel 3 Buchstaben a und f, sowie Artikel 36 des EWG-Vertrags).
- 2.2 Artikel 8a des EWG-Vertrags sieht vor, daß die Gemeinschaft gemäß den Vorschriften des Vertrags, u.a. Artikel 100a Maßnahmen mit dem Ziel trifft, den Binnenmarkt zu verwirklichen, der einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt, in dem der freie Verkehr von Waren wie zum Beispiel von Erzeugnissen, in denen Muster verwendet werden, gewährleistet ist. Artikel 100a EWG ermächtigt die Gemeinschaft, die "Maßnahmen" zur Angleichung zu erlassen, die notwendig sind, um die Ziele des Binnenmarktes zu erreichen. Maßnahmen ist der Ausdruck für jede Art von rechtlichem Instrument. Daher bedeutet "Maßnahmen ergreifen" das Erlassen aller angemessenen Rechtsvorschriften. Angemessene Vorschriften im Sinne des Artikels 100a sind Vorschriften, mit denen die in Artikel 8a festgelegten Ziele verfolgt werden, und die daher die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Ziel haben. Die Wahl des Instruments hängt davon ab, wie geeignet und notwendig es für die Erreichung des Ziels ist.

- 2.3 Das mit der Maßnahme verfolgte Ziel ist die Schaffung eines gemeinschaftsweiten Rechts, das für die gesamte Gemeinschaft zur selben Zeit entsteht und erlischt und seinem Inhaber ein einheitliches Recht verleiht. Dieses Ziel läßt sich durch eine Richtlinie nicht erreichen. Mittels einer Richtlinie läßt sich zwar eine Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erreichen, wodurch gesetzliche Regelungen geschaffen werden, mit denen Muster nach denselben Bedingungen, für einen einheitlichen Zeitraum und mit demselben Umfang und Inhalt des Schutzes in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geschützt werden. Eine Richtlinie aber kann die unterschiedlichen einzelstaatlichen Schutzsysteme mit ihrer ausschließlich territorialen Geltung, welche den Benutzern die Bürde der mehrfachen Anmeldung, der Zahlung unterschiedlicher Gebühren in den verschiedenen Mitgliedstaaten und der Überwachung der Rechte in den verschiedenen Mitgliedstaaten auferlegen, nicht durch ein einziges, in der gesamten Gemeinschaft geltendes Recht ersetzen. Zu diesem Zweck ist eine Verordnung notwendig. Aus der Einführung ergibt sich, daß die derzeitige Lage, bei der der Musterschutz national und auf die Rechtsordnung, in der er verliehen wurde, beschränkt ist, Hindernisse für den zwischenstaatlichen Handel schafft. Wenn kein gemeinschaftsweites Recht eingeführt wird, dann wird der Rückgriff auf Artikel 36 als legitime Rechtfertigung für die Beibehaltung von Einfuhrbeschränkungen für Waren *ad infinitum* andauern. Die vorgeschlagene Maßnahme ist daher notwendig, um die Ziele des Binnenmarkts zu erreichen.
- 2.4 Die Harmonisierung im Sinne des Artikels 100a beschränkt sich nicht auf Änderungen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, sondern umfaßt auch die Ergänzung oder den Ersatz einzelstaatlicher Vorschriften. Die Schaffung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters ergänzt die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Musterschutz und kann deshalb als "Angleichung" der Gesetze der Mitgliedstaaten in diesem Bereich im Sinne des Artikel 100a EWGV betrachtet werden.
- 2.5 Das nach Maßgabe von Artikel 2 der Verordnung zu errichtende Amt sollte aus Kostengründen gemeinsame Verwaltungsstrukturen mit dem Markenamt der Gemeinschaft haben, das im Rahmen der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke geschaffen wird, die vor der endgültigen Annahme dieser Verordnung angenommen werden soll.
3. Die Bedeutung des Musterschutzes für die Gemeinschaft
- 3.1 Ein Musterschutz, der den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung trägt, ist für die Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten und ihre Unternehmen, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen von herausragender Bedeutung.
- 3.2 Mit steigendem Lebensstandard werden die Verbraucher gegenüber der Qualität des Designs immer anspruchsvoller und sie haben damit eine Entwicklung in Gang gebracht, als deren Folge das Design zu einem äußerst wichtigen Marketinginstrument wird. In vielen Bereichen der Wirtschaft führen die Unternehmen den Wettbewerbskampf in erster Linie mit Hilfe des Designs. Die wirtschaftliche Betätigung in einigen Sektoren käme zum Erliegen, wenn die Unternehmen nicht in der Lage wären, die Nachfrage nach ihren

Erzeugnissen mit Hilfe von neuen Mustern anzuregen. In vielen Fällen ist es das Design, das über den kaufmännischen Erfolg oder Mißerfolg der Tätigkeit entscheidet. Mit der Vollendung des Binnenmarkts wird sich diese Entwicklung wahrscheinlich noch verstärken. Unternehmen, die mit Hilfe von Mustern erfolgreich Verbraucher anlocken, werden durch die Nutzung der kommerziellen Gegebenheiten eines Binnenmarkts häufig den Marktanteil für ihre Erzeugnisse gegenüber den Wettbewerbern ausbauen können. In der wirtschaftlichen Landschaft der Gemeinschaft finden sich viele Denkmäler, die den kommerziellen Erfolg von designorientierten Unternehmen bezeugen. Diese Unternehmen sind in vielen Wirtschaftszentren der Gemeinschaft vertreten, und ihre Erzeugnisse sind dort immer häufiger zu finden.

- 3.3 Hochwertiges Design ist einer der wichtigsten Aktivposten von in der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen in ihrem Wettbewerb mit Konkurrenten aus Drittländern, deren Arbeitskosten oft niedriger liegen. Viele aus der Gemeinschaft stammende Erzeugnisse, in denen Muster verwendet werden, genießen einen beneidenswerten Ruf am Markt. Die Grundlage dieses Rufs zu wahren, den Wert dieser Designtätigkeiten noch weiter zu steigern und die Investitionen in Muster durch deren Schutz vor parasitärem Verhalten zu fördern, ist eines der Ziele der Verordnung.
- 3.4 Muster sind oft leicht nachzubilden. In vielen Fällen bedarf die Nachbildung von Erzeugnissen, in denen Muster verwendet werden, keines Know-hows. Daher ist das Nachahmen von Mustern innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft weit verbreitet, und die Wirtschaftsteilnehmer fordern rechtliche Vorschriften, die zumindest ein gewisses Maß an Schutz vor der unzulässigen Verwendung von Mustern bieten.
- 3.5 Das Schutzsystem für das Gemeinschaftsgeschmacksmuster wird auf internationaler Ebene als Vorbild wirken und wird es der Gemeinschaft leichter machen, ihren Einfluß zugunsten eines gerechten Musterschutzes außerhalb des Bereichs der rechtlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft zur Geltung zu bringen.
4. Der Musterschutz in den Mitgliedstaaten
 - 4.1 Mit Ausnahme von Griechenland haben alle Mitgliedstaaten Gesetze für den rechtlichen Schutz von Mustern durch besonderen Schutz erlassen. Der Schutz durch besondere Musterschutzvorschriften wird häufig kumulativ zusammen mit dem Schutz nach Maßgabe der urheberrechtlichen Vorschriften in Anspruch genommen. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Urheberrechts und der Umfang, in dem dieses Rechtsinstrument verwendet wird, sind von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschiedlich. In einigen Mitgliedstaaten wird das Urheberrecht in großem Umfang angewandt. Als Folge davon beruft sich eine Reihe von Wirtschaftszweigen in geringe-

rem Maße auf den besonderen Musterschutz. Selbst in diesen Ländern aber ist man recht oft bestrebt, die funktionelleren Muster unter dem Dach der besonderen Musterschutzvorschriften schützen zu lassen. Auch andere Rechtsinstrumente, wie zum Beispiel das Markenrecht und das Recht des unlauteren Wettbewerbs, können entsprechend den in den verschiedenen Rechtsbereichen des gewerblichen und des geistigen Eigentums anwendbaren Rechtsvorschriften herangezogen werden.

- 4.2 Elf Mitgliedstaaten haben ein System gemein, bei dem die Muster durch Eintragung geschützt werden. Vor kurzem hat das Vereinigte Königreich mit Wirkung vom 1. Januar 1989 auch den Schutz für nicht eingetragene Muster eingeführt. Ältere Muster kommen lediglich in den Genuß der gesetzlichen Vorschriften, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes galten, vorbehaltlich allerdings gewisser Einschränkungen des urheberrechtlichen Schutzes, für den Übergangsregelungen geschaffen wurden. Die Auswirkung des britischen Rechts für nicht eingetragene Muster auf das Verhalten der Marktteilnehmer läßt sich noch nicht abschätzen.
- 4.3 Die derzeitigen Musterschutzgesetze der Mitgliedstaaten unterscheiden sich ihrem Alter nach beträchtlich. Einige von ihnen sind jüngeren Datums, wie zum Beispiel die rechtliche Regelung im Vereinigten Königreich. Andere Gesetze sind sogar sehr alt. Das französische Gesetz über Muster und Modelle geht beispielsweise auf das Jahr 1909 zurück und wurde erst 1991 in technischer Hinsicht novelliert. Vom Standpunkt der Benutzer des Systems aus gesehen ist jedoch der Tag des Inkrafttretens der Gesetze unerheblich. Der Ursprung der Rechtsvorschriften über den Musterschutz liegt in der Zeit der Industrialisierung. Während dieser Zeit wurden die ersten Musterschutzgesetze erlassen, die eindeutig von den Grundsätzen des Patentrechts inspiriert waren. Trotz späterer Novellierungen oder neuer gesetzgeberischer Initiativen blieben die Besonderheiten des frühen Patent- und Musterschutzrechts erhalten. Damit war das einzelstaatliche Recht zum Nachteil der Benutzer des Systems nicht in der Lage, sich der gewerblichen und wirtschaftlichen Entwicklung voll anzupassen. Gerade dieses Erbe der frühindustriellen Gesellschaft bedauern viele Wirtschaftszweige heute.
- 4.4 Die Verbindung mit dem frühen Patentrecht kommt in erster Linie durch die Schutzvoraussetzungen zum Ausdruck, bei denen es in vielen Fällen um ein Neuheitskonzept geht, das mit den Besonderheiten von Mustern nicht ganz vereinbar ist, in einigen Fällen um eine Prüfung vor der Eintragung, wodurch die Bedeutung älterer Eintragungen in einem gegebenen geographischen Gebiet und ein Musterkonzept, welches die Verzierung von Erzeugnissen begünstigt, ohne die Merkmale des zeitgenössischen industriellen Designs, nämlich die Verschmelzung von Form und Funktion ausreichend zu berücksichtigen, über Gebühr betont werden.
- 4.5 Die Verordnung zielt darauf ab, ein an die Realität der Designtätigkeit und an den Bedarf der Benutzer des Systems angepaßtes gänzlich modernes Musterschutzsystem bereitzustellen.

5. Handlungsbedarf

- 5.1 Parallel mit der Entwicklung der Gemeinschaft und der Vollendung des Binnenmarkts müssen die gewerblichen Schutzrechte, die in einer bestimmten Rechtsordnung mit der Eintragung entstehen, durch gemeinschaftsweite Rechte ersetzt werden oder diese müssen allmählich an ihre Stelle treten. Nur durch die Einführung gemeinschaftsweiter Rechte können die Auswirkungen der nationalen Gültigkeit des gewerblichen Rechtsschutzes überwunden werden. Für Patente bemüht sich die Gemeinschaft, die Vereinbarung über Gemeinschaftspatente vom 15. Dezember 1989⁽¹⁾ möglichst bald in Kraft zu setzen. Für Marken dürfte die Annahme des Vorschlags für eine Verordnung über die Gemeinschaftsmarke in Reichweite sein. Der vorliegende Vorschlag fügt ein weiteres Steinchen in das Mosaik ein, das die gewerblichen Schutzrechte bilden.
- 5.2 Wenn es der gewerblichen Wirtschaft ermöglicht werden soll, die Vorteile eines Binnenmarktes zu nutzen, müssen gemeinschaftsweite Rechte allmählich an die Stelle einzelstaatlicher Rechte treten. Insbesondere mittelständische Unternehmen und einzelne Entwerfer sind nicht dafür ausgerüstet, in zwölf verschiedenen Mitgliedstaaten den Schutz ihrer Investitionen in Muster sicherzustellen und zu überwachen. Selbst für Unternehmen, die in der Lage sind, die verschiedenen einzelstaatlichen Systeme für den Musterschutz zu nutzen, ist das eine überaus beschwerliche und kostspielige Angelegenheit. Als Folge davon beschränken die Unternehmer häufig ihre Anmeldungen auf ihre jeweils wichtigsten Märkte, was die reale Gefahr späterer Auswirkungen auf ihre kommerziellen Aussichten in anderen Ländern und beträchtliche negative Folgen für den freien Warenverkehr mit sich bringt.
- 5.3 Daher wurde von der überwältigenden Mehrheit der Wirtschaftszweige betont, daß Handlungsbedarf vorliegt.

6. Die Wirkungen der Verordnung auf internationaler Ebene

- 6.1 Auf internationaler Ebene leidet der Musterschutz unter dem Fehlen internationaler Übereinkünfte, die ein gewisses Maß an Harmonisierung mittels Bestimmungen über Mindestrechte herbeiführen.

Artikel 5^{quinquies} der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums besagt zwar "Die gewerblichen Muster und Modelle werden in allen Verbandsländern geschützt", aber er enthält keine materiellrechtlichen Vorschriften. Die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst überläßt es den Verbandsländern der Berner Übereinkunft, "Werke der angewandten Kunst und die gewerblichen Muster" entweder mittels des Urheberrechts oder mittels besonderer Rechtsvorschriften (oder mittels beider) zu schützen. Aufgrund des Fehlens bindender Vorschriften in den internationalen Übereinkünften unterscheiden sich die Muster-

⁽¹⁾ 89/695/EWG, ABl. Nr. L 401 vom 30.12.1989, S. 1

schutzgesetze in weit stärkerem Maße voneinander als beispielsweise Urheberrechtsgesetze und Patentgesetze. Die Sicherstellung von Rechten und die Überwachung von Rechten in Drittländern ist daher für die in der EWG ansässigen Unternehmen nicht einfach, und für die mittelständischen Unternehmen handelt es sich dabei um eine nahezu unlösbare Aufgabe.

- 6.2 Das Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle verfolgt das Ziel, es seinen Benutzern zu erleichtern, den Musterschutz in einer Anzahl von Ländern zu beantragen, indem es ein zentralisiertes System der internationalen Hinterlegung vorsieht. Durch eine bei der WIPO eingereichte Anmeldung ist es möglich, Schutz in einem oder mehreren oder allen der dem Abkommen angehörenden Staaten zu erlangen. Dabei ist jedoch zu betonen, daß der Schutz rein national ist und den Bedingungen unterliegt, die in den Gesetzen der in der Anmeldung benannten Ländern vorgesehen sind. Die in der Anmeldung benannten Länder können den Schutz verweigern, wenn die von ihrem nationalen Recht vorgeschriebenen Schutzvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Dieses internationale Eintragungssystem könnte trotzdem selbst nach dem Inkrafttreten des Musterschutzsystems der Gemeinschaft von großem Wert für die in der EWG ansässigen Unternehmen sein, wenn da nicht die Tatsache wäre, daß abgesehen von sieben Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Benelux-Länder, Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien) die meisten Industrieländer derzeit dem Abkommen nicht angehören. Zwar gehören zwanzig Länder dem Abkommen an, aber abgesehen von der Schweiz kein großer Industriestaat und insbesondere nicht die Länder, die die wichtigsten Ausfuhrmärkte der Gemeinschaft bilden. Derzeit wird in der WIPO eine Revision des Abkommens diskutiert, die unter anderem darauf abzielt, die Teilnahme weiterer Staaten und insbesondere der USA und Japans zu erleichtern.
- 6.3 Wenn das Musterschutzsystem der Gemeinschaft in Kraft tritt, kann es notwendig werden, eine Verbindung zwischen dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster und dem (revidierten) Haager Abkommen herzustellen. Eine solche Verbindung würde es Staatsangehörigen und Unternehmen gestatten, ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster durch eine Eintragung nach dem Haager System zu bekommen, und würde es den Unternehmen in der Gemeinschaft erlauben, die internationale Eintragung mittels der Eintragung bei der Gemeinschaft zu erlangen. Ein Vorbild für eine solche Verbindung kann man in dem PROTOKOLL ZUM MADRIDER ABKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE REGISTRIERUNG VON MARKEN finden, das eine Verbindung zwischen der Gemeinschaftsmarke und dem Madrider Abkommen herstellt.
- 6.4 Was in Absatz 4.3 über die Nachteile gesagt wurde, die sich aus der Tatsache ergeben, daß die Musterschutzgesetze von den Grundsätzen des patentrechtlichen Schutzes inspiriert wurden, gilt in noch weit stärkerem Maße für einige Länder, die zu den wichtigsten Handelspartner der Gemeinschaft zählen und von denen einige ihre patentrechtlichen Vorschriften unmittelbar auf "Musterpatente" genannte Muster anwenden. Die Rechtsvorschriften in Ländern außerhalb der Gemeinschaft betreffen dann die Gemeinschaft, wenn Unternehmen aus der Gemeinschaft aufgrund von Rechtsvorschriften

benachteiligt werden könnten, die, ohne in irgendeiner Weise diskriminierend zu sein, keine Möglichkeiten für einen einfachen Schutz der Besonderheiten der Erzeugnisse von Unternehmen aus der Gemeinschaft bieten.

- 6.5 Wenn die Gemeinschaft innerhalb ihres eigenen Zuständigkeitsbereichs angemessene Rechtsvorschriften schafft, verstärkt das erheblich ihre Möglichkeit, die Entwicklung in der übrigen Welt zu beeinflussen.
- 6.6 Die Vorschriften der Verordnung stehen in Einklang mit den Vorschriften über gewerbliche Muster des Entwurfs des TRIPS-Abkommens, über das derzeit verhandelt wird.
7. Vorbereitung und Konsultation
 - 7.1 Die Verordnung gründet sich auf umfassende Vorarbeiten und gründliche Konsultationen der interessierten Kreise. Im Juni 1991 brachten die Dienststellen der Gemeinschaft ein Dokument zu Konsultationszwecken mit dem Titel GRÜNBUCH ÜBER DEN RECHTLICHEN SCHUTZ GEWERBLICHER MUSTER UND MODELLE (III/F/5131/91) heraus.
 - 7.2 Nach der Veröffentlichung des Grünbuchs erhielten die Kommissionsdienststellen Stellungnahmen einer beträchtlichen Zahl von Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie von im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes tätigen Anwälten und von Entwerfern. In einer Reihe von Fällen schufen die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft branchenübergreifende Arbeitsgruppen mit dem Ziel, die in dem Grünbuch dargelegten ersten Ideen zu erörtern und der Kommission Anmerkungen und Anregungen vorzulegen. Solche im Namen äußerst wichtiger Organisationen, die einen Querschnitt der Wirtschaftszweige in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vertreten, vorgelegten Anmerkungen verdienen natürlich große Aufmerksamkeit.
 - 7.3 Die Sammlung von Stellungnahmen wurde durch eine Anhörung am 25. und 26. Februar 1992 ergänzt, an der viele interessierte Kreise, Verbraucherorganisationen, internationale Organisationen und Vertreter der Mitgliedstaaten beteiligt waren. Die Kommissionsdienststellen haben im Juli 1992 ein ausführliches Protokoll der Anhörung vorgelegt (III/F/5252/92). Im Verlaufe einer Anhörung am 25. März 1992 wurden die Regierungssachverständigen für gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten in ihrer persönlichen Eigenschaft konsultiert. Schließlich wurde eine Anhörung über die umstrittenste Frage, nämlich den Rechtsschutz von Mustern im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugteilen, am 16. Oktober 1992 veranstaltet. Zur Teilnahme an dieser Anhörung wurden nur die am stärksten interessierten Kreise eingeladen.
 - 7.4 Der Inhalt der vorliegenden Verordnung berücksichtigt die zahlreichen eingegangenen Stellungnahmen.

8. Die grundlegenden Merkmale des Musterschutzsystems der Gemeinschaft
- 8.1 Der Geschmacksmusterschutz der Gemeinschaft ist ein zweistufiges System, mit dem einerseits ein auf die Eintragung gegründeter Schutz und andererseits ein automatischer Schutz eingeführt wird, der dadurch entsteht, daß das Muster der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.
- 8.2 Muster sind Erscheinungsformen, die mit den menschlichen Sinnen wahrgenommen werden können. Ästhetische Kriterien werden nicht angewandt. Ästhetische und funktionelle Muster sind gleichermaßen schutzfähig. Merkmale aber, die notwendig sind, um eine technische Funktion zu erreichen, und die keinen Spielraum hinsichtlich willkürlich gewählter Elemente belassen, sind nicht schutzfähig, um nicht technische Funktionen mittels des Musterschutzes zu monopolisieren. Solche Merkmale können nach den Vorschriften des Patentrechts oder des Gebrauchsmusterrechts schutzfähig sein, vorausgesetzt, die Erfordernisse für einen solchen Schutz sind erfüllt.

Um die Interoperabilität von Erzeugnissen zu ermöglichen, sind Muster von Verbindungselemente mit Ausnahme der Verbindungselemente von Kombinationsteilen selbst dann nicht schutzfähig, wenn sie willkürlich gewählt sind.
- 8.3 Die grundsätzlichen Schutzvoraussetzungen sind, daß das Muster neu ist und Eigenart hat, was bedeutet, daß sich das Muster in den Augen des informierten Benutzers von anderen, auf dem Markt befindlichen Mustern unterscheidet.
- 8.4 Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster gewährt seinem Inhaber Schutz vor Nachbildung, wogegen das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster dem Rechtsinhaber ein echtes ausschließliches Recht zur Verwendung des Musters verleiht.
- 8.5 Die Laufzeit des Schutzes beträgt drei Jahre für das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster und fünf Jahre, verlängerbar bis auf höchstens 25 Jahre, für das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster.
- 8.6 Für Entwerfer und Unternehmen ist es wichtig, daß sie das Muster auf dem Markt testen können, ohne dadurch - wie das in vielen geltenden Musterschutzgesetzen vorgesehen ist - den Neuheitscharakter des Musters zu gefährden. Daher legt die Verordnung fest, daß vom Entwerfer selbst oder seinem Rechtsnachfolger innerhalb eines bestimmten Zeitraums vorgenommene Offenbarungen dem Neuheitscharakter seines Musters nicht schaden.
- 8.7 In Übereinstimmung mit den Auffassungen der interessierten Kreise beruht das Eintragungssystem nicht auf einer materiellrechtlichen Prüfung, ob die Schutzvoraussetzungen vor der Eintragung erfüllt sind. Dieser Aspekt dürfte zu einer raschen und preiswerten Eintragung beitragen.

- 8.8 Nach der Eintragung werden die Muster bekanntgemacht. Manchen Branchen muß jedoch die Möglichkeit gegeben werden, Muster eine Zeit lang geheim zu halten. Anderen Branchen, insbesondere der Textilbranche, die eine große Anzahl von Mustern in kurzen Abständen hervorbringen, muß die Möglichkeit gegeben werden, die Kosten durch eine Aufschiebung der Bekanntmachung zu senken.
- 8.9 Die Verordnung führt die Sammelanmeldung aus Kostenersparnisgründen ein. Durch ein und dieselbe Anmeldung kann eine unbegrenzte Zahl miteinander zusammenhängender Muster eingetragen werden.
- 8.10 Da das Geschmacksmusteramt Verwaltungsstrukturen mit dem Markenamt teilen wird, können Verwaltungs- und Betriebskosten eingespart werden. Ferner er scheint es ratsam, Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsverfahren und die Finanzordnung aus der Markenverordnung zu übernehmen, sofern nicht besondere Merkmale der Muster im Gegensatz zu Marken andere Lösungen erfordern.
9. Musterschutz und Wettbewerb
- 9.1 Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum verleihen dem Inhaber ausschließliche Rechte. Angesichts der Ziele der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum betreffend Investitionen in Innovation und Kreativität liefert dieser Aspekt des geistigen und gewerblichen Eigentums normalerweise aus wettbewerbspolitischer Sicht keinen Anlaß zu Befürchtungen, vorausgesetzt, die Rechte werden billigerweise ausgeübt, und vorausgesetzt, der Wettbewerb am Markt wird nicht durch die Schaffung von Monopolen für generische Erzeugnisse gelähmt.
- 9.2 Die Verordnung entspricht voll diesen Leitlinien. Der Musterschutz monopolisiert nicht bestimmte Erzeugnisse, sondern schützt das jeweilige, einem Erzeugnis durch seinen Entwerfer verliehene Aussehen. Der Schutz des Designs einer Uhr behindert nicht den Wettbewerb auf dem Markt für Uhren.
- 9.3 In sehr seltenen Fällen kann ein in seinem Umfang so umfassender Musterschutz wie der des Gemeinschaftsgeschmacksmusters sekundäre, unerwünschte Nebenwirkungen, wie einen Ausschluß vom Markt oder eine Wettbewerbsbeschränkung am Markt, haben. Dies trifft insbesondere für kostspielige, komplexe Erzeugnisse mit langer Lebensdauer wie Kraftfahrzeuge zu, wo der Musterschutz für Muster der Einzelteile, aus denen sich das komplexe Erzeugnis zusammensetzt, zu einem relevanten Markt für Ersatzteile führen könnte.
- 9.4 Für diese Erzeugnisse wurde eine Reparaturklausel eingeführt, die die Nachbildung von Mustern zum Zwecke der Herstellung von Ersatzteilen drei Jahre nach dem erstmaligen Inverkehrbringen des Erzeugnisses, bei dem das Muster verwendet wird, gestattet. Somit wird dem Hersteller mittels eines ausschließlichen Rechts während eines Zeitraums von drei Jahren die Möglichkeit zugestanden, ohne daß der Verbraucher auf unbestimmte Zeit an einen einzigen Hersteller gebunden wird.

- 9.5 Auf jeden Fall bleiben die Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrages anwendbar. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs⁽²⁾ stellt die bloße Ausübung eines Ausschließlichkeitsrechts durch den Rechtsinhaber des geschützten Musters an sich keinen Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung dar. Dennoch kann diese Ausübung einen solchen Mißbrauch darstellen - und daher gemäß Artikel 86 EWG-Vertrag verboten sein - wenn sie seitens eines marktbeherrschenden Unternehmens eine bestimmte mißbräuchliche Verhaltensweise beinhaltet, wie z.B. die willkürliche Weigerung, Ersatzteile an unabhängige Reparaturwerkstätten zu liefern, die Festsetzung unangemessen hoher Preise oder die Entscheidung, Ersatzteile für ein bestimmtes, weiterhin im Umlauf befindliches Erzeugnis nicht mehr herzustellen, vorausgesetzt, daß dieses Verhalten den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet ist.

2. TEIL: EINZELNE VORSCHRIFTEN

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Absätze 1-2

Die Bestimmung führt den Begriff "Gemeinschaftsgeschmacksmuster" für eingetragene Muster und für nicht eingetragene Muster ein.

Absatz 3

Die Bestimmung legt das Grundprinzip fest: den einheitlichen Charakter des Gemeinschaftsgeschmacksmusters.

Artikel 2

Die Einführung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters macht die Schaffung eines Geschmacksmusteramtes der Gemeinschaft zum Zwecke der Eintragung von Mustern erforderlich.

⁽²⁾ Rechtssache 53/87 Circa / Renault v. 5.10.1988, EuGH Slg. 1988, S.6039
Rechtssache 238/87 Volvo / Veng v. 5.10.1988, EuGH Slg. 1988, S.6211

TITEL II MATERIELLES MUSTERRECHT

1. Abschnitt Schutzvoraussetzungen

Artikel 3

Die Bestimmung enthält zwei wichtige Definitionen: "Muster" und "Erzeugnis".

Mit der Definition von Muster soll angegeben werden, daß alle Merkmale der Erscheinungsform, die mit den menschlichen Sinnen, nämlich dem Auge und dem Tastsinn wahrgenommen werden können, Merkmale des Musters sind. Es ist unerheblich, ob es ästhetisch oder funktional ist und ob es für die Wahl des Erzeugnisses durch den Benutzer entscheidend ist.

Einige besondere Elemente, aus denen ein Muster bestehen kann, sind aufgezählt. Die Aufzählung ist nicht erschöpfend. Gewicht und Biegsamkeit können zum Beispiel in manchen Fällen Merkmale des Musters sein. Es versteht sich von selbst, daß eine Farbe für sich genommen oder ein Werkstoff als solcher nicht schutzfähig sind. Aber die Wahl einer Farbe in Verbindung mit anderen Elementen des Musters oder die Verbindung von Farben in einem graphischen Muster kann zur Eigenart des Musters beitragen und dadurch bei Anwendung auf ein bestimmtes Erzeugnis ein schutzfähiges Element darstellen. Ein Werkstoff oder eine Struktur kann ebenfalls Ausdruck einer sehr originellen Idee und ein entscheidendes Element für die Wahrnehmung des Vorliegens eines schutzfähigen Musters sein.

Erzeugnis bedeutet einen Gegenstand, bei dem ein Muster verwendet werden kann. Die Aufzählung der erwähnten Gegenstände ist nur beispielhaft. Es erscheint jedoch nützlich, eine Reihe von Erzeugnissen ausdrücklich aufzuführen, wie zum Beispiel typographische Schriftbilder, die in einigen Rechtssystemen nicht als "Erzeugnisse" im Sinne des Muster-schutzes gelten.

Auch die Muster von Teilen von Erzeugnissen können geschützt werden. Daher könnte für ein bestimmtes Element eines Erzeugnisses Schutz begehrt werden, während alle anderen Elemente der Erscheinungsform zugegebenermaßen banal sind. Bauteile oder Elemente, die zu einem größeren komplexen Gegenstand zusammengebaut werden sollen, können jeweils als Erzeugnis geschützt werden, vorausgesetzt, sie können getrennt vermarktet werden und ihre Muster erfüllen die Schutzvoraussetzungen.

Computerprogramme und Halbleitererzeugnisse gelten im Sinne der Anwendung der Musterverordnung nicht als "Erzeugnisse".

Was Computerprogramme anbetrifft, so mag der Ausschluß überflüssig erscheinen, da Computerprogramme so, wie sie in der Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen⁽³⁾ definiert sind, nicht entworfen werden können. Es kann aber trotzdem nützlich sein, ausdrücklich zu erklären, daß der unter dem Dach der erwähnten Richtlinie gewährte urheberrechtliche Schutz nicht durch einen geschmacksmusterrechtlichen Schutz des "Aussehens und Anfühlers" eines Computerprogramms ergänzt oder verstärkt werden kann. Dies schließt nicht den Schutz bestimmter graphischer Muster aus, die beispielsweise auf Ikonen oder Menus verwendet werden, vorausgesetzt, die üblichen Schutzvoraussetzungen sind erfüllt.

Was Halbleitererzeugnisse anbelangt, so ist der Ausschluß nicht selbstverständlich. Das Design der Topographie von Halbleitererzeugnissen wäre wahrscheinlich nach den Bestimmungen der Verordnung schutzfähig, wenn es nicht ausdrücklich ausgeschlossen würde. Es wurde jedoch für notwendig gehalten, Halbleitererzeugnisse von dem Schutz auszunehmen, um nicht das Gleichgewicht zu stören, das durch die jüngst erlassene Richtlinie über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen⁽⁴⁾ hergestellt wurde.

Artikel 4

Absatz 1

Dieser Artikel legt die Schutzvoraussetzungen fest.

Die Voraussetzungen sind zweifach: das Muster muß neu sein und Eigenart haben.

Absatz 2

Wenn es um Muster geht, die bei Erzeugnissen verwendet werden, die Teile eines komplexen Erzeugnisses sind, muß das Muster eines jeden Einzelteils die Voraussetzungen um neu zu sein und Eigenart zu haben, erfüllen. Sonst kann es keinen Schutz erhalten. Wenn ein neues Kraftfahrzeugmodell auf den Markt gebracht wird, werden oft das Fahrzeug als solches und eine Anzahl von Teilen, insbesondere Karosserieteile, geschützt. Das Erfordernis bedeutet, daß die Neuheit und Eigenart beispielsweise eines Kotflügels allein auf diesen bezogen beurteilt werden muß. Seine Eigenart kann nicht aus der Eigenart des ganzen Fahrzeugs abgeleitet werden. Der in dieser Bestimmung zum Ausdruck gebrachte Grundsatz ist allgemein anerkannt und entspricht Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen.

⁽³⁾ Richtlinie des Rates 91/250/EWG, ABl. Nr. L 122 vom 17. 5.1991, S. 42

⁽⁴⁾ Richtlinie des Rates 87/54/EWG, ABl. Nr. L 24 vom 27. 1.1987, S. 36

Artikel 5

Diese Bestimmung definiert den Begriff "Neuheit".

Absatz 1

In Übereinstimmung mit der von der Mehrheit der Wirtschaftszweige zum Ausdruck gebrachten Auffassung ist die Grundvoraussetzung für den Schutz, daß das Muster neu ist. Das ist ein objektives Kriterium. Es ist unerheblich, den Nachweis zu erbringen, ob das Muster das Ergebnis einer unabhängigen Schöpfung des Entwerfers ist oder kopiert wurde. Die Neuheit ist auf weltweiter Ebene zu beurteilen. Wenn es irgendwo auf der Welt eingetragen oder auf sonstige Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, ist es nicht neu. Aber nur identische oder nahezu identische Vorwegnahmen machen die Neuheit zunichte, wogegen der "Gesamteindruck der Ähnlichkeit" für diese Wirkung nicht ausreicht. Nicht identische Vorwegnahmen sind jedoch möglicherweise im Sinne der Beurteilung der Eigenart des Musters zu berücksichtigen.

Absatz 2

Der Begriff "der Öffentlichkeit zugänglich gemacht" wird definiert. Jede Offenbarung, die nicht unter der Bedingung der Vertraulichkeit stattfindet, hat die Wirkung, daß das Muster als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht gilt.

Artikel 6

Absatz 1

Diese Bestimmung legt die zweite Schutzvoraussetzung fest, nämlich die Eigenart. Ein Muster hat Eigenart, sofern es im Vergleich mit zuvor vorhandenen Mustern den Gesamteindruck der Unähnlichkeit hervorruft. Es ist unerheblich, ob sich feststellen läßt, daß das zweite Muster sich sogar in einer bedeutenden Anzahl von Einzelheiten von einem älteren Muster unterscheidet, wenn der Gesamteindruck der der Ähnlichkeit ist ("déjà vu"). Die Person, bei der der Gesamteindruck der Unähnlichkeit hervorgerufen werden muß, ist der "informierte Benutzer". Das kann der Endverbraucher sein, ist es aber nicht zwangsläufig; ihm kann die Erscheinungsform beispielsweise eines Teils im Inneren einer Maschine oder eines im Verlaufe einer Reparatur ersetzten mechanischen Bauteils völlig unbekannt sein. In solchen Fällen ist der "informierte Benutzer" die Person, die das Teil ersetzt. Je nach der Art des Musters wird ein gewisses Maß an Kenntnissen oder Designbewußtsein vorausgesetzt. Der Begriff "informierter Benutzer" soll aber auch aufzeigen, daß die Ähnlichkeit nicht auf der Ebene von "Designexperten" zu beurteilen ist.

Die Bestimmung führt eine hohe Schwelle für die Unähnlichkeit im Vergleich mit zuvor vorhandenen Mustern ein, wodurch gleichzeitig ein weiterer Schutzzumfang geschaffen wird (Artikel 11). Würde ein Muster dieser Prüfung nicht unterworfen, so würde das bedeuten, daß Änderungen eines zuvor vorhandenen Musters als neue Muster schutzfähig wären, da das Neuheitskriterium des Artikels 5 nur identische Muster ausschließt. In einer Reihe von Rechtsordnungen ist die Recherche nach älteren Mustern tatsächlich auf identische oder nahezu identische Muster begrenzt, wodurch der Schutzzumfang auf Null reduziert wird. Die

gewerbliche Wirtschaft Europas aber braucht einen Schutz, der über den Schutz vor identischen Nachbildungen hinausgeht und sehr viel umfassender ist. Das Gegenstück zu einem solchen wirksamen Schutz aber ist eine hohe Schwelle bei der Eigenart.

Wegen der Möglichkeit, die hohe Schwelle aufrecht zu erhalten und durchzusetzen, siehe die Artikel 56 und 58.

Als Folge davon werden weniger Muster als Gemeinschaftsgeschmacksmuster schutzfähig sein als nach den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten. Die meisten Wirtschaftszweige haben aber im Verlaufe der Konsultation betont, daß die Voraussetzung angemessen erscheint und den wahren Interessen der gewerblichen Wirtschaft der Gemeinschaft entspricht.

Absatz 2

Wenn die Eigenart im Vergleich mit allen älteren Mustern zu beurteilen wäre, könnte die Schwelle zu einem unangemessenen Hindernis werden. Ferner dürfte es unangebracht sein, wenn ein angeblicher Rechtsverletzer während eines Verletzungsverfahrens die Gültigkeit des von ihm angeblich kopierten Musters unter Berufung auf ein mögliches älteres Muster angreifen könnte, das schon vor langer Zeit vom Markt verschwunden und nur noch in einem abgelegenen Museum zu finden ist. Eine solche Gefahr der mißbräuchlichen Recherche nach älteren Mustern wurde tatsächlich von der Wirtschaft als Argument gegen das Erfordernis der objektiven Neuheit angeführt. Dieser Gefahr des Mißbrauchs gilt es zu begegnen. Es wird auch behauptet, die Wiederverwendung alter Muster könne in vielen Fällen verdienstvoll sein und sei schutzwürdig. Daher definiert und begrenzt die Bestimmung jene älteren Muster, anhand derer die Eigenart eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters beurteilt werden muß. Muster, die bei Erzeugnissen verwendet wurden, welche nicht mehr auf dem Markt - innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft - befindlich sind, bleiben unberücksichtigt. Das bedeutet, daß ein Muster, dessen Schutz erloschen ist, einen Dritten daran hindert, ein ausschließliches Recht an einem ähnlichen Muster zu erwerben, solange das Erzeugnis, bei dem es verwendet wird, noch auf dem Markt ist. Doch müssen auch eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster und einzelstaatliche eingetragene Muster berücksichtigt werden, die bekanntgemacht worden und noch nicht erloschen sind, unabhängig davon, ob das Erzeugnis, bei dem das Muster verwendet wird, vermarktet wird oder nicht. Eine Beschränkung auf Erzeugnisse, die tatsächlich vermarktet werden, wäre mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums unvereinbar.

Absatz 3

Mit dieser Bestimmung soll den Gerichten bei ihrer Entscheidung darüber, ob ein Muster die notwendige Eigenart hat, eine Orientierungshilfe gegeben werden. Gemeinsamkeiten ist mehr Gewicht beizumessen als den Unterschieden, denn was zählt, ist der Gesamteindruck. Ferner muß bei der Beurteilung der Eigenart der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers berücksichtigt werden (siehe auch Artikel 11 Absatz 2).

Artikel 7

Absatz a

Der Zeitpunkt, zu dem die Kriterien erfüllt sein müssen, ist der "Stichtag". Dieser Tag ist für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster und für nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster unterschiedlich. Für nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist der Zeitpunkt der Tag, an dem das nicht eingetragene Muster entsteht, welcher der Tag ist, an dem es der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Artikel 12 definiert wie dieser Tag ermittelt wird.

Absatz b

Für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist der Stichtag der Tag der Anmeldung des Musters zur Eintragung oder der Prioritätstag, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird.

Artikel 8

Absatz 1

In der Bestimmung werden jene Arten von Offenbarung festgelegt, die nicht dazu führen, daß der Neuheits- und Eigenartscharakter eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zunichte gemacht wird.

In der Bestimmung wird festgelegt, daß in den Fällen, wo der Schutz des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters in Anspruch genommen wird, Offenbarungen, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem Stichtag (Tag der Anmeldung oder möglicherweise ein früherer Prioritätstag) vorgenommen wurden, dem Neuheits- und Eigenartscharakter des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters nicht schaden, vorausgesetzt, die Offenbarung wurde vom Entwerfer selbst oder von seinem Rechtsnachfolger vorgenommen oder die Offenbarung ist die Folge einer mißbräuchlichen Handlung gegenüber dem Entwerfer oder seinem Rechtsnachfolger.

Das bedeutet erstens, daß der Entwerfer das Muster zwölf Monate lang verwenden und auf dem Markt testen kann, ohne Gefahr zu laufen, den Neuheits- und Eigenartscharakter seines Musters zunichte zu machen. Die Bestimmung wirkt wie eine "Schonfrist", wobei die Verwendung dieses Begriffes vermieden wird, da er zu einer Verwechslung mit dem andersgearteten patentrechtlichen Konzept einer Schonfrist führen könnte.

Zweitens wird in der Bestimmung der Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß alle anderen Offenbarungen, abgesehen von den beschriebenen, die Wirkung haben, daß sie die Neuheit eines späteren Musters zunichte machen, selbst wenn dem Entwerfer des späteren Musters das ältere Muster unbekannt ist und gar nicht hätte bekannt sein können. Ein Muster, das zum Beispiel in Sizilien offenbart wurde und nur dort lokal begrenzt vermarktet wird, hat theoretisch

die Wirkung, daß es einen Entwerfer in Irland daran hindert, Schutz für ein identisches Muster zu erlangen, selbst wenn das spätere Muster ohne Anlehnung an das ältere Muster entwickelt wurde. In der Praxis aber sind die Wirkungen wahrscheinlich weniger dramatisch. Ein älteres nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster bietet nicht die Gewähr, daß ein später unabhängig entwickeltes Muster nicht gutgläubig eingetragen wird und gültig bleibt, weil es nicht angegriffen wird. Der Inhaber des Rechts an einem älteren Muster kann zwar in den Fällen, wo er Kenntnis von dem späteren Gemeinschaftsgeschmacksmuster erlangt, durchaus das ausschließliche Recht durch ein Verfahren vor dem Amt (Artikel 56) oder durch eine Klage vor einem Gemeinschaftsmustergericht (Artikel 85 Buchstabe c oder d) zunichte machen, aber er kann den späteren Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger nicht daran hindern, das Erzeugnis, bei dem das Muster verwendet wird, gewerblich zu verwenden, weil das nicht eingetragene Muster seinem Inhaber nur Schutz vor Nachahmung (Artikel 20) gewährt. Aus diesen Gründen dürfte die Bestimmung in der Praxis keine unangemessen harten Folgen haben.

Absatz 2

Wenn ein im Sinne von Absatz 8.1 mißbräuchlich offenbartes Muster zu einem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder zu einem eingetragenen Musterrecht eines Mitgliedstaats geführt hat, kann die mißbräuchliche Art der Offenbarung nicht mehr geltend gemacht werden, da der Grundsatz der Rechtssicherheit gelten muß. Der rechtmäßige Inhaber des Musters kann jedoch in der in Artikel 16 vorgesehene Weise vorgehen und eine Übertragung des als Folge der mißbräuchlichen Offenbarung erlangten eingetragenen Rechts verlangen.

Artikel 9

Absatz 1

Zwischen ästhetischen und funktionellen Mustern wird in der Verordnung nicht unterschieden; sie sind gleichermaßen schutzfähig. In äußerst seltenen Fällen folgt die Form der Funktion, ohne daß es eine Möglichkeit zu Abweichungen gäbe. In solchen Fällen kann der Entwerfer nicht behaupten, das Ergebnis gehe auf persönliche Kreativität zurück. Das Muster hat nämlich keine Eigenart und ist nicht schutzfähig. Es ist jedoch unwahrscheinlich, daß das gesamte Muster nicht schutzfähig ist. In den meisten Fällen sind nur bestimmte Merkmale ohne die Möglichkeit der abweichenden Gestaltung funktionell bestimmt. Daher sieht die Bestimmung nur insoweit keine Schutzfähigkeit vor, als bestimmte Elemente nicht frei gestaltet werden können.

Absatz 2

In dieser Bestimmung wird festgelegt, daß die Muster von Verbindungselementen, die zwangsläufig in ihren genauen Formen und Abmessungen nachgebildet werden müssen, selbst dort nicht schutzfähig sind, wo das Muster des Verbindungselements willkürlich in dem Sinne ist, daß Form und Abmessung nicht ausschließlich durch die technische Funktion bestimmt sind. Der Zweck dieser Bestimmung ist es, die Interoperabilität von Erzeugnissen unterschiedlicher Herkunft zu verbessern und zu verhindern, daß Hersteller von mit Mustern versehenen Erzeugnissen Märkte ohne Wahlmöglichkeit zum Beispiel für Peripheriegeräte schaffen, indem sie die Form und die Abmessungen von Verbindungselementen monopolisieren.

Die Abmessungen beispielsweise der Verbindungsmuffen eines Auspuffrohrs, die von der Notwendigkeit, das Auspuffrohr an ein bestimmtes Kraftfahrzeugmodell anzuschließen, vorgegeben sind, können kein schutzfähiges Element eines Musters darstellen, da die Abmessungen von jenen der Unterseite des Kraftfahrzeugs vorgegeben sind.

Absatz 3

Eine Ausnahme von der in Absatz 2 enthaltenen Bestimmung muß für die Verbindungselemente von Kombiteilen vorgesehen werden, natürlich vorausgesetzt, daß die Verbindungselemente die Schutzvoraussetzungen erfüllen, insbesondere das Erfordernis der Eigenart (Artikel 6). So wären beispielsweise Verbindungselemente, die es ermöglichen, den Stuhl eines bestimmten Fabrikats zu Reihen mit anderen Stühlen desselben Fabrikats zu verbinden oder Stühle zu stapeln, oder die Verbindungselemente von Spielzeugteilen, die für den Zusammenbau entworfen sind, grundsätzlich schutzfähig. Sonst wäre es Wettbewerbern möglich, auf einem Abkürzungsweg auf einen bestimmten Markt zu gelangen, wo der innovative Charakter des fraglichen Musters oft - wenn auch nicht ausschließlich - im Design von Verbindungselementen besteht, die eine unbestimmte Zahl von Verbindungen innerhalb eines gegebenen Systems ermöglichen.

Artikel 10

Eine ähnliche Bestimmung betreffend die öffentliche Ordnung und die guten Sitten findet sich in zahlreichen einzelstaatlichen Musterschutzgesetzen und im Einheitlichen Benelux-Gesetz.

2. Abschnitt Schutzumfang

Artikel 11

Absatz 1

Der Artikel legt den Schutzumfang fest. Er stellt zwei wesentliche Grundsätze auf. Erstens ist bei der Beurteilung, ob ein zweites Muster ein älteres Muster verletzt, der Gesamteindruck der Ähnlichkeit entscheidend und nicht, ob Unterschiede im Hinblick auf Einzelheiten oder besondere Aspekte nachgewiesen werden können. Dabei wird auf den informierten Benutzer Bezug genommen. Der Begriff "informierter Benutzer" wird in den Anmerkungen zu Artikel 6 erklärt. Der bei einem "informierten Benutzer" hervorgerufene Gesamteindruck kann sich von dem bei einem gewöhnlichen Verbraucher hervorgerufenen Gesamteindruck insofern unterscheiden, als der "informierte Benutzer" auffallende Unterschiede feststellen mag, die der Aufmerksamkeit eines gewöhnlichen Verbrauchers völlig entgehen würden. Viel hängt von der Art des Musters ab.

Absatz 2

Mit Absatz 2 soll den Gerichten eine Orientierungshilfe in Verletzungsverfahren gegeben werden. Was zählt, sind nicht die unwichtigen Veränderungen, die ein Wettbewerber einem nachgebildeten Muster hinzugefügt hat ("intelligente Kopie"), sondern die gemeinsamen Merkmale. Hochfunktionelle Muster, bei denen der Entwerfer gegebene Parameter beachten muß, sind wahrscheinlich ähnlicher als Muster, bei deren Gestaltung der Entwerfer völlige Freiheit genießt. Daher legt Absatz 2 auch den Grundsatz fest, daß der Freiheitsgrad des Entwerfers berücksichtigt werden muß, wenn die Ähnlichkeit zwischen einem älteren und einem jüngeren Muster beurteilt wird.

Artikel 12

Der Artikel legt die Laufzeit des Schutzes für das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster fest. Der Schutz entsteht, wenn das Muster der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Die Beweislast hinsichtlich des Tages, an dem das Muster der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, liegt beim Musterinhaber. In Fällen, in denen der Tag in Frage gestellt werden könnte, kann es ratsam sein, Unterlagen über die Offenbarung des Musters zu führen. Die geschäftsüblichen Praktiken sind von Branche zu Branche unterschiedlich und es läßt sich keine allgemeine Regel dafür aufstellen, was als notwendig anzusehen ist, um den Tag nachzuweisen, an dem das Muster der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

Artikel 13

Der Artikel legt die Laufzeit des Schutzes für das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster fest. Die Laufzeit beträgt fünf Jahre und kann um weitere vier Laufzeiten von je fünf Jahren gerechnet vom Tag der Anmeldung an verlängert werden. Wenn das Muster den Schutz des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters genossen hat, für das am Ende des in Artikel 8 Absatz 1 beschriebenen Zeitraums von zwölf Monaten eine Anmeldung zur Eintragung vorgenommen wurde, kann die Höchstdauer des Schutzes für ein Gemeinschaftsgeschmacksmusters somit 26 Jahre betragen.

3. Abschnitt
Zur Anmeldung und Erlangung
des Gemeinschaftsgeschmacksmusters Berechtigte

Artikel 14

Absatz 1

In der Bestimmung wird der wichtige Grundsatz festgelegt, daß das Musterrecht ursprünglich dem Entwerfer zusteht. Nichts hindert jedoch den Entwerfer daran, sein Recht von Anfang an einer anderen Person zu übertragen, dem "Rechtsnachfolger", üblicherweise dem Hersteller der Erzeugnisse, in denen das Muster verwendet wird. Da mit dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster nur wirtschaftliche, nicht aber "moralische Rechte" verliehen werden, ist die Übertragung des Rechtes vom Entwerfer auf den Rechtsnachfolger vollständig mit Ausnahme des in Artikel 19 festgelegten Rechts, im Falle des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters vor dem Amt als Entwerfer genannt zu werden.

Absatz 2

Wird das Muster von einem als Arbeitnehmer beschäftigten Entwerfer in Ausübung seiner Aufgaben gemäß dem Arbeitsvertrag geschaffen, so steht das Recht dem Arbeitgeber zu, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. In der entsprechenden Bestimmung in der Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen⁽⁵⁾ beschränkt sich das Recht des Arbeitgebers auf die Ausübung der wirtschaftlichen Rechte. Der Unterschied entstammt der Tatsache, daß der von der angeführten Richtlinie vorgesehene Schutz Urheberrechtsschutz ist, der den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten zufolge dem Urheber einen Schutz verleiht, der in seiner Gesamtheit nicht übertragen werden kann. Ähnliche Beschränkungen bestehen für die Übertragung von Musterrechten nicht. Folglich wurde dieselbe Lösung wie in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen⁽⁶⁾ vorgesehen. Im Rahmen dieser Richtlinie wird die angegebene Lösung nur wahlweise geboten. Im Rahmen der vorliegenden Verordnung aber wurde es für notwendig erachtet, eine einheitliche Lösung vorzusehen.

Artikel 15

Wenn zwei oder mehr Entwerfer gemeinsam ein Muster entworfen haben, so steht ihnen das Recht auf das Muster gemeinschaftlich zu. Wenn nicht vertraglich festgelegt wurde, wie das Recht ausgeübt wird, wird es gemeinsam ausgeübt werden müssen. Diese letzte Regel wurde nicht ausdrücklich in der Verordnung zum Ausdruck gebracht. Hinsichtlich des Falles, daß zwei Entwerfer unabhängig voneinander ein Muster entworfen haben, siehe die Anmerkungen zu Artikel 8 Absatz 1.

⁽⁵⁾ Richtlinie des Rates 91/250/EWG, ABl. Nr. L 122 vom 17. 5.1991, S. 42

⁽⁶⁾ Richtlinie des Rates 87/54/EWG, ABl. Nr. L 24 vom 27. 1.1987, S. 36

Artikel 16

Absatz 1

Es kann vorkommen, daß eine Eintragung auf den Namen einer Person vorgenommen wird, die nicht berechtigt ist, zum Beispiel, wenn ein angestellter Entwerfer auf seinen Namen ein Muster eintragen läßt, dessen rechtmäßiger Inhaber nach Maßgabe von Artikel 14 Absatz 2 der Arbeitgeber ist. In einem solchen Fall kann der Rechtsinhaber eine Umschreibung der Eintragung verlangen ("Vindikationsklage"). Eine ähnliche Bestimmung findet sich in Artikel 23 des Gemeinschaftspatentübereinkommens vom 15. Dezember 1989⁽⁷⁾.

Absatz 2

Wird in einer Eintragung nicht erwähnt, daß das Recht mehreren Entwerfern gemeinschaftlich zusteht, kann jeder der Rechtsinhaber eine Berichtigung gemäß Absatz 1 verlangen.

Absatz 3

Mit Ausnahme der Fälle, in denen die Eintragung bösgläubig erlangt wurde, erscheint es notwendig, die Möglichkeit der Berichtigung zeitlich zu begrenzen. Die Ausschlußfrist wurde auf zwei Jahre ab dem Tag der Bekanntmachung festgelegt.

Absatz 4

Die Tatsache, daß ein gerichtliches Verfahren, in dem es um eine Berichtigung geht, eingeleitet wurde, wird in das Register eingetragen. Dasselbe gilt für eine Entscheidung über die Berechtigung oder für eine andere Beendigung des Verfahrens.

Artikel 17

Absatz 1

In dieser Bestimmung werden die Wirkungen festgelegt, die eine gerichtliche Entscheidung hat, mit der die Übertragung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters auf den rechtmäßigen Inhaber als Folge der in Artikel 16 genannten Klage anerkannt wird. Auch diese Bestimmung lehnt sich eng an die Bestimmung in Artikel 24 des Gemeinschaftspatentübereinkommens⁽⁸⁾ an. Die Wirkung besteht darin, daß Lizenzen und sonstige Rechte, die von einem Nichtberechtigten gewährt wurden, erlöschen, wenn festgestellt wurde, daß sie von einem Nichtberechtigten gewährt wurden.

Absatz 2

In den Fällen, in denen ernsthafte und wirkliche Vorbereitungen zur wirtschaftlichen Verwertung der Lizenz oder eines sonstigen Rechts getroffen worden sind, kann die Wirkung des Erlöschens vernichtend sein. Um diese Wirkung abzumildern, ist vorgesehen daß auf Antrag eine Lizenz gewährt werden kann, in Anlehnung an das "Vorbenutzungsrecht" in Artikel 25.

⁽⁷⁾ 89/695/EWG, ABl. Nr. L 401 vom 30.12.1989, S. 1

⁽⁸⁾ 89/695/EWG, ABl. Nr. L 401 vom 30.12.1989, S. 1

Absatz 3

Falls der Lizenznehmer oder der Inhaber eines sonstigen Rechts bösgläubig gehandelt hat, als die Verwertung des Musters begann, sind alle Rechte verwirkt.

Artikel 18

Diese Bestimmung berechtigt das Amt zu der Vermutung, daß demjenigen, auf dessen Namen die Anmeldung eingereicht wird, das Recht an dem Musterrecht zusteht. Das Ziel dieser Bestimmung, die sich an die ähnliche Bestimmung in Artikel 60 Absatz 3 des Europäischen Patentübereinkommens anlehnt, ist es, zu vermeiden, daß in einem Verfahren vor dem Amt die Frage der Berechtigung aufgeworfen werden könnte, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Amt für die Entscheidung über solche Fragen, die in die Zuständigkeit der nationalen Gerichte fallen, nicht zuständig ist.

Sollte die Frage der Berechtigung während des Eintragungsverfahrens aufgeworfen werden, müßte das Amt das Verfahren mit dem ursprünglichen Anmelder weiter verfolgen. Derjenige, der behauptet, der rechtmäßige Inhaber des Rechts zu sein, könnte dann die Übertragung des Rechts gemäß dem in Artikel 16 aufgeführten Verfahren verlangen. Wird die Frage während eines Nichtigkeitsverfahrens aufgeworfen, so könnte das Amt, wenn es dies für angemessen erachtet, das Verfahren aussetzen und denjenigen, der behauptet, der rechtmäßige Inhaber des Rechts zu sein, auffordern, die Angelegenheit vor einem nationalen Gericht feststellen zu lassen.

Artikel 19

Diese Bestimmung gewährt dem Entwerfer das Recht als Schöpfer des Musters im Rahmen der Verfahren vor dem Amt und im Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster genannt zu werden (siehe auch Artikel 14 Absatz 1).

In einer Reihe von Fällen werden Muster von Entwurfsabteilungen eines Unternehmens oder von Entwurferteams geschaffen und es kann sehr beschwerlich, wenn nicht bisweilen unmöglich sein, die Namen aller Teilnehmer an der Entwicklung eines Musters anzugeben. In diesen Fällen ist beispielsweise der Hinweis ausreichend, daß das Muster von der Entwurfsabteilung des fraglichen Unternehmens entworfen wurde. Einzelbestimmungen, die sicherstellen sollen, daß das Recht des Entwerfers als Schöpfer genannt zu werden unter diesen Umständen gewahrt wird, werden in der Durchführungsverordnung entwickelt werden.

Für einen nicht gangbaren Weg wurde erachtet, zu fordern den Namen des Entwerfers (oder des Teams) darüber hinaus zu nennen, zum Beispiel auf dem Erzeugnis selbst oder auf der Verpackung oder in der das Erzeugnis begleitenden Literatur.

4. Abschnitt Wirkung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters

Artikel 20

Das Recht aus dem nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist nur ein Schutz vor Nachbildung und kein monopolistisches Recht. Daher unterscheidet sich die Formulierung von der des Artikel 21 Absatz 1, in dem es um die Rechte aus dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster geht, und zwar in dem Sinne, daß hinsichtlich der Verwendung des Musters keine ausschließlichen Rechte gewährt werden. Im Falle der unbefugten Nachahmung kann der Rechtsinhaber gegen sekundäre Rechtsverletzer wie zum Beispiel Importeure oder Händler vorgehen, um die kommerzielle Verwendung von nachgeahmten Erzeugnissen zu unterbinden.

Artikel 21

Absatz 1

Das Recht aus dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist ein monopolistisches Recht. Der Rechtsinhaber hat das ausschließliche Recht auf die Benutzung des Musters und er kann sein Recht gegen jedes ähnliche Muster selbst in den Fällen durchsetzen, in denen das Plagiat gutgläubig entwickelt wurde.

Absatz 2

Ist jedoch ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht bekanntgemacht worden, weil der Rechtsinhaber von der Möglichkeit, die Bekanntmachung aufzuschieben, Gebrauch gemacht hat, so verleiht das Gemeinschaftsgeschmacksmuster dem Rechtsinhaber lediglich den Schutz vor Nachbildung. Nach der Bekanntmachung genießt er das volle Ausschließlichkeitsrecht. Es versteht sich von selbst, daß eine Rückwirkung nicht eintritt.

Ein Dritter, der unabhängig davon ein Muster entwickelt hat, das in den Schutzzumfang des eingetragenen und nunmehr veröffentlichten Gemeinschaftsgeschmacksmusters fällt, wird somit von dem Ausschließlichkeitsrecht nicht berührt.

Artikel 22

Die Bestimmung enthält eine Reihe von Beschränkungen der Rechte aus einem Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

Absatz 1

Die Buchstaben a und b entsprechen den Bestimmungen in Artikel 27 der Vereinbarung vom 15. Dezember 1989 über Gemeinschaftspatente⁽⁹⁾. Der Buchstabe c enthält eine Bestimmung über die redliche Verwendung zu Ausbildungszwecken oder für Zitate, wobei das wesentliche Element darin besteht, daß die Verwendung die normale Verwertung des Musters nicht beeinträchtigt. Die Quelle muß angegeben werden.

Absatz 2

Die Buchstaben a bis c führen dieselben Ausnahmen für Muster ein, die sich für Patente in Artikel 5^{ter} der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums finden.

Artikel 23

Der Zweck dieser Vorschrift ist es, die Schaffung abgeschotteter Märkte für bestimmte Ersatzteile zu vermeiden.

Nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 2 kann das Design mechanischer Verbindungselemente nicht Gegenstand eines Musterschutzes sein. In der Praxis bedeutet das, daß alle Abmessungen von Teilen eines komplexen Erzeugnisses nachgebildet werden dürfen. Ferner kann jedwedes Teil eines solchen Erzeugnisses als unerheblich für den Benutzer gelten, wenn beispielsweise das Ersatzteil nicht sichtbar ist. Das wird bei den Innenteilen einer Maschine, eines Kraftfahrzeugmotors und dergleichen oft der Fall sein.

Befindet sich jedoch das fragliche Teil außen und soll es gesehen werden, und sollte es darüber hinaus in den Augen des Endverbrauchers in idealer Weise zu der gesamten Erscheinungsform des komplexen Erzeugnisses passen, dann wäre der Zugang zur Nachbildung der Abmessungen und sonstigen Merkmale von mechanischen Verbindungselementen an sich unzureichend, um einen Wettbewerb mit den fraglichen Teilen zu ermöglichen. Der Verbraucher, der ein dauerhaftes und vielleicht teures Erzeugnis (zum Beispiel einen Personenkraftwagen) erworben hat, wäre im Hinblick auf Außenteile auf unbestimmte Zeit an den Hersteller des komplexen Erzeugnisses gebunden. Dies könnte letztlich zu ungesunden Bedingungen auf dem Markt hinsichtlich des Wettbewerbs mit Teilen führen, könnte aber auch in der Praxis dem Hersteller des komplexen Erzeugnisses ein Monopol verschaffen, das von längerer Dauer als der Schutz seines Musters ist. Würde zum Beispiel den Wettbewerbern der Zugang zum Markt erst erlaubt, nachdem der Musterschutz erloschen ist, ist die Annahme berechtigt, daß es kein Unternehmen lohnend finden würde, zu diesem Zeitpunkt auf den Markt zu kommen. Wenn für Wettbewerb gesorgt werden soll, dann muß der Zugang zum Markt zu der Zeit offen sein, zu der die Investition in die Herstellung realistisch in Betracht gezogen werden kann.

Die Vorschrift ist ein Einbruch in die Rechte des Rechtsinhabers und sollte daher nur unter strengen Bedingungen anwendbar sein.

⁽⁹⁾ 89/695/EWG, ABl. Nr. L 401 vom 30.12.1989, S. 1

Erstens ist ein Zeitraum von drei Jahren von dem erstmaligen Inverkehrbringen des Erzeugnisses ab vorgesehen, währenddessen der Inhaber des Rechts an dem Muster ein ausschließliches Recht hat.

Zweitens muß das fragliche Muster bei einem Erzeugnis verwendet werden, das Teil eines komplexen Erzeugnisses ist, von dessen Erscheinungsform es abhängig ist. Diese Bedingung wird zum Beispiel vom Design einer Pkw-Türe erfüllt, die so gestaltet wurde, daß sie zwar zu den anderen Türen des Pkw und zu der Karosserie insgesamt paßt, nicht aber notwendigerweise auch zu allen anderen Teilen, die einer Zierfunktion dienen.

Ferner muß der Zweck der Nachbildung darin bestehen, eine Reparatur im Sinne einer Wiederherstellung der ursprünglichen Erscheinungsform des komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen. Möglicherweise ist diese Bedingung in der Praxis schwer durchzusetzen. Die Tatsache aber, daß die Nachbildung erst drei Jahre nach dem erstmaligen Inverkehrbringen stattfinden kann, macht es unwahrscheinlich, daß ein unabhängiger Teilehersteller in den Markt der Zulieferer, die Teile für die erstmalige Montage und Vermarktung des komplexen Erzeugnisses liefern, eindringen kann.

Der Zweck dieser Vorschrift ist es, für lauterer Wettbewerb auf dem Markt zu sorgen. Daher ist Voraussetzung, daß ein unabhängiger Teilehersteller der Öffentlichkeit gegenüber klarstellt, daß sein Erzeugnis anderer Herkunft als das entsprechende Originalteil der komplexen Erzeugnisse ist. Ein den Verbraucher möglicherweise irreführendes Passing-off darf es nicht geben. So verstanden ist es auch klar, daß der ursprüngliche Hersteller des komplexen Erzeugnisses für die Qualität des fraglichen Austauschteils keine Verantwortung trägt.

Artikel 24

Diese Bestimmung enthält eine Kodifizierung der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Erschöpfung der "Rechte an gewerblichem und kommerziellem Eigentum" im Sinne des Artikels 36 EWGV. Die Bestimmung, in der es um das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft geht, lehnt sich an ähnliche Bestimmungen an, die in anderen Gesetzen der Gemeinschaft enthalten sind, insbesondere im Gemeinschaftspatentübereinkommen und in dem Vorschlag für eine Verordnung über die Gemeinschaftsmarke.

Artikel 25

Mit der Einreichung der Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters wird das fragliche Muster Gegenstand eines ausschließlichen Rechts. In seltenen Fällen kann ein in den Schutzzumfang des Rechtsinhabers des Gemeinschaftsgeschmacksmusters fallendes Muster unabhängig von einem Dritten entwickelt worden sein, der jedoch im Vergleich zum Rechtsinhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zu spät das Muster der Öffentlichkeit zugänglich macht oder es zur Eintragung anmeldet. Als allgemeine Regel muß zwar vorgesehen werden, daß das Recht aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster alle anderen Rechte ausschließt. In Ausnahmefällen aber kann sich diese Regel unnötig hart auswirken, nämlich dann, wenn der zweite Entwerfer ernsthafte (finanzielle und sonstige) Vorbereitungen

getroffen hat, um das fragliche Muster zu verwerten. Für diese vermutlich seltenen Fälle ist in Anlehnung an das Patentrecht ein Vorbenutzungsrecht vorgesehen. Das Vorbenutzungsrecht ist im Hinblick auf das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht notwendig, da der unabhängige Entwickler eines identischen Musters nicht als Rechtsverletzer gilt, vgl. Artikel 20.

5. Abschnitt Nichtigkeit

Artikel 26

Abschnitt 1

Mit dieser Bestimmung wird der Grundsatz aufgestellt, daß die Nichtigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters nur von den Gemeinschaftsmustergerichte genannten spezialisierten nationalen Gerichten erklärt werden kann (siehe Artikel 84). Im Falle des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters jedoch sind diese Gerichte nur unter der Bedingung zuständig, daß die Klage auf Erklärung der Nichtigkeit im Wege der Widerklage im Zusammenhang mit einer Verletzungsklage erhoben wurde (siehe Artikel 85 d), während der unmittelbar auf Nichtigkeit gerichtete Antrag vor der zuständigen Dienststelle des Amtes erhoben werden muß (siehe Artikel 56 ff.).

Abschnitt 2

In manchen Fällen könnte ein Interesse daran bestehen, eine Nichtigkeitserklärung selbst dann noch zu erlangen, wenn das Muster erloschen ist oder darauf verzichtet wurde, zum Beispiel, wenn das Musterrecht vor seinem Erlöschen oder vor dem Verzicht darauf einer Partei gegenüber durch eine Entscheidung durchgesetzt wurde, die noch nicht rechtskräftig geworden ist.

Artikel 27

Diese wichtige Bestimmung enthält die abschließende Aufstellung der Gründe, aus denen das Gemeinschaftsgeschmacksmuster für nichtig erklärt werden kann.

Absatz 1

Der erste und nächstliegende Fall ist der, daß die in Artikel 4 aufgeführten Voraussetzungen für einen Schutz nicht erfüllt sind (Absatz 1 Buchstabe a).

Der zweite, in Absatz 1 Buchstabe b aufgeführte Nichtigkeitsgrund entspricht dem Fall, in dem die besonderen Merkmale des Musters nicht schutzfähig sind, weil sie völlig funktionell bestimmt sind, wobei keine Freiheit für eine willkürliche Gestaltung verbleibt, oder weil sie Verbindungselemente bilden (Artikel 9 Absätze 1 und 2). Zu betonen ist, daß dieser Nichtigkeitsgrund häufig lediglich zu einer Teilnichtigkeit führen wird. Die Bestimmung wird sehr wahrscheinlich in Verletzungsverfahren herangezogen, in denen der angebliche Rechtsverletzer behauptet, das Mustermerkmal, dessen Verletzung ihm vorgeworfen wird, stelle ein nicht schutzfähiges Element dar.

Die Regeln über Zuständigkeit und Verfahren einschließlich der Befugnis der Kommission, dem Verfahren über die Erklärung der Nichtigkeit beizutreten (Artikel 56 und 58), sind auch auf den Fall der Teilnichtigkeit anwendbar.

Bei dem dritten, in Absatz 1 Buchstabe c aufgeführten Nichtigkeitsgrund handelt es sich um die Fälle, in denen ein Muster gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt. Diese Fälle werden sich zwar wahrscheinlich als äußerst selten erweisen, aber bei ihnen geht es um eine schwierige Frage: soll der Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten unter Heranziehung einer "gemeinschaftswerten Vorstellung" oder durch Rückgriff auf eine bestimmte nationale Sensibilität bewertet werden, die von einem Land zum anderen höchst unterschiedlich sein kann. Unbeschadet der Tatsache, daß sowohl im Falle des Gemeinschaftspatents als auch der Gemeinschaftsmarke der erstere Ansatz gewählt wurde, bestand die Meinung, daß dies bei der Behandlung von Mustern gefährlich sein könnte, da es entweder bedeuten würde, daß die Auslegung dieser Begriffe auf dem niedrigsten innerhalb der Gemeinschaft vorhandenen Niveau stattfinden oder daß letztlich eine autonome Auslegung vom Gerichtshof entwickelt werden müßte, was zu politischen Schwierigkeiten führen könnte. Aus diesen Gründen wurde der Vorschlag gemacht, daß die Nichtigkeit nur für den Mitgliedstaat oder die Mitgliedstaaten erklärt wird, in dem oder in denen dieser Nichtigkeitsgrund besteht, wodurch die Gültigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters in allen anderen Mitgliedstaaten erhalten bleibt (Absatz 3 Buchstabe a).

Ein vierter Nichtigkeitsgrund (Absatz 1 Buchstabe d) betrifft den Fall, in dem der Rechtsinhaber nicht der rechtmäßig Berechtigte ist, sondern sich beispielsweise das Musterrecht mißbräuchlich angeignet hat. Dieser Grund kann nur von dem rechtmäßig Berechtigten geltend gemacht werden, der daher zunächst gemäß Artikel 16 vorgehen muß, um die Entscheidung eines Gerichts zu erlangen, mit der sein Recht auf das Muster festgestellt wird. Diese Bestimmung soll dem rechtmäßigen Rechtsinhaber in jenen Fällen helfen, in denen er lieber das mißbräuchlich angeignete Recht mit ex tunc-Wirkung zunichte macht, als daß er die Verwertung des ausschließlichen Musterrechts im eigenen Namen auf der Grundlage der Entscheidung, mit der seine Berechtigung anerkannt wird, fortsetzt.

Absatz 2

Ein spezieller Fall der Nichtigkeit wird in Absatz 2 behandelt und betrifft die sogenannten "älteren Rechte". In dieser Bestimmung geht es um den Fall jener eingetragenen Musterrechte oder die Anmeldungen solcher Rechte, die an dem Tag, an dem gemäß Artikel 7 die Neuheit und die Eigenart eines jüngeren eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters beurteilt werden müssen, bereits bei einer Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz eingereicht, aber noch nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht waren. Dies ist kein auf die wenigen Monate, die zwischen der Einreichung der Anmeldung und der Bekanntmachung des Musterrechts verstreichen könnten, begrenztes theoretisches Problem: es betrifft auch die Fälle, in denen ein eingetragenes Musterrecht von der zuständigen Behörde gemäß dem anwendbaren Recht geheim gehalten wird. Im Falle des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters jedoch, dessen Bekanntmachung gemäß Artikel 52 aufgeschoben wurde, stellt sich das Problem nur im Falle der Nachbildung, siehe Artikel 21 Absatz 2.

Solche Vorwegnahmen ("älteren Rechte") fallen nicht unter die Bestimmungen der Artikel 5 und 6 und können einem jüngeren Musterrecht nicht entgegengehalten werden, da sie keine "Offenbarungen" im technischen Sinne sind. Andererseits wäre es unmöglich, solche älteren Rechte ohne jeden Schutz vor jüngeren Eintragungen zu lassen: das wäre nicht nur in hohem Maße unfair, sondern würde auch den Mechanismus der Aufschiebung der Bekanntmachung, den verschiedene nationale Systeme kennen und der - wenn auch nur mit Schutz vor Nachbildung - auch für das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster vorgesehen ist, völlig sinnlos machen.

Die vorgeschlagene Lösung besteht daher darin, zuzulassen, daß die Rechtsinhaber solcher älteren Rechte sie als Nichtigkeitsgrund gegen das jüngere eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster geltend machen könnten. Die Möglichkeit aber, solche älteren Rechte geltend zu machen, wäre auf den Rechtsinhaber des älteren Rechts beschränkt und das ältere Recht könnte nicht von einem dritten angeblichen Rechtsverletzer geltend gemacht werden.

Die Begünstigung, die das jüngere eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster gegenüber solchen älteren Rechten verdient, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich waren, als die Anmeldung erstmals eingereicht wurde, rechtfertigt eine weitere Begrenzung dieses Nichtigkeitsgrunds in dem Fall, in dem die älteren Rechte Musterrechte eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten sind und daher eine territoriale Gültigkeit haben, die sich nicht auf die gesamte Gemeinschaft erstreckt. In diesen Fällen wird die Nichtigkeit nur für einen solchen Staat oder solche Staaten erklärt und der vom eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster gebotene Schutz für das übrige Gebiet der Gemeinschaft bleibt unangetastet (Absatz 3 Buchstabe b).

Artikel 28

In dieser Bestimmung wird der Grundsatz der ex tunc-Wirkung festgelegt. In Absatz 2 werden zwei Fälle festgelegt, in denen diese Wirkung abgemildert wird: eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über eine Verletzung, die bereits vollstreckt worden ist, und eine vertragliche Verpflichtung, die bereits erfüllt worden ist.

TITEL III

DAS GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER ALS GEGENSTAND DES VERMÖGENS

Artikel 29-36

In diesen Artikeln geht es um das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (und die Anmeldung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters) als Vermögensgegenstand. Die Bestimmungen lehnen sich eng an ähnliche Bestimmungen an, die bereits für das Gemeinschaftspatent und die Gemeinschaftsmarke erlassen wurden. Daher erscheint es überflüssig, sie alle im einzelnen zu kommentieren.

TITEL IV
DIE ANMELDUNG DES EINGETRAGENEN GEMEINSCHAFTSGESCHMACKS-
MUSTERS

1. Abschnitt

Einreichung und Erfordernisse der Anmeldung

Artikel 37-38

In diesen beiden Artikeln wird festgelegt, wo die Anmeldung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters vorgenommen werden muß.

Der Anmelder hat die Wahl zwischen der Anmeldung unmittelbar beim Geschmacksmusteramt der Gemeinschaft oder bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats. Diese Wahlmöglichkeit lehnt sich an jene an, die von der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke geboten wird.

Unter Berücksichtigung der geographischen Ausdehnung und der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft stellt die Möglichkeit der Anmeldung bei einer einzelstaatlichen Behörde eine Erleichterung für jene Anmelder dar, die den ersten Kontakt lieber mit einer vertrauteren Behörde herstellen wollen, die sich näher an ihrem Wohnsitz befindet.

Der Vorschlag verpflichtet jedoch den einzelnen Mitgliedstaat nicht dazu, seinen Einwohnern die Möglichkeit der Anmeldung bei der einzelstaatlichen Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz einzuräumen, sondern erlaubt dies lediglich den Bewohnern, wenn dies nach dem Recht eines Mitgliedstaats zulässig ist. Es erscheint wahrscheinlich, daß die meisten Zentralbehörden, insbesondere ihre "Musterabteilungen" bereit sein werden, diese Aufgabe zu übernehmen. Belgien, Luxemburg und die Niederlande könnten das Benelux-Markenamt in Den Haag mit dieser Aufgabe betrauen.

Nach einer Anlaufzeit wird die Frage zu beurteilen sein, wie gut das vorgeschlagene System funktioniert. Die Erfahrung wird zeigen, ob die Anmelder vorzugsweise eine zentralisierte oder eine dezentralisierte Anmeldung vornehmen. Artikel 38 Absatz 3 verlangt von der Kommission nach zehnjähriger Erfahrung einen Bericht über das Funktionieren des Systems, gegebenenfalls zusammen mit Verbesserungsvorschlägen.

Wenn die Anmeldung bei einer einzelstaatlichen Behörde eingereicht wird, ist diese Behörde verpflichtet, die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der eigentlichen Anmeldung an das Amt der Gemeinschaft weiterzuleiten. Die einzelstaatliche Behörde kann die Entrichtung einer Gebühr verlangen, die die Verwaltungskosten für Entgegennahme und Weiterleitung deckt.

Die Gefahr, daß die Anmeldung das Amt der Gemeinschaft nicht erreicht, kann, so gering sie auch sein mag, nicht außer acht gelassen werden (Verzögerung oder Verlust der Akte während der Übermittlung oder als Folge eines Fehlers des einzelstaatlichen Amtes). Um die Folgen eines solchen Vorkommnisses möglichst gering zu halten, ist vorgesehen, daß das Amt der

Gemeinschaft, sobald eine von einer einzelstaatlichen Behörde weitergeleitete Anmeldung eingegangen ist, den Anmelder davon in Kenntnis setzt. Der Anmelder wird daher eine mögliche Verzögerung oder den Verlust der Anmeldung sehr rasch feststellen können, wenn er vom Amt der Gemeinschaft nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Tag der Einreichung bei der einzelstaatlichen Behörde eine Empfangsbestätigung für die Anmeldung bekommt. Eine mögliche Haftung der einzelstaatlichen Behörde, wenn aufgrund der Verzögerung oder des Verlusts der Anmeldung der Anmelder gewisser Rechte verlustig geht, würde sich nach dem auf den konkreten Fall anwendbaren einzelstaatlichen Recht bestimmen.

Artikel 39

Dieser Artikel legt die Erfordernisse fest, denen die Anmeldung entsprechen muß.

Eine Anmeldung setzt sich aus einer Anzahl von Elementen zusammen. Einige davon müssen vorliegen, wenn die Anmeldung gültig sein soll, andere sind fakultativ und von den Umständen des Falles abhängig.

Absätze 1, 4

Die notwendigen Elemente sind die folgenden:

- der Antrag auf Eintragung, der in der Praxis aus einem mehrsprachigen Vordruck bestehen wird, der den Anmeldern vom Amt der Gemeinschaft und von den jeweiligen einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung gestellt wird (Absatz 1 Buchstabe a),
- Angaben, aus denen die Identität des Anmelders hervorgeht Absatz 1 Buchstabe b),
- eine zur Reproduktion geeignete graphische oder photographische Wiedergabe des Musters. (Die Wiedergabe wird für die Bekanntmachung des Musters im Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster verwendet werden; da es sehr wahrscheinlich ist, daß Wiedergaben eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster vom Amt auf optischen Platten gespeichert werden, könnten in der Durchführungsverordnung technische Normen vorgegeben werden, mit denen festgelegt wird, was für die Reproduktion geeignet ist.) (Absatz 1 Buchstabe c).
- die Nennung des Namens des Entwerfers oder die Angabe des Entwurferteams (Absatz 4 - siehe auch Artikel 16).

Absatz 3

Die fakultativen Elemente sind die folgenden:

- eine Beschreibung mit einer Erläuterung der graphischen oder photographischen Wiedergabe (solche Texte können eine Hilfe für die Feststellung der besonderen Merkmale der Erscheinungsform des Erzeugnisses sein, die das Wesen des Musters ausmachen und die in einem Bild oder einer Zeichnung nicht sehr gut herauskommen (Absatz 3 Buchstabe a).

- die Angabe der Erzeugnisse, in die das Muster aufgenommen werden soll und die Klassifikation der Erzeugnisse gemäß dem Abkommen von Locarno (die Angabe und die Klassifikation würden nur der Klassifikation und der Recherche dienen und hätten keine Auswirkung auf den Schutzbereich des Musterrecht (Absatz 3 Buchstaben b und c).
- eine Probe oder ein Warenmuster des Erzeugnisses, in dem das Muster verwendet wird: die Proben oder Warenmuster könnten zweidimensionale (hauptsächlich Textilien) wie auch dreidimensionale Erzeugnisse betreffen. In der Durchführungsverordnung werden besondere Regeln über die Normen und zulässigen Höchstgrößen solcher Warenproben erlassen werden müssen, wobei zu berücksichtigen ist, daß sie vom Amt aufzubewahren und zu klassifizieren sind (Absatz 3 Buchstabe d).
- ein Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung der Anmeldung (Absatz 3 Buchstabe e - siehe Artikel 52).

Absatz 2

Die zur Reproduktion geeignete Wiedergabe des Musters kann unter den nachstehenden Umständen durch eine Probe oder ein Warenmuster des Erzeugnisses ersetzt werden:

- wenn ein zweidimensionales Muster Gegenstand der Anmeldung ist und
- ein Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung des Musters eingereicht wird.

Mit dieser Vorschrift soll einem besonderen Bedürfnis der Textilbranche entsprochen werden, die das Instrument der aufgeschobenen Bekanntmachung dazu nutzen könnte, eine weit größere Zahl von Anmeldungen einzureichen als die Zahl der Muster, für die sie letztlich Schutz brauchen wird. Es wäre eine unnötige Härte, von dieser Branche in diesem sehr frühen Stadium die Hinterlegung kostspieliger photographischer oder graphischer Wiedergaben für alle ihre Anmeldungen zu verlangen, während die Einreichung einer Probe oder eines Warenmusters leichter und billiger wäre. Bei Ablauf der Aufschiebungsfrist jedoch wird für diejenigen Muster, deren Schutz aufrechterhalten wird, die Bekanntmachung im Blatt für Geschmacksmuster stattfinden müssen und zu diesem Zweck wird die graphische oder photographische Wiedergabe eingereicht werden müssen (siehe Artikel 52 Absatz 4 Buchstabe b).

Absatz 5

Hinsichtlich der Gebühren wird vorgeschlagen, daß die Anmeldung nur gültig ist, wenn zwei Gebühren entrichtet werden:

- eine Eintragungsgebühr,
- eine Bekanntmachungsgebühr.

Wird die Aufschiebung der Bekanntmachung beantragt, dann sollte in diesem Stadium an die Stelle der Bekanntmachungsgebühr eine geringere Gebühr treten, die grundsätzlich die Kosten für die Veröffentlichung des Hinweises auf die Aufschiebung decken sollte (siehe Artikel 52 Absatz 3).

Die Höhe dieser und anderer in der Verordnung vorgesehener Gebühren wird in einer Gebührenordnung gemäß dem in Artikel 127 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Artikel 40

Absatz 1

Das Instrument der "Sammelanmeldung" ist in verschiedenen einzelstaatlichen Systemen und im Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle bekannt. Das Ziel ist die Erleichterung der Einreichung von Anmeldungen für jene Wirtschaftszweige, die eine große Anzahl von Mustern hervorbringen und für die die Kosten und die administrative Bürde zu groß wären, wenn sie für jedes dieser Muster für sich ein Musterrecht erwirken müßten. Das gemeinschaftliche Geschmacksmustersystem, das hochmodern sein und mit dem Haager System für die internationale Hinterlegung zusammenwirken können sollte, könnte gar nicht anders, als eine solche Möglichkeit vorzusehen.

Die Vorschrift gestattet es, eine Anzahl von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern in einer Sammelanmeldung zusammenzufassen. Im Gegensatz zu dem im Grünbuch enthaltenen Vorschlag wird keine Obergrenze für diese Zahl festgelegt. Bedingung ist jedoch, daß alle Erzeugnisse, in die die Muster aufgenommen werden sollen, derselben Unterklasse nach dem Abkommen von Locarno oder derselben Serie oder bestimmten Anordnung von Gegenständen angehören. Diese Einschränkungen erscheinen notwendig, um zu vermeiden, daß das Instrument als Weg benutzt wird, niedrigere Eintragungs- und Bekanntmachungsgebühren dadurch zu bezahlen, daß Muster zusammen vorgelegt werden, die für alle möglichen Arten von Erzeugnissen gedacht sind. Eine Sammelanmeldung muß durch ein einheitliches Element gekennzeichnet sein, das sich normalerweise in der Tatsache findet, daß alle Erzeugnisse derselben Unterklasse angehören. (Die Klassen nach dem Abkommen von Locarno sind zu weit gespannt, als daß sie dieser Notwendigkeit der Einheit innerhalb einer Anmeldung entsprächen). Der Hinweis auf eine Unterklasse könnte jedoch in bestimmten Fällen zu unfairen Ergebnissen führen: ein und dasselbe Muster könnte bei Erzeugnissen verwendet werden, die aufgrund ihrer physischen Eigenschaften verschiedenen Unterklassen, ja sogar Klassen angehören. Man könnte an ein Dekor denken, das ein Hersteller auf einer Serie unterschiedlicher Haushaltsartikel (Porzellan, Gläser, Gabeln, Löffel und Messer, Küchenmöbel usw.) anzubringen beabsichtigt. Es dürfte angemessen erscheinen, einem solchen Hersteller zu gestatten, eine Sammelanmeldung für all diese verschiedenen Verwendungen des Musters vorzunehmen. Mit der Vorschrift sollen auch die verschiedenen Möglichkeiten der "Innenausstattung" erfaßt werden, die sich aus einer einheitlichen Designidee ergeben: das sollte durch den Hinweis auf "dieselbe bestimmte Anordnung von Gegenständen" erfaßt werden.

Absatz 2

Die Behandlung der Sammelanmeldung im Hinblick auf die Gebühren läßt sich von den Anregungen leiten, die die WIPO für die derzeitige Überarbeitung des Haager Abkommens vorgelegt hat. Zusätzlich zur Entrichtung der Grundgebühr für Eintragung und Bekanntmachung muß der Anmelder eine zusätzliche Eintragungs- und Bekanntmachungsgebühr bezahlen, die

einem Prozentsatz der Grundgebühren für jedes zusätzliche Muster entsprechen sollte. Durch die Verwendung einer solchen Formel ist es möglich, die Einführung einer Obergrenze für die Zahl der in einer Sammelanmeldung zusammengefaßten Muster zu vermeiden. Die Höhe und eine mögliche Änderung dieses Prozentsatzes je nach der Anzahl der Muster wird in Übereinstimmung mit der Gebührenpolitik festgelegt werden müssen, die die Behörde einschlägt, welche die Gebührenordnung erläßt (siehe Artikel 127).

Artikel 41

In dieser Vorschrift wird der Tag der Anmeldung (einschließlich der Sammelanmeldung) für ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster als der Tag festgelegt, an dem die Unterlagen mit den Angaben, die notwendigerweise in einer Anmeldung stehen müssen (siehe Artikel 39 Absätze 1 und 2) entweder beim Amt oder bei einer einzelstaatlichen Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz (einschließlich des Benelux-Musteramtes) eingereicht werden. Wie dieser Tag zuerkannt wird, ergibt sich aus den Artikeln 48 und 49.

Artikel 42

Diese Vorschrift legt die allgemeine Verpflichtung fest, sich im Rahmen der Verordnung nach der im Abkommen von Locarno von 1968 vorgesehenen Klassifikation zu richten. Es ist erneut zu betonen, daß die Benutzung einer solchen Klassifikation, die von Erzeugnissen ausgeht, keine Auswirkung auf den Schutzzumfang des Gemeinschaftsgeschmacksmusters hat.

2. Abschnitt Prioritätsrecht

Artikel 43-47

In diesen Artikeln geht es um die Frage des Prioritätsrechts. Muster genießen gemäß der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums ein Prioritätsrecht von sechs Monaten. Dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das aus einer regionalen Vereinbarung zwischen den EWG-Mitgliedstaaten entsteht, die alle der Pariser Verbandsübereinkunft angehören, muß daher die Möglichkeit zugute kommen, daß eine Priorität geltend gemacht wird, die aus einer älteren Anmeldung desselben Musters in einem oder für einen Staat entsteht, der der Pariser Verbandsübereinkunft angehört.

Über die Möglichkeit, die Priorität einer Gemeinschaftsanmeldung geltend zu machen, um Schutz in einem oder für einen der Pariser Verbandsübereinkunft angehörenden Staat geltend zu machen, wird später mit der WIPO zu verhandeln sein; sie wird sich aus der Anerkennung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters als rechtswirksames Schutzinstrument gemäß der Pariser Verbandsübereinkunft ergeben. Artikel 46 legt diesen Grundsatz bereits für die EWG-Mitgliedstaaten fest, da der Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, deren Anmeldetag feststeht, die Wirkung einer vorschriftsmäßigen nationalen Hinterlegung zuerkannt wird.

Die Artikel 43 bis 47 lehnen sich an die fast identischen Vorschriften im Gemeinschaftspatentübereinkommen und in dem Entwurf einer Verordnung über die Gemeinschaftsmarke an. Es dürfte daher kaum erforderlich sein, sie im einzelnen zu kommentieren.

TITEL V EINTRAGUNGSVERFAHREN

Artikel 48

Wie oben im einführenden Teil hervorgehoben wurde, muß das Eintragungsverfahren vor dem Amt einfach, billig und schnell sein. Weder ist eine materiellrechtliche Prüfung, ob das Muster die Voraussetzungen für einen Schutz erfüllt, noch ist ein Einspruchsverfahren vor der Eintragung vorgesehen. Das Amt hat lediglich eine Prüfung auf Formerfordernisse durchzuführen, wobei die Kontrolle der materiellen Gültigkeit eines Musters Verfahren *inter partes* vor den nationalen Gerichten oder dem Amt nach der Eintragung überlassen bleibt.

Absatz 1

Dieser allgemeine Grundsatz bedeutet, daß das Amt nicht prüft, ob eine Anmeldung den Voraussetzungen für einen Schutz genügt, oder ob daraus Probleme wie das entstehen, daß möglicherweise die technischen Merkmale, für die Schutz begehrt wird nicht willkürlich gewählt sind und daher der Schutz nach Artikel 9 ausgeschlossen ist. Auch führt es keine Prüfung hinsichtlich eines Verstoßes des Musters gegen die Erfordernisse der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten gemäß Artikel 10 durch.

Das Amt untersucht zwar die materiellen Schutzvoraussetzungen nicht, aber man sollte von ihm nicht verlangen, daß es eine formell korrekte Anmeldung von etwas einträgt, das offensichtlich nicht unter die Definition des Musters fällt. Sollte ein Muster für ein musikalisches Thema (nicht für die graphische Wiedergabe von ein paar Takten) oder einen Namen oder einen Werbespruch (nicht deren graphische Wiedergabe) beantragt werden, muß das Amt befugt sein, die Anmeldung von Anfang an abzulehnen. Der Anmelder kann gegen eine solche Entscheidung Beschwerde nach Maßgabe der Artikel 59 ff. einlegen.

Absatz 2

Diese Vorschrift führt die Elemente auf, die bei der Prüfung der Formerfordernisse durch das Amt in Betracht gezogen werden. Zunächst muß festgestellt werden, daß die Anmeldung die notwendigen Elemente enthält, die es erlauben, einen Anmeldetag zuzuerkennen (die Elemente sind in Artikel 39 Absätze 1 und 2 aufgeführt). Zweitens hat das Amt die Erfüllung aller anderen, in Artikel 39 aufgeführten Erfordernisse zu prüfen (Nennung des Entwerfers oder des Entwurferteams, fakultative Elemente, Entrichtung der Gebühren, Erfüllung der in der Durchführungsverordnung enthaltenen Erfordernisse) und im Fall der Sammelanmeldung die in Artikel 40 niedergelegten Erfordernisse (fakultative Elemente, Entrichtung der zusätzlichen Gebühren, Erfüllung der in der Durchführungsverordnung enthaltenen Erfordernisse). Schließlich muß das Amt die Erfordernisse bezüglich der Inanspruchnahme einer Priorität prüfen, die sich aus Artikel 44 ergeben.

Artikel 49

Dieser Artikel zeigt die Folgen des Vorhandenseins formaler Mängel der Anmeldung auf. In diesem Fall fordert das Amt den Anmelder auf, die Mängel innerhalb einer gegebenen Frist zu beseitigen.

Werden die Mängel rechtzeitig beseitigt, so erkennt das Amt einen Anmeldetag an, aber dieser Tag wird je nach der Schwere der festgestellten Mängel unterschiedlich bestimmt. Betrafen die Mängel das Vorliegen eines Antrags auf Eintragung, Angaben zur Feststellung der Identität des Anmelders, die Darstellung des Musters oder, sofern zulässig, die ersatzweise Hinterlegung einer Probe oder eines Warenmusters, so ist Anmeldetag der Tag, an dem die Mängel beseitigt werden. Betreffen die Mängel andere Erfordernisse, denen die Anmeldung (oder die Sammelanmeldung) genügen muß, so bleibt Anmeldetag der Tag, an dem die Anmeldung beim Amt oder der einzelstaatlichen Behörde eingereicht wurde.

Werden die Mängel einschließlich der fälligen Entrichtung der Gebühren nicht rechtzeitig beseitigt, dann wird die Anmeldung zurückgewiesen. Der Anmelder hat das Recht, gegen eine solche Entscheidung des Amtes Beschwerde einzulegen (Artikel 59 ff.).

Was die Erfordernisse bezüglich des Prioritätsrechts anbetrifft, so führt die Tatsache, daß die Mängel nicht beseitigt werden, lediglich zum Verlust des Prioritätsrechts für die Anmeldung, die zwar weiter bearbeitet wird, die dann aber der Beurteilung der Erfüllung der materiellen Erfordernisse am Anmeldetag und nicht an einem früheren Prioritätstag unterliegt.

Artikel 50

Sobald der Anmeldetag einer Anmeldung feststeht, wird sie als eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen. Der im Register zu nennende Tag ist der Anmeldetag. Berücksichtigt man die Einfachheit der Prüfung auf Formerfordernisse und die kurzen Fristen, die für die Weiterleitung der Anmeldung von einer einzelstaatlichen Behörde zum Amt oder für die Beseitigung vorhandener Mängel vorgesehen sind, dann dürfte der Tag der Eintragung grundsätzlich innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tag der tatsächlichen Anmeldung liegen.

Artikel 51

Auf die Eintragung folgt so bald wie möglich die Bekanntmachung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters im Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Die Zeitspanne zwischen Eintragung und Bekanntmachung hängt einerseits von der für die technische Vorbereitung der Bekanntmachung benötigten Zeit und andererseits von der Erscheinungsweise des Blattes (d.h. monatlich oder vierzehntäglich) ab. Die Vorschrift führt auf, was die Bekanntmachung enthalten muß, wobei sie es der Durchführungsverordnung überläßt, weitere Einzelheiten festzulegen.

Die Vorschrift geht von dem Gedanken aus, daß das Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster in Form einer herkömmlichen, gedruckten Zeitschrift herauskommt, so wie das heute beim einzelstaatlichen System verschiedener Mitgliedstaaten und beim Haager internationalen Hinterlegungssystem der Fall ist. Es könnte sich jedoch im Lichte der technischen Innovation zukünftig als nützlicher erweisen, dem Amt die Wahl einer effizienteren und zeitgemäßen Weise, "das Musterrecht der Öffentlichkeit bekannt zu machen", zu überlassen.

Im Hinblick auf die Rechtswirkung ist zu betonen, daß technisch gesehen das Muster der Öffentlichkeit von dem Tag ab zugänglich ist, an dem es tatsächlich eingetragen wurde, und nicht ab dem Tag seiner Bekanntmachung im Blatt: der Zugang der Öffentlichkeit zum Register ist in der Tat von diesem früheren Tag ab gewährleistet.

Artikel 52

Mit dieser Vorschrift wird die Möglichkeit eingeführt, ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster während eines Zeitraums von höchstens 30 Monaten geheim zu halten. Dies entspricht dem Bedürfnis verschiedener Wirtschaftszweige, die meinen, sie könnten es sich nicht leisten, ihre Muster zu veröffentlichen, bevor die entsprechenden Erzeugnisse den Markt erreichen. Insbesondere auf dem Gebiet der Mode (aber das Problem ist auch im Automobilbereich nicht ungewöhnlich) könnte der Erfolg einer auf den exklusiven Charakter einer Kollektion gegründeten kommerziellen Operation gefährdet sein, wenn man die Mitbewerber vorab die allgemeine Linie des Designs einer künftigen Kollektion wissen ließe, da der Schutz des Know-hows in solchen Fällen nicht ausreichen würde, die Mitbewerber daran zu hindern, zur selben Zeit wie der Rechtsinhaber oder sogar noch vor ihm ähnliche (möglicherweise "intelligent ähnliche") Muster auf den Markt zu bringen. Geheimhaltung ist zwar in diesen Fällen die notwendige Antwort, aber wenn die Geheimhaltung nur unternehmensinternen Maßnahmen überlassen bliebe, wäre die Gefahr, den Schutz aufgrund einer verspäteten Anmeldung zu verlieren, allzu groß. Die aufgeschobene Bekanntmachung ist daher die richtige Antwort auf diesen Bedarf.

Absatz 1

Der Antrag auf Aufschiebung muß zum Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung gestellt werden. Das Eintragungsverfahren ist zu kurz, als daß es erlauben würde, den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt zu stellen. Die Frist, während der das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster geheim gehalten werden kann, kann höchstens 30 Monate ab dem Tag der Anmeldung oder dem Prioritätstag betragen. Dieser Zeitraum dürfte einen Ausgleich zwischen dem dargelegten Geheimhaltungsbedarf und der Notwendigkeit der Rechtssicherheit und Transparenz bilden, die durch das Vorhandensein nicht bekanntgemachter und trotzdem rechtsgültiger Muster sicherlich beeinträchtigt werden.

Absätze 2, 3

Wird der zusammen mit einem Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung eingereichten Anmeldung ein Anmeldetag zuerkannt, so wird das entsprechende Muster innerhalb derselben Frist und nach demselben Verfahren wie ein normales eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen. Die eingetragene Darstellung des Musters und die Unterlagen im Zusammenhang mit der Anmeldung werden jedoch der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht.

Die Öffentlichkeit wird über das Register und das Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster von der Identität des Anmelders, der Dauer der Aufschiebung der Bekanntmachung der Darstellung des Musters und dem Tag der Anmeldung in Kenntnis gesetzt.

Absätze 4, 5, 7

Bei Ablauf der Aufschiebungsfrist oder auf Antrag des Rechtsinhabers zu einem früheren Zeitpunkt werden die geheim gehaltenen Elemente der Öffentlichkeit durch das Amt über das Register und das Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster zugänglich gemacht, und der Tag, an dem dies geschieht, ist der Tag der Bekanntmachung. Eine Bedingung aber muß erfüllt werden: der Rechtsinhaber muß die Bekanntmachungsgebühr entrichten, die ihm bei der Einreichung der Anmeldung durch Zahlung der niedrigeren Gebühr für die aufgeschobene Bekanntmachung erspart blieb. Hat ferner der Rechtsinhaber in den in Artikel 39 Absatz 2 aufgeführten Fällen ein Warenmuster anstelle einer Darstellung des Musters eingereicht, so muß er im jetzigen Stadium die zur Abbildung geeignete Darstellung des Musters vorlegen, um die Bekanntmachung im Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster zu ermöglichen. Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so führt das dazu, daß das Musterrecht seine Wirkungen von Anfang an verliert.

Der Inhaber des Rechts an dem Muster kann sich jedoch für den Verzicht auf das Musterrecht entscheiden. In diesem Fall findet keine Bekanntmachung statt und der Rechtsinhaber vermeidet, daß das Muster seine Wirkung Schutz vor Nachahmung, cf. Artikel 21 Absatz 2 - von Anfang an verliert.

Absatz 6

Aus den vorstehenden Darlegungen dürfte eindeutig hervorgehen, daß der Rechtsinhaber eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, dessen Bekanntmachung aufgeschoben wurde, ein Recht genießt, das gegen Rechtsverletzer durchgesetzt werden kann. Angesichts der Tatsache, daß man aufgrund der Geheimhaltung des Musters nicht davon ausgehen kann, Rechtsverletzer hätten Kenntnis davon, schützt jedoch das verliehene Recht, solange keine Bekanntmachung stattgefunden hat, nur vor Nachahmung, und eine auf Durchsetzung der Rechte gerichtete Klage ist nur möglich, wenn alle in der Akte enthaltenen Angaben einschließlich der Darstellung des Musters vorher dem angeblichen Rechtsverletzer mitgeteilt wurden. Dies bedeutet nicht, daß die Informationen auch der Öffentlichkeit allgemein zur Kenntnis gebracht werden sollten.

TITEL VI SCHUTZDAUER DES EINGETRAGENEN GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTERS

Artikel 53

Diese aus systematischen Gründen eingeführte Vorschrift bestätigt, was in Artikel 13 ausgeführt wurde, d.h. daß die Schutzfrist des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters fünf Jahre gerechnet vom Tag der Anmeldung beträgt und um jeweils fünf Jahre bis auf höchstens 25 Jahre verlängert werden kann.

Artikel 54

Dieser Artikel lehnt sich an den parallelen Artikel in dem Verordnungsentwurf über die Gemeinschaftsmarke an und legt das Verfahren fest, das jeweils am Ende eines Zeitraums von fünf Jahren einzuschlagen ist, um den Schutz zu verlängern.

Die Verlängerung setzt einen Antrag des Rechtsinhabers oder einer von ihm hierzu ausdrücklich ermächtigten Person voraus: die Auffassung dazu ist, daß die Verlängerung eine hinlänglich wichtige Handlung ist, die ein solches persönliches Engagement des Rechtsinhabers fordert und beispielsweise nicht allein der Initiative eines Lizenznehmers überlassen werden könnte. Die Verlängerung setzt ferner die Entrichtung einer Verlängerungsgebühr voraus, die langfristig gesehen die grundlegende Einnahmequelle des Amtes sein wird.

Das Amt organisiert die Unterrichtung des Rechtsinhabers rechtzeitig vor dem Ablauf des Musterrechts. Der Antrag auf Verlängerung muß innerhalb von sechs Monaten vor dem Ablauf gestellt und die Verlängerungsgebühr muß innerhalb dieses Zeitraums entrichtet werden. Eine weitere Nachfrist von sechs Monaten nach dem Ablauf wird jedoch für die Einreichung des Antrags und die Bezahlung der Verlängerungsgebühr eingeräumt, sofern eine Zuschlaggebühr entrichtet wird.

TITEL VII VERZICHT AUF DES EINGETRAGENE GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER UND NICHTIGKEIT

Artikel 55

In dieser Vorschrift geht es um den Verzicht auf das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster auf Initiative oder mit Zustimmung des Rechtsinhabers. Die Vorschrift lehnt sich an die ähnliche Vorschrift für die Gemeinschaftsmarke an.

Artikel 56-58

Die Artikel 56 und 57 lehnen sich an die entsprechenden Vorschriften an, die ein Verfahren auf Verfall oder Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke einführen, und legt ein zentrales Verfahren vor dem Amt fest, das das grundlegende Instrument für die Durchführung der Kontrolle der Rechtsgültigkeit eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters nach seiner Eintragung bilden dürfte. Eingeleitet kann dieses Verfahren werden, sobald das Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen worden ist oder jederzeit während seiner Laufzeit oder sogar nach seinem Erlöschen. Es entspricht zwei Arten von Forderungen: der Forderung, daß Wettbewerber unmittelbar nach der Eintragung auf die Inanspruchnahme eines Schutzes reagieren können, (dieser Forderung wird in einigen Ländern durch ein Einspruchsverfahren Rechnung getragen) und der Forderung, zu jedem späten Zeitpunkt das Musterrecht auf einmal mit Gültigkeit für die gesamte Gemeinschaft angreifen zu können.

Im ersteren Fall würde bei Berücksichtigung des Artikels 95 Absatz 1 eine rasche Reaktion eines interessierten Dritten gegen eine Eintragung die Durchsetzung des Musterrechts gegen ihn durch ein einzelstaatliches Gericht vor Ergehen der endgültigen Entscheidung über die Gültigkeitsfrage verhindern. Selbst wenn der Rechtsinhaber schneller als der Dritte handelt und versucht, seine Rechte durchzusetzen, bevor ein Nichtigkeitsverfahren bei dem Amt anhängig gemacht wird, bietet Artikel 95 Absatz 2 dem Dritten (der technisch gesehen zu einem angeblichen Rechtsverletzer geworden ist) doch noch die Möglichkeit, ein solches Verfahren anhängig zu machen und bei dem einzelstaatlichen Gericht die Aussetzung des Verletzungsverfahrens zu beantragen, bis das Amt über die Rechtsgültigkeitsfrage entschieden hat (diese Vorschrift beläßt dem einzelstaatlichen Gericht Ermessensfreiheit, um rechtsmißbräuchliche Verfahren zu vermeiden). Auch ist zu betonen, daß die Länge der Verfahren vor dem Amt allgemein durch die Art überwacht werden kann, in der der Präsident die Tätigkeit des Amtes führt. Dadurch dürfte sich vermeiden lassen, daß Verfahren unnötig in die Länge gezogen werden.

Im zweiten Fall würde die Nichtigkeitserklärung nur für die Vergangenheit wirksam, aber sie könnte trotzdem nützlich sein, zum Beispiel um Schadensersatz für eine ungerechtfertigte Durchsetzung des Rechts zu erlangen. Die internationale Zusammensetzung der Dienststellen des Amtes und die Qualifikation ihrer Mitglieder werden starke Garantien für den Wert und die Unparteilichkeit der Entscheidungen des Amtes in diesem Bereich sein.

Das Verfahren kann von jeder natürlichen oder juristischen Person einschließlich der Kommission und der Mitgliedstaaten eingeleitet werden, nach deren Auffassung ein guter Grund besteht, die Nichtigkeitserklärung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters herbeizuführen. In zwei Fällen jedoch setzt die Berechtigung ein Verfahren einzuleiten voraus, daß ein besonderes Interesse glaubhaft gemacht wird: wenn der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund die fehlende Berechtigung des Rechtsinhabers (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d) ist oder wenn der geltend gemachte Grund das Vorhandensein eines "älteren Rechts" im Sinne des Artikels 27 Absatz 2 ist.

Das Verfahren ist ein Verfahren inter partes, das vor einer Nichtigkeitsabteilung des Amtes geführt wird. Es dürfte überflüssig erscheinen, im einzelnen die Vorschriften über die Art der Einleitung eines solchen Verfahrens und die Prüfung des Antrags auf Nichtigkeit durch die Dienststelle des Amtes zu beschreiben, da sich diese Vorschriften eng an ähnliche Vorschriften anlehnen, die bereits als solche inter partes Verfahren für das Europäische Patent (Einspruchsverfahren), das Gemeinschaftspatent (Nichtigkeitsverfahren) und die Gemeinschaftsmarke (Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren) beschlossen worden sind.

Gegen die Entscheidung des Amtes kann die unterliegende Partei Beschwerde einlegen (Artikel 59 ff.).

Artikel 58 erleichtert den Zugang zu einem Nichtigkeitsverfahren, so lange es vor dem Amt anhängig ist, für einen angeblichen Rechtsverletzer, gegen den der Rechtsinhaber seine Rechte durchzusetzen versucht. Er hat das Recht, dem Verfahren beizutreten und vor dem Amt seinen eigenen Fall zu führen.

Ferner erhalten die Kommission und die Mitgliedstaaten das Recht, dem Verfahren beizutreten. Dies würde beispielsweise dem Fall Rechnung tragen, daß die Parteien sich außergerichtlich einigen, ohne daß eine rechtskräftige Entscheidung ergeht. Wenn dem öffentlichen Interesse am besten damit gedient wäre, den Fall bis zu einer solchen rechtskräftigen Entscheidung fortzusetzen, wird der Kommission und den Mitgliedstaaten somit die Möglichkeit gegeben, dies herbeizuführen.

Die Kommission beabsichtigt die Schaffung eines beratenden Ausschusses, um die Kommission bei der Überwachung der intragungen beim Amt zu unterstützen. Die Kommission hat hierzu die Befugnisse.

Der Ausschuß, der unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission stehen wird, setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und aus Vertretern der Industrie, die ad hoc bestimmt werden, zusammen.

Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß die Eintragungspraxis dem Sinn und Zweck der Verordnung entspricht.

TITEL VIII BESCHWERDE GEGEN ENTSCHEIDUNGEN DES AMTES

Artikel 59-65

In diesen Artikeln geht es um das Beschwerdeverfahren, das denjenigen offen steht, die an einem Verfahren vor dem Amt beteiligt waren und durch eine Entscheidung des Amtes beschwert sind. Das Beschwerderecht besteht daher gegen Entscheidungen, die während des Eintragungsverfahrens (Verfahren ex parte) oder während des Nichtigkeitsverfahrens (Verfahren inter partes) gefällt wurden, sowie auch gegen andere Arten von Entscheidungen, die das Amt nach Maßgabe der Verordnung zu treffen hat (z.B. Entscheidungen über die zugelassenen Vertreter, Entscheidungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand usw.).

Diese Gruppe von Vorschriften lehnt sich eng an ähnliche Vorschriften an, die für die Gemeinschaftsmarke ausgearbeitet wurden. Da zur Zeit der Erarbeitung des vorliegenden Vorschlags die Erörterungen innerhalb des Rates über diese Vorschriften noch nicht abgeschlossen waren, gilt es festzuhalten, daß eine Änderung des Inhalts des vorliegenden Vorschlags notwendig werden wird, um Änderungen in der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke Rechnung zu tragen, die sich in diesem Fall für die Kommission als annehmbar erweisen. Es braucht kaum betont zu werden, wie wichtig es für die Benutzer des Gemeinschaftsmarken- und des Gemeinschaftsgeschmacksmustersystems ist, daß sich die Beschwerdevorschriften genau entsprechen.

Unter Berücksichtigung des im vorstehenden Gesagten dürfte es überflüssig erscheinen, jede Vorschrift über Beschwerden im einzelnen zu kommentieren. Es dürfte genügen, daran zu erinnern, daß die Beschwerde vor eine der Beschwerdekammern kommt, die innerhalb des Amtes gebildet werden und quasi-gerichtlicher Natur sind (siehe auch die Artikel 117 bis 120). Entscheidungen der Beschwerdekammern sind mit der Klage vor dem Gerichtshof anfechtbar. Es ist jedoch zu erwarten, daß der Gerichtshof den Rat ersuchen wird, nach Maßgabe des Artikels 168a EWGV diese Fälle dem Gericht erster Instanz mit der Möglichkeit zuzuweisen, dessen Entscheidungen über Rechtsfragen zu überprüfen ("contrôle de cassation"). Sollte eine Entscheidung einer Beschwerdekammer als nicht mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmend erachtet werden, aber nicht von dem betreffenden Beteiligten angefochten worden sein und somit Bestandskraft erlangt haben, könnte die Kommission oder ein Mitgliedstaat eine "Beschwerde im Interesse des Rechts" beim Gerichtshof einlegen. Die Entscheidung des Gerichtshofs über eine solche Beschwerde hätte keine Auswirkung auf die fragliche Entscheidung, sollte aber die bindende Auslegung geben, die künftig in ähnlichen Fällen zu beachten ist.

TITEL IX VERFAHREN VOR DEM AMT

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

2. Abschnitt Kosten

3. Abschnitt Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden der Mitgliedstaaten

Artikel 66-80

Diese Artikel enthalten eine Reihe von Vorschriften, mit denen allgemeine Regeln aufgestellt werden, die in jedem Verfahren vor dem Amt einzuhalten sind. Vorbehaltlich einiger weniger Ausnahmen, die nachstehend dargelegt werden, wurden diese Regeln wörtlich von den ähnlichen Regeln übernommen, die in der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke aufgestellt wurden. Bei den meisten von ihnen wäre es leichter gewesen, ihre Wirkung auf das Geschmacksmusteramt der Gemeinschaft zu erstrecken, indem auf die entsprechenden Vorschriften in der Markenverordnung Bezug genommen worden wäre und sie mutatis mutandis für im Rahmen dieser Verordnung anwendbar erklärt worden wären. Nach näherer Überlegung aber gelangte man zu dem Ergebnis, daß es den Benutzern des Geschmacksmustersystems der Gemeinschaft helfen würde, die ganze Gruppe der anwendbaren Regeln in einem Gesetzestext vorgelegt zu bekommen, ohne auf eine andere Verordnung zurückgreifen zu müssen. Diese Erläuterungen beschränken sich auf eine Betrachtung derjenigen Vorschriften, in denen besondere Regeln vorgesehen sind, nämlich auf die Artikel 76, 77 und 78.

Mit Artikel 76 wird das Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster festgelegt. Er stellt klar, daß die Eintragungen im Register mit Ausnahme jener Eintragungen, die gemäß Artikel 52 Absatz 2 Gegenstand der aufgeschobenen Bekanntmachung sind, für die öffentliche Einsichtnahme zugänglich sein müssen.

In Artikel 77 sind zwei regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen des Amtes vorgesehen: das Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster, in dem die Bekanntmachung der eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster stattfindet, und das Amtsblatt des Geschmacksmusteramtes der Gemeinschaft, das allgemeine Bekanntmachungen und Mitteilungen für die Benutzer des Systems enthält. Es ist nicht auszuschließen, daß angesichts der Ähnlichkeit des Inhalts und des Leserkreises in Zukunft das Amtsblatt des Geschmacksmusteramtes der Gemeinschaft mit dem Amtsblatt des Markenamtes der Gemeinschaft vereinigt wird.

Artikel 78, in dem es um die Akteneinsicht geht, enthält einige von den Eigenheiten des Musterschutzes vorgegebene Besonderheiten.

Der allgemeine Grundsatz (Artikel 78 Absatz 1) ist, daß die Akten von Anmeldungen für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die noch nicht bekanntgemacht worden sind, ohne Zustimmung des Anmelders nicht zur öffentlichen Einsichtnahme offenliegen. Diese Vorschrift wird dadurch ergänzt, daß die Akten von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern, die Gegenstand der aufgeschobenen Bekanntmachung sind, von der Einsichtnahme ohne Zustimmung des Rechtsinhabers ausgenommen sind. Diese Ausnahme bleibt bis zum Ablauf der Aufschiebung in Kraft. Sollte vor oder bei Ablauf der Aufschiebung, jedenfalls aber vor der Bekanntmachung, auf das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster verzichtet werden, bliebe die Akte auf unbestimmte Zeit geheim. Es gibt in der Tat keinen Grund, eine Akte von einem Muster zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen, für das der Rechtsinhaber jeden Anspruch auf Schutz von Anfang an fallengelassen hat. Auf der Grundlage eines solchen eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters können keine Rechte durchgesetzt werden und es erscheint daher fair, daß derjenige, der auf das Recht verzichtet hat, das Recht wiedererlangen sollte, die in dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster, auf das verzichtet wurde, enthaltenen Muster und Ideen für die Öffentlichkeit unzugänglich zu halten. Abgesehen von diesen Fällen sollten die Akten grundsätzlich öffentlich einsichtbar sein.

Artikel 78 Absatz 2 legt eine Ausnahme von der Regel fest, die den Zugang zur Akte einer Anmeldung oder eines Musterrechts, die oder das noch nicht bekanntgemacht worden ist oder zu einem Musterrecht, auf das verzichtet wurde, bevor die Bekanntmachung stattgefunden hat, verhindert. Die Einsicht ohne Zustimmung des Anmelders oder des Rechtsinhabers kann aufgrund einer Entscheidung des Amtes vorgenommen werden, wenn derjenige, der die Akten-einsicht wünscht, ein legitimes Interesse daran glaubhaft machen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn vom Anmelder oder vom Rechtsinhaber Maßnahmen mit dem Ziel unternommen worden sind, gegen den Betreffenden das Recht aus dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster geltend zu machen: es wäre unter diesen Umständen nur fair, daß die mit einer Klage bedrohte Person Zugang zum Beweismaterial hat, welches entscheidend sein wird, wenn schließlich Klage erhoben wird.

4. Abschnitt Vertretung

Artikel 81-82

In diesen Artikeln geht es um die Frage der Vertretung vor dem Amt. Die in Artikel 81 enthaltenen allgemeinen Grundsätze lehnen sich an die Vorschrift in der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke (und, ebenso wie die Verordnung, auch an die Vorschrift im Europäischen und im Gemeinschaftspatentübereinkommen) an. In ähnlicher Weise legt Artikel 82 den auch in jener Verordnung und den Übereinkommen enthaltenen Grundsatz fest, daß die Vertretung vor dem Amt nur von Personen wahrgenommen werden kann, die in einer beim Amt geführten Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen sind. Alternativ dazu kann die Vertretung auch von Anwälten wahrgenommen werden, die in einem der Mitgliedstaaten zugelassen sind, soweit sie in diesem Staat die Vertretung auf dem Gebiet des Musterschutzes ausüben können.

Die für die Eintragung in der Liste zu erfüllenden Bedingungen wurden unter Berücksichtigung der besonderen Voraussetzungen erarbeitet, die an jemanden zu stellen sind, der vor einem mit Musterrecht befaßten Amt tätig werden will. Neben dem Erfordernis eines Geschäftssitzes oder Arbeitsplatzes in der Gemeinschaft muß der Anwärter, um in die Liste eingetragen zu werden, zur Vertretung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vor der Zentralbehörde des Mitgliedstaates befugt sein, in dem er seinen Geschäftssitz oder Arbeitsplatz hat. Unter dieses sehr breit gefaßte Erfordernis fällt auch die Befugnis zur Vertretung auf dem Gebiet des Patent- bzw. des Markenwesens. Eine logische Erweiterung dieses breit gefaßten Ansatzes bestand darin, auch Personen einzuschließen, die in der Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen sind, die zur Vertretung vor dem Europäischen Patentamt befugt sind, ebenso wie Personen, die auf der beim Markenamt der Gemeinschaft geführten Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen sind.

In den Mitgliedstaaten, in denen die Befugnis zum Auftreten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz nicht dem Erfordernis einer besonderen beruflichen Befähigung unterliegt, was für die Vertretung auf dem Gebiet des Markenwesens häufig der Fall ist, tritt an die Stelle dieses Erfordernisses eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung, es sei denn, diese Befugnis der fraglichen Person ist nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaates amtlich festgestellt.

TITEL X

ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN FÜR KLAGEN, DIE GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER BETREFFEN

1. Abschnitt

Anwendung des Vollstreckungsübereinkommens

2. Abschnitt

Streitigkeiten über die Verletzung und Rechtsgültigkeit der Gemeinschaftsgeschmacksmuster

3. Abschnitt

Sonstige Streitigkeiten über Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 83-98

In den Artikeln 83 bis 98 geht es um das prozessuale System im Zusammenhang mit Gemeinschaftsgeschmacksmustern. Sie lehnen sich weitgehend an die entsprechenden Vorschriften des Verordnungsentwurfs über die Gemeinschaftsmarke an, da es in diesem Bereich, ebenso wie im Bereich der Verfahren vor dem Amt, für die Benutzer äußerst wichtig ist, möglichst einheitliche Regeln vorgelegt zu bekommen. Diese Reihe von Vorschriften berücksichtigt so weit wie möglich das sehr ähnliche prozessuale System, das durch das Streitregelungsprotokoll geschaffen wurde, welches sich im Anhang zum Gemeinschaftspatentübereinkommen befindet, allerdings aus naheliegenden Gründen mit Ausnahme der Vorschriften über die Rolle des COPAC.

Diese Erläuterungen beschränken sich daher auf Anmerkungen zu den besonderen Merkmalen des prozessualen Systems für Musterrechte, ohne auf Einzelheiten im Zusammenhang mit Vorschriften einzugehen, die in einem anderen Zusammenhang bereits von der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten angenommen wurden. Aus diesem Grund finden sich hier keine Anmerkungen zu den Artikeln 90, 91, 92, 95, 96 und 97.

Allgemein gesprochen dürfte es ausreichen, daran zu erinnern, daß das prozessuale System die Regeln über Zuständigkeit und Verfahren für Klagen festlegt, die ein Musterrecht betreffen, dessen Wirkungen sich auf die Gemeinschaft als Ganzes erstrecken und dessen Durchsetzung grundsätzlich den Gerichten der Mitgliedstaaten übertragen ist. Dieses System ist in drei Abschnitte gegliedert:

- In Abschnitt 1 ist der Grundsatz der Anwendung des Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung verankert.
- Abschnitt 2 enthält eine Gruppe von Regeln, die die entsprechenden Regeln des Brüsseler Übereinkommens ersetzen oder vervollständigen und die auf Streitigkeiten über die Verletzung und Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters anwendbar sind.
- Abschnitt 3 enthält einige besondere Regeln, die die allgemeinen Regeln des Brüsseler Übereinkommens ergänzen und die auf andere Streitigkeiten über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster anwendbar sind.

Artikel 83, in dem der Grundsatz der Anwendung des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen festgelegt wird, stimmt völlig mit den parallelen Vorschriften über die Gemeinschaftsmarke und das Gemeinschaftspatent überein.

Die in Absatz 2 festgelegten (oft eher formellen als materiellen) Abweichungen vom Brüsseler Übereinkommen sind nötig, um eine völlig einheitlich Vorschriftenreihe über Zuständigkeit und Vollstreckung einzuführen, die auch jene Fälle erfaßt, die nach dem Brüsseler Übereinkommen den verschiedenen nicht harmonisierten Regeln des internationalen Privatrechts der Mitgliedstaaten überlassen blieben (z.B. wenn der Beklagte keinen Wohnsitz in der Gemeinschaft hat). Gäbe es kein vollständiges und einheitliches System, so wäre die Gefahr groß, daß ein (positiver oder negativer) Zuständigkeitsstreit zwischen Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten entstünde, daß einander widersprechende Entscheidungen zum selben Fall ergingen, und schließlich, daß "Forum Shopping" in einem Umfang vorgenommen würde, der mit dem Funktionieren eines integrierten Marktes unvereinbar wäre.

Die Verordnung sieht keine Übergangsbestimmung für den Fall vor, daß das Brüsseler Übereinkommen für einige Mitgliedstaaten bei Anwendung der Verordnung noch nicht in Kraft ist. Wenn man die raschen Fortschritte bei der Ratifizierung des Übereinkommens von San Sebastian von 1989 über den Beitritt Spaniens und Portugals zum Brüsseler Übereinkommen

(das bereits zwischen den anderen zehn Mitgliedstaaten in Kraft ist) berücksichtigt, erscheint diese Aussicht so unwahrscheinlich, daß es politisch ungeschickt erschiene, eine solche Hypothese in der Verordnung ins Auge zu fassen. Probleme, die im Zusammenhang mit künftigen Mitgliedern der Gemeinschaft oder im Rahmen einer Ausdehnung der Verordnung auf den Europäischen Wirtschaftsraum entstehen könnten, könnten in den jeweils zu führenden Verhandlungen behandelt werden.

Artikel 84 verlangt von den Mitgliedstaaten, daß sie eine beschränkte Anzahl nationaler Gerichte erster und zweiter Instanz benennen, die als "Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte" tätig werden, d.h. die für Verletzungs- und Rechtsgültigkeitssachen im Zusammenhang mit Gemeinschaftsgeschmacksmustern ausschließlich zuständig sind. Die Vorschrift lehnt sich ganz an die entsprechenden Vorschriften für die Errichtung der Gemeinschaftspatentgerichte und der Gemeinschaftsmarkengerichte an. Es wird der Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß die Mitgliedstaaten bei der Benennung solcher Gerichte sich auf die im Anhang zum Streitregelungsprotokoll betreffend Gemeinschaftspatente genannten Gerichte beschränken (vorbehaltlich der notwendigen Ergänzung für Spanien, Portugal und die neuen Länder der Bundesrepublik Deutschland).

Die Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte (Artikel 85) sind für Klagen wegen Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, aber auch, soweit solche Klagen nach dem Recht des Staates, in dem sich das Gericht befindet, zulässig sind, für Klagen wegen drohender Verletzung und für Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung ausschließlich zuständig. Was die Rechtsgültigkeit betrifft, so muß ein Unterschied zwischen nicht eingetragenen und eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern gemacht werden.

Für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist nach Maßgabe der Artikel 56 ff. der Verordnung ein unmittelbar gestellter Antrag auf Nichtigkeitserklärung vor dem Amt zulässig. Um dieses zentrale Vorgehen zu fördern, sollte keine auf Erklärung der Nichtigkeit eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters gerichtete unmittelbar erhobene Klage vor den Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichten zulässig sein: der Beklagte in einem Verletzungsverfahren sollte jedoch diese Frage vor den Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichten aufwerfen dürfen, sofern dies im Wege der Widerklage geschieht. Man könnte sich fragen, warum diese Einschränkung, die für das Gemeinschaftspatent und die Gemeinschaftsmarke beschlossen wurde, beibehalten werden sollte, wenn es um einen Schutztitel geht, der, wie im Falle des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, ohne vorausgehende materielle Prüfung und ohne Widerspruchsmöglichkeit Dritter gewährt wurde. Die Kommission ist der Auffassung, daß zwar zweifellos das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster kein so starker Titel wie ein Gemeinschaftspatent oder eine Gemeinschaftsmarke ist, daß es aber nicht unbillig wäre, von

demjenigen, der aufgrund eines solchen Rechts angegriffen wird, zu verlangen, er müsse mit einer Widerklage reagieren und nicht einfach mit dem Einwand der Nichtigkeit als Einrede ohne gleichzeitig beim Gericht eine Entscheidung mit Wirkung erga omnes über die Rechtsgültigkeit des Musterrechts zu beantragen. Der Vorteil, der darin liegt, das Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster von Rechten "sauber" zu halten, die von einem zuständigen Gericht für ungültig erklärt wurden, dürfte die begrenzte verfahrensmäßige Belastung überwiegen, die dem Beklagten durch die Forderung auferlegt wird, eine Widerklage zu formulieren.

Für das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist kein Verfahren vor zentralen Instanzen vorgesehen: daher ist es notwendig, Regeln über die Zuständigkeit für die Fälle aufzustellen, in denen eine Klage auf Nichtigkeitserklärung angestrengt werden muß. Artikel 85 Buchstabe c erkennt die ausschließliche Zuständigkeit für eine solche unmittelbar erhobene Klage den Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichten zu, die natürlich auch ausschließlich zuständig wären, wenn die Frage der Nichtigkeit im Wege der Widerklage in einem Verletzungsprozeß erhoben würde. In diesem Fall ließe sich zwar der Ausschluß der nicht im Wege der Widerklage erhobenen Einrede nicht durch den Hinweis auf das "saubere" Register rechtfertigen, aber es dürfte im Interesse der Öffentlichkeit allgemein liegen, daß ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das von einem zuständigen Richter für ungültig befunden wurde, keiner zweiten Prüfung auf seine Rechtsgültigkeit mehr bedarf, wenn es unter anders gelagerten Umständen gegen Dritte geltend gemacht wird.

Die Artikel 86, 87, die die Regeln für die internationale Zuständigkeit aufstellen, lehnen sich völlig an die entsprechenden Vorschriften über das Gemeinschaftspatent und die Gemeinschaftsmarke an. Es sei lediglich daran erinnert, daß Artikel 86 - wie die beiden entsprechenden Vorschriften über das Gemeinschaftspatent und die Gemeinschaftsmarke - Verhandlungen mit den EFTA-Ländern, die Angehörige des Vollstreckungsübereinkommens von Lugano von 1988 sind, erforderlich macht, da er Regeln enthält, die mit den aus diesem Übereinkommen erwachsenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Widerspruch stehen, falls der Beklagte seinen Wohnsitz in einem solchen EFTA-Land hat. Es ist zu hoffen, daß sich im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums eine Lösung für diese Schwierigkeiten finden läßt.

Zu betonen ist auch, daß die Anwendung von Artikel 86 auf unmittelbar gestellte Anträge auf Feststellung der Nichtigkeit nicht eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster (eine beim Gemeinschaftspatent oder der Gemeinschaftsmarke unbekannte Situation) dazu führen wird, daß innerhalb der Gemeinschaft ein einziges "Forum" zur Verfügung steht, da das für Verletzungshandlungen typische alternative Forum des Ortes, an dem die unerlaubte Handlung begangen wurde, einfach nicht anwendbar wäre. Die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit ist daher ausschließlich in dem Mitgliedstaat zu erheben, in dem der Beklagte (der Rechtsinhaber) seinen Wohnsitz hat. Mangelt es an diesem Kriterium, so ist die Zuständigkeit in dem Mitgliedstaat gegeben, in dem der Rechtsinhaber eine Niederlassung oder, als nächstes, in dem der Kläger (der die Rechtsgültigkeit angreift) seinen Wohnsitz oder eine Niederlassung hat, oder schließlich in dem Mitgliedstaat, in dem das Amt seinen Sitz hat.

Artikel 89 schließt im wesentlichen die Möglichkeit aus, daß in einem Verletzungsverfahren die Nichtigkeit als Einrede und nicht im Wege der Widerklage geltend gemacht wird. Anmerkungen dazu wurden bereits unter Artikel 85 gemacht. Absatz 3 jedoch sieht eine Ausnahme von diesem Ausschluß dann vor, wenn die Einrede der Nichtigkeit sich darauf stützt, daß ein "älteres einzelstaatliches Recht" im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 vorliegt. Da solche Rechte gegen Gemeinschaftsgeschmacksmuster nur von ihren Rechtsinhabern geltend werden können, versteht es sich von selbst, daß ein solche Einrede nur vom Rechtsinhaber des älteren Rechts geltend gemacht werden könnte. Der Grund, weshalb zugelassen wird, daß in einem solchen Fall die Nichtigkeit ohne Widerklage geltend gemacht wird, liegt darin, daß das Ergebnis einer möglichen Feststellung, das Gemeinschaftsgeschmacksmuster sei nichtig, nur eine teilweise Nichtigkeit wäre, weil sie auf das Gebiet des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten beschränkt wäre, wo der Grund für die Nichtigkeit besteht.

Mit der Vorschrift des Artikels 89 Absatz 1 soll einer rechtsmißbräuchlichen Geltendmachung der Nichtigkeit des Musters Einhalt geboten werden. Sie muß jedoch durch eine Vorschrift ergänzt werden, die die Beweislast in den Fällen umkehrt, in denen der Rechtsinhaber den Nachweis erbringt, daß sein Muster in dem Sinne Eigenart besitzt, daß es sich wesentlich von anderen auf dem Markt befindlichen Mustern unterscheidet. Wenn dies der Fall ist, dann ist es höchst wahrscheinlich, daß das fragliche Muster vom Entwerfer selbst geschaffen und nicht nachgeahmt wurde. Daher ist es auch wahrscheinlich, daß es neu ist. In diesem Falle erscheint es angemessen, von dem angeblichen Verletzer, der die Gültigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters mit der Behauptung angreift, es sei nicht neu, zu verlangen, Beweise dafür vorzulegen, daß es nicht neu ist.

Eine entsprechende Vorschrift dürfte bei Nichtigkeitsverfahren vor dem Amt nicht notwendig sein. Stellt ein Dritter vor dem Amt einen Antrag betreffend die Nichtigkeit, so versteht es sich von selbst, daß das Amt ihn auffordern wird, weitere Informationen vorzulegen, um seine Behauptung zu erhärten.

In Artikel 93 geht es um die Frage der Sanktionen bei Verletzungsverfahren. Dies ist eine besonders heikle Frage. Die interessierten Kreise haben wiederholt darauf hingewiesen, daß eine wirksame Durchsetzung der Rechte aus Gemeinschaftsgeschmacksmustern und ein höheres Maß an Einheitlichkeit in den Reaktionen der einzelstaatlichen Gerichte auf Rechtsverletzungen grundlegend für den Erfolg des Projektes Gemeinschaftsgeschmacksmuster wären.

Anzuerkennen ist, daß es beim jetzigen Stand der europäischen Integration schwierig ist, in Angelegenheiten einzugreifen, bei denen sich die Traditionen sowie die materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Regeln des von den Gerichten der Mitgliedstaaten angewendeten Zivilrechts grundlegend unterscheiden. Grundregel sollte daher bleiben, daß jedes einzelstaatliche Gericht zur Durchsetzung der von einer Verletzungshandlung betroffenen Rechte die

vom Recht des Mitgliedstaats, in dem es sich befindet, vorgesehenen Sanktionen anwendet. Dies gilt insbesondere für den "Schadensersatz", bei dem die Unterschiede im Ansatz zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen so groß sind, daß der Versuch sinnlos wäre, auf dem begrenzten Spezialgebiet des Musterschutzes einen gemeinsamen Nenner zu finden. Das ganze Problem einheitlicherer Sanktionen bei außervertraglicher Haftung sollte auf der Ebene der Gemeinschaft in allgemeinerer Form mit dem Blick auf das Funktionieren des Binnenmarkts gelöst werden.

Bis zu weiteren Initiativen in dieser Hinsicht wird an die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten betreffend die Durchsetzung gewerblicher Schutzrechte aufgrund von bestehenden internationalen Verträgen und aufgrund von derzeit zur Diskussion stehenden Verträgen erinnert.

Ungeachtet der Schwierigkeiten können auf diesem Gebiet gewisse Fortschritte dadurch erzielt werden, daß gewisse gemeinsame Instrumente vorgesehen und die Richter angehalten werden, sich dieser Instrumente zu bedienen, wenn die in der Vorschrift dargelegten Voraussetzungen gegeben sind. In der Vorschrift werden drei gemeinsame Sanktionen erwähnt:

- das gerichtliche Verbot gegenüber dem Rechtsverletzer, die Verletzungshandlungen fortzusetzen,
- die Beschlagnahme der nachgeahmten Erzeugnisse,
- die an den Rechtsverletzer gerichtete Anordnung, Informationen betreffend den Ursprung der nachgeahmten Erzeugnisse und die Kanäle, über die sie vermarktet werden, vorzulegen.

Das Verbot, die Verletzungshandlungen fortzusetzen, wurde bereits als gemeinsame Sanktion für das Gemeinschaftspatent und die Gemeinschaftsmarke beschlossen. Stellt das Gericht fest, daß der Beklagte ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster verletzt hat oder zu verletzen droht, muß es ein solches Verbot aussprechen, wenn dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. Die rechtlichen Mittel, um die Einhaltung eines solchen Verbots sicherzustellen, bestimmen sich nach der Lex fori.

Die Beschlagnahme der nachgeahmten Erzeugnisse und die Anordnung, Informationen vorzulegen, müssen, wenn dem nicht besondere Gründe entgegenstehen, ebenfalls vom Richter ausgesprochen werden, wenn nach seinen Feststellungen ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster verletzt wurde (drohende Verletzung spielt in einem solchen Fall keine Rolle). Solche besonderen Gründe könnten beispielsweise vorliegen, wenn unter den obwaltenden Umständen eine Beschlagnahme der Erzeugnisse sinnlos oder eine unangemessene Härte wäre. In ähnlicher Weise könnte in bestimmten Fällen die Anordnung, Informationen vorzulegen, bedeutungslos sein, wenn zum Beispiel der Rechtsverletzer der Hersteller der nachgeahmten Waren ist. Der Richter muß jedoch bei jeder Entscheidung begründen, warum er der Auffassung war, daß es unter den gegebenen Umständen nicht angemessen gewesen wäre, diese beiden Sanktionen oder eine von ihnen anzuwenden, wodurch eine rechtliche Nachprüfung der Anwendung dieser Vorschrift durch die höheren Instanzen möglich wird.

In Artikel 94 geht es um einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen. Die Absätze 1 und 3 entsprechen wörtlich den ähnlichen für das Gemeinschaftspatent und die Gemeinschaftsmarke beschlossenen Vorschriften abgesehen davon, daß das Recht, Informationen über den Ursprung der angeblich nachgeahmten Erzeugnisse (Artikel 93 Absatz 2 Buchstabe a) zu verlangen, ausdrücklich für anwendbar erklärt wurde. Zu Absatz 2, der neu ist, bedarf es einer Anmerkung.

Das Verbot, den Einwand der Nichtigkeit eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters als Einrede und nicht im Wege der Widerklage zu erheben (siehe Artikel 89) soll im Verlaufe des Hauptverfahrens wegen Verletzung Anwendung finden. Normalerweise aber gehen Anträge auf einstweilige Maßnahmen, die in der Verfahrenstaktik eine außerordentlich wichtige Rolle spielen, den Verletzungsklagen voraus oder begleiten sie. Einem Beklagten aufzuerlegen, die Einrede der Nichtigkeit im Wege der Widerklage im Rahmen eines auf einstweilige Maßnahmen gerichteten Verfahrens zu erheben, wäre schlicht unfair. Ferner ist es in vielen Rechtssystemen nicht zulässig, eine Widerklage während eines Verfahrens zu erheben, das definitionsgemäß schnell und auf Überlegungen nach dem Anscheinsbeweis gegründet sein muß. Andererseits wäre es nicht gerechtfertigt, dem Beklagten zu verbieten, die Nichtigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters als Einrede geltend zu machen, da die Argumente, die er aufführen könnte, für die Entscheidungsfindung des Richters äußerst nützlich sein könnten. Aus diesen Gründen wurde speziell ausgeführt, daß die Einrede der Nichtigkeit in diesen Verfahren vom Beklagten auch dann geltend gemacht werden kann, wenn dies nicht im Wege der Widerklage geschieht. Die Vorschrift des Artikels 89 Absatz 2 über die Beweislast ist jedoch in diesem Fall gleichermaßen anwendbar.

Artikel 98, bei dem es um Klagen geht, die nicht Klagen wegen Verletzung oder Klagen auf Erklärung der Nichtigkeit sind, erstreckt das Verbot, die Nichtigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters als Einrede und nicht im Wege der Widerklage geltend zu machen, ebenso wie die beiden für die Fälle "älterer einzelstaatlicher Rechte" und "einstweiliger Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen" vorgesehenen Ausnahmen, auch auf solche Klagen.

TITEL XI

AUSWIRKUNGEN AUF DAS RECHT DER MITGLIEDSTAATEN

Artikel 99

Die Schaffung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters wirft die Frage der Beziehung dieses neuen Schutztitels zu den bestehenden nationalen eingetragenen Musterrechten auf, die Gegenstand eines Vorschlags für eine Richtlinie zur Angleichung der auf sie anwendbaren grundlegenden materiell-rechtlichen Vorschriften ist. Die Kommission hofft zwar, daß das

gemeinschaftliche Geschmacksmustersystem Dank seiner modernen Konzeption und seinen preiswerten und benutzerfreundlichen Verfahrensmechanismen rasch eine vorherrschende Stellung einnehmen wird, aber die Annahme wäre illusorisch, daß die vorhandenen und erprobten nationalen Rechtsinstrumente alsbald aufgegeben werden könnten. Nationale eingetragene Musterrechte und Gemeinschaftsgeschmacksmuster werden daher in den nächsten Jahren nebeneinander bestehen und die Frage ihrer Beziehungen zueinander muß geklärt werden.

Im Gegensatz zu dem, was im Grünbuch vorgeschlagen wurde, hat sich die Kommission durch die Bemerkungen der interessierten Kreise davon überzeugen lassen, daß in den Fällen, in denen die beiden Formen des Schutzes nebeneinander bestehen, kein stichhaltiger Grund für die Vorschrift besteht, daß dann, wenn dasselbe Muster sowohl durch ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster als auch durch ein nationales Musterrecht geschützt wird, letzteres unwirksam werden sollte. Für den Rechtsinhaber könnte es allerdings sinnlos sein, für dasselbe Muster parallele Schutzarten beizubehalten, die im selben Gebiet gültig sind und nach der Angleichung auch identischen materiell-rechtlichen Regeln unterliegen und einen identischen Schutzzumfang gewähren. Die Entscheidung aber, einen überflüssigen nationalen Schutz aufzugeben, sollte den Rechtsinhabern überlassen bleiben und nicht vom Gesetzgeber vorgegeben werden. Die Schlußfolgerung lautet, daß es für einen Rechtsinhaber durchaus möglich sein wird, für dasselbe Muster parallele Schutzformen beizubehalten, die aus einem Gemeinschaftsgeschmacksmuster und einem oder mehreren nationalen eingetragenen Musterrechten bestehen. Diese "Kumulierung" des Schutzes desselben Musters durch verschiedene Rechtstitel, die ihrem Wesen nach gleichartig sind, hat einen Präzedenzfall im Entwurf einer Verordnung über die Gemeinschaftsmarke, der auch das Bestehen identischer nationaler Marken und Gemeinschaftsmarken nebeneinander in den Händen desselben Rechtsinhabers zuläßt.

Nach Festlegung dieser grundsätzlichen Linie aber war die Kommission der Auffassung, daß es sich wie im Falle der Gemeinschaftsmarke vermeiden lasse, daß der Rechtsinhaber mißbräuchliche Klagen erhebt, bei denen es um dieselben Handlungen zwischen denselben Parteien geht, indem er eines der gleichzeitig bestehenden Rechte geltend macht, nachdem ein zuständiges Gericht bereits aufgrund des parallelen Rechts in der Sache entschieden hat. Artikel 99, der sich an einen ähnlichen Artikel im Entwurf einer Verordnung über die Gemeinschaftsmarke anlehnt, ermächtigt die Gerichte, die Folgen solcher rechtsmißbräuchlicher Klagen zu verhindern.

Artikel 100

Hierbei handelt es sich um eine grundlegende Vorschrift, in der die Regeln über das Verhältnis zwischen dem sich aus dem gemeinschaftlichen Geschmacksmustersystem ergebenden Schutz und dem Schutz, den ein Muster gemäß anderen, von den Vorschriften der Gemeinschaft oder von einzelstaatlichen Gesetzen vorgesehenen Rechtsinstrumenten erlangen kann, niedergelegt sind.

Der allgemeine Grundsatz, auf den sich diese Vorschrift stützt, ist die "Kumulierung": wenn ein durch ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschütztes Muster nach Gemeinschaftsrecht oder einzelstaatlichem Recht auch durch ein anderes Rechtsinstrument geschützt werden kann, dann sollte der bestehende Schutz nach dem Geschmacksmustersystem der Gemeinschaft den Rechtsinhaber nicht daran hindern, einen solchen zusätzlichen Schutz geltend zu machen. Während Absatz 1 diesen Grundsatz für eine Reihe besonderer Schutzformen festlegt, geht es in den Absätzen 2 und 3 um die wichtigste und üblichste Form des gleichzeitigen Schutzes, nämlich den urheberrechtlichen Schutz.

Absatz 1

Absatz 1 führt als typische Formen des Schutzes, der unter bestimmten Umständen gleichzeitig neben dem Schutz aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster bestehen könnte, Marken oder sonstige geschützte Unterscheidungszeichen, Patente und Gebrauchsmuster, Schriftbilder, zivilrechtliche Haftung und Haftung wegen unlauteren Wettbewerbs.

Unter Marken sind in erster Linie nationale Marken der Mitgliedstaaten einschließlich jener aufgrund einer internationalen Anmeldung nach dem Madrider Abkommen zu verstehen. Die Kumulierung des Schutzes eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters mit einer Gemeinschaftsmarke, deren Schaffung nahe bevorsteht, ist ebenfalls möglich. Der Hinweis auf sonstige Unterscheidungszeichen dürfte eine Anzahl von Rechten abdecken, die von den einzelstaatlichen Rechtssystemen anerkannt sind, zum Beispiel Handelsnamen und "enseignes".

Der Hinweis auf Patente erstreckt sich sowohl auf nationale als auch auf europäische Patente, in denen Mitgliedstaaten benannt sind, und deckt auch Gemeinschaftspatente ab. Der Hinweis auf Gebrauchsmuster betrifft jene Mitgliedstaaten, die ein solches Instrument vorsehen (derzeit nur Deutschland, Italien, Griechenland, Spanien und Portugal und seit kurzem Dänemark), aber darunter sollte auch das "nicht eingetragene Musterrecht" fallen, das mit dem Gesetz über Urheberrecht, Muster und Patente von 1988 im Vereinigten Königreich eingeführt wurde und das eine andere Art der Antwort auf die Notwendigkeit des Schutzes technischer Neuerungen, die die für Patente erforderliche Höhe nicht erreichen, darstellt.

Schriftbilder wurden aufgeführt, um sicherzustellen daß der besondere Schutz, der diesen Mustern in einigen Mitgliedstaaten, insbesondere jenen, die das Wiener Abkommen von 1973 ratifiziert haben, gewährt wird, mit erfaßt wird.

Schließlich wurden zivilrechtliche Haftung und Haftung wegen unlauteren Wettbewerbs aufgeführt, die sehr nützliche Rechtsinstrumente für die Ergänzung des besonderen Muster-schutzes sein können.

Die Kumulierung des Schutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen wurde aus den in den Anmerkungen zu Artikel 3 aufgeführten Gründen nicht aufgeführt.

Absatz 2

Absatz 2 enthält die Grundregel für die Kumulierung des Schutzes nach dem gemeinschaftlichen Geschmacksmustersystem und des urheberrechtlichen Schutzes.

Die Haltung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten zum urheberrechtlichen Schutz des Designs weist gewaltige Unterschiede auf, wie dies im Grünbuch gezeigt und von allen ergleichenden Untersuchungen, die zu diesem Thema durchgeführt wurden, bestätigt wurde.

Die Kommission möchte betonen, daß sie weiterhin an der Politik festhält, die in dieser Hinsicht im Grünbuch dargelegt wurde. Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Erzeugnisse, in denen Muster verwendet werden, läßt sich nur dann in vollem Umfang erreichen, wenn das gemeinschaftliche Geschmacksmustersystem durch harmonisierte nationale urheberrechtliche Regeln zum Schutz von Design ergänzt wird. Dabei handelt es sich jedoch um eine gewaltige Aufgabe, die der intensiven Vorbereitung, weiterer vergleichender Untersuchungen und der Kontakte mit den einzelstaatlichen Behörden und den interessierten oder akademischen Kreisen bedarf. Sollte die Einführung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters der Verwirklichung einer solchen Rechtsangleichung untergeordnet werden, dann könnte die dringende Notwendigkeit, der Muster verwendenden Wirtschaft ein wirksames Werkzeug für den Binnenmarkt in die Hand zu geben, nicht innerhalb einer angemessen kurzen Zeit befriedigt werden. Es ist aber wichtig, daß die Mitgliedstaaten die Absicht der Kommission kennen, in der aufgezeigten Richtung weiter voranzukommen: Die Akzeptanz des Grundsatzes der "Kumulierung" des Schutzes, so wie in diesem Absatz definiert, könnte ihren ersten Beitrag in dieser Richtung bilden. Es ist ferner zu betonen, daß es schwierig wäre, von den Mitgliedstaaten, die, wie Frankreich und die Benelux-Staaten, traditionell dem Schutz von Design nach dem Urheberrecht überragende Bedeutung beimessen, zu verlangen, den "marktorientierten Ansatz" dieser Verordnung zu akzeptieren, wenn sie nicht hinlänglich davon überzeugt wären, daß auf Gemeinschaftsebene harmonisierte urheberrechtliche Bestimmungen festgelegt werden, um den Kreativitätsaspekt der Designfähigkeit zu schützen.

Die Annahme des Grundsatzes der "Kumulierung" sollte jedoch die Mitgliedstaaten, die einen solchen Grundsatz bereits unter restriktiven Bedingungen anwenden (Deutschland, Spanien, Portugal, Dänemark, Irland), nicht daran hindern, dies auch weiterhin zu tun: bis auf weiteres würden Umfang und Bedingungen des Schutzes einschließlich der erforderlichen Gestaltungshöhe nach wie vor vom jeweiligen Mitgliedstaat autonom festgelegt. Die Einführung des Grundsatzes der "Kumulierung" in die Verordnung hätte hingegen eine sofortige Wirkung für Italien, wo der Grundsatz der "Kumulierung" nach den geltenden Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist.

Zusätzlich zur Annahme des Grundsatzes der "Kumulierung" fordert dieser Absatz von den betreffenden Mitgliedstaaten die Abschaffung einiger urheberrechtlicher Vorschriften, die die Anwendung der Kumulierung gefährden würden, weil sie ihrem Wesen nach veraltet sind.

Die Common-Law-Länder wenden eine Regel an (die Rechtsinstrumente sind in Irland und im Vereinigten Königreich verschieden, aber das Ergebnis ist dasselbe), der zufolge die Möglichkeit, ein Muster urheberrechtlich zu schützen, mit der Anzahl der Erzeugnisse verknüpft ist, in denen das Muster verwendet werden soll. Sollte diese Zahl fünfzig übersteigen, könnte der urheberrechtliche Schutz nicht mehr gewährt werden (Irland) oder die Schutzdauer würde dramatisch verkürzt (Vereinigtes Königreich). Eine derart willkürliche Zahl, die ihre historische Erklärung in der Praxis der nationalen Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts findet, sollte im heutigen Schutz von Werken der angewandten Kunst keinen Platz mehr haben.

Nach dem Urheberrecht Italiens ist der Schutz von der Bedingung der "scindibilità" (der Möglichkeit, das Werk der angewandten Kunst von dem Erzeugnis zu trennen, in dem es verwendet wird) abhängig. Die Auslegung, die die Rechtsprechung diesem Begriff verliehen hat, hatte zur Folge, daß es für modernes gewerbliches Design in Italien unmöglich ist, urheberrechtlichen Schutz zu genießen, selbst wenn es sich dabei um die berühmtesten und maßgeblichsten Schöpfungen zeitgenössischer Künstler handelt, wohingegen zweidimensionalen Ziermustern der Schutz selbst dann zuerkannt werden kann, wenn sie eine sehr niedrige Gestaltungshöhe aufweisen. Die Kommission hält es für angebracht, und sie wird in dieser Auffassung in der Tat von der sehr nachdrücklichen Bitte in diesem Sinne unterstützt, die von allen interessierten Kreisen zum Ausdruck gebracht wurde, daß eine solche Vorschrift abgeschafft werden sollte, ohne die künftige Rechtsangleichung abzuwarten.

Absatz 3

In Absatz 3 geht es um ein weiteres dringendes Problem im Zusammenhang mit der Anwendung des Grundsatzes der Kumulierung des Musterschutzes und des urheberrechtlichen Schutzes. Im Grünbuch wird das Problem dargestellt, das sich aus einer Vorschrift der Berner Übereinkunft ergibt, die es den dieser Übereinkunft angehörenden Staaten gestattet, Mustern, die ihren Ursprung in einem anderen, der Übereinkunft angehörenden Staat haben, den urheberrechtlichen Schutz nur dann zu gewähren, wenn die Voraussetzung der "Gegenseitigkeit" erfüllt ist. Kann im Ursprungsland des Musters der Schutz nur in der besonderen Form des eingetragenen Musterrechts gewährt werden, so kann auch nur in dieser Form der Schutz in den anderen Staaten geltend gemacht werden, die Vertragspartner der Berner Übereinkunft sind, nicht aber in Form des urheberrechtlichen Schutzes.

Diese Vorschrift, die in einem internationalen Zusammenhang, wo es in Ermangelung sorgfältig ausgearbeiteter Regeln wie im Bereich der Patente oder Warenzeichen schwierig ist, sich völlig auf den Grundsatz der "Inländerbehandlung" zu verlassen, legitim ist, führt bei Anwendung im innergemeinschaftlichen Zusammenhang zu einer Schwierigkeit. Es liegt auf der Hand, daß diese Vorschrift zu einer Diskriminierung bei der Behandlung der Schutzsuchenden je nach dem

Land führt, in dem das Muster seinen Ursprung hat. Einem italienischen Unternehmen - aber oft auch ebenso einem deutschen Unternehmen - wird in Frankreich oder den Benelux-Ländern der urheberrechtliche Schutz für seine Muster mit der Begründung verweigert werden, daß solche Muster nach den gültigen italienischen Rechtsvorschriften nicht (oder nur in sehr seltenen Fällen nach deutschem Recht) durch italienisches (oder deutsches) Urheberrecht geschützt werden können. Dieselben Muster aber kämen in den Genuß des vollen urheberrechtlichen Schutzes in Frankreich oder in den Benelux-Ländern, wenn ihr Ursprung sich in diesen Ländern befunden hätte.

Die Einführung des Grundsatzes der "Kumulierung" in Absatz 2 und die Beseitigung der eklatantesten Beschränkung des urheberrechtlichen Schutzes in Italien durch die Abschaffung der Bedingung der "scindabilità" dürfte diejenigen Länder, die nach ihrem Urheberrecht dem Design einen sehr großzügigen Schutz gewähren, dazu bewegen, diese Praxis der Diskriminierung in innergemeinschaftlichen Beziehungen aufzugeben.

TITEL XII

DAS GESCHMACKSMUSTERAMT DER GEMEINSCHAFT

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

2. Abschnitt

Leitung des Amtes

3. Abschnitt

Verwaltungsrat

Artikel 101-112

Diese Artikel behandeln allgemeine Fragen zum und die Leitung des Geschmacksmusteramts der Gemeinschaft, jenem Organ der Gemeinschaft, das die Aufgabe haben wird, die im Zusammenhang mit dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster stehenden Verfahren gemäß dieser Verordnung zu überwachen.

Die Vorschriften ähneln den entsprechenden Vorschriften der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke. Der Status seiner Mitarbeiter, seine Vorrechte und Immunitäten, seine Verfahrenssprachen werden beispielsweise dieselben sein wie diejenigen, die für das Markenamt beschlossen werden. Das Geschmacksmusteramt der Gemeinschaft wird seinen Sitz am Sitz des Markenamtes der Gemeinschaft haben.

4. Abschnitt Durchführung der Verfahren

Artikel 113-119

In diesen Vorschriften werden die Dienststellen des Geschmacksmusteramtes der Gemeinschaft aufgezählt, die für die Durchführung der Verfahren nach Maßgabe dieser Verordnung zuständig sind.

Vier Dienststellen sind vorgesehen:

- die Formalprüfungsabteilungen, die für die Prüfung der Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters auf Formerfordernisse bis zur Entscheidung über die Eintragung zuständig sind,
- die Musterverwaltungs- und Rechtsabteilung, die für Entscheidungen aufgrund dieser Verordnung zuständig ist, die nicht in die Zuständigkeit einer Formalprüfungsabteilung oder einer Nichtigkeitsabteilung fallen. Sie befaßt sich insbesondere mit Entscheidungen über Eintragungen im Register und mit der Führung der Liste der zugelassenen Vertreter,
- die Nichtigkeitsabteilungen, zuständig für Verfahren, in denen es um die Erklärung der Nichtigkeit geht,
- die Beschwerdekammern, zuständig für Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen anderer Dienststellen des Amtes.

Angesichts des gerichtsähnlichen Wesens der Beschwerdekammern legt Artikel 118 Garantien für die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder fest, die sich an jene anlehnen, die in der Verordnung über das Markenamt für die Mitglieder der durch dieses Rechtsinstrument geschaffenen Beschwerdekammern enthalten sind.

Artikel 120

Während der Anlaufzeit des Geschmacksmusteramtes der Gemeinschaft wird die Anzahl der von den Nichtigkeitsabteilungen und den Beschwerdekammern zu bearbeitenden Fälle zwangsläufig bescheiden sein und danach wird sie, möglicherweise mit unterschiedlicher Geschwindigkeit für die beiden Dienststellen, progressiv ansteigen, bis sie die Besetzung dieser Dienststellen mit ständigem Personal des Amtes rechtfertigt.

Es wurde für angemessen erachtet, dem Präsidenten des Amtes bis zur Erreichung dieser Stufe die Möglichkeit zu geben, auf der Grundlage von Verträgen mit kurzer Laufzeit Personen für die Bewältigung der Aufgaben dieser beiden Dienststellen zu ernennen, die Erfahrung in Fragen des Musterrechts haben. Die Anforderungen, denen solche Personen entsprechen müssen, sind für die beiden Dienststellen unterschiedlich und sind natürlich für die Funktion als Mitglied einer Beschwerdekammer höher. Um den Grundsatz der Unabhängigkeit der Mitglieder zu wahren, muß auch im letzteren Fall der Vertrag mit kurzer Laufzeit über mindestens ein Jahr laufen.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung darüber, wann die Übergangsfrist für diese beiden Dienststellen abläuft, so daß auch sie mit Vollzeitmitgliedern besetzt werden müssen, liegt bei der Kommission auf Vorschlag des Präsidenten des Amtes.

5. Abschnitt Finanzbestimmungen

Artikel 121-122

In diesen Artikeln geht es um die auf das Geschmacksmusteramt der Gemeinschaft anwendbaren Haushalts- und Finanzregeln.

TITEL XIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 123

Die Amtssprachen und Verfahrenssprachen vor dem Amt stimmen mit denjenigen des Markenamts der Gemeinschaft überein. Die Vorschriften wie eine Sprache für die Verfahren vor dem Amt ausgewählt werden kann, wird für das Gemeinschaftsgeschmacksmusteramt etwas einfacher sein, da es kein Widerspruchsverfahren gibt. Diese Vorschriften werden in den Durchführungsverordnungen festgelegt werden, sobald die Verordnung über die Gemeinschaftsmarke endgültig festgelegt ist.

Artikel 124

In dieser Vorschrift geht es um die Durchführungsverordnung. Eine Durchführungsverordnung ist unerläßlich für die rationelle und klare Handhabung der verschiedenen Verfahren vor dem Amt. Eine Anzahl von Verfahrenseinzelheiten (Dauer gewisser Fristen, Einzelheiten der Gestaltung der Anmeldungen usw.) muß festgelegt werden, damit die Benutzer des Systems wissen, wie sie im Rahmen der von der Verordnung selbst vorgegebenen grundlegenden Regeln praktisch vorzugehen haben. Die Praxis, eine Durchführungsverordnung nach einem weniger strengen Verfahren als dem für das zentrale Rechtsinstrument verwendeten zu erlassen, um die Annahme von Änderungen zur Anpassung der Regeln an künftige Bedürfnisse zu erleichtern, ist im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes üblich und fand bereits im Falle des Europäischen Patents, des Gemeinschaftspatents und der Gemeinschaftsmarke Anwendung.

Es wird vorgeschlagen, aus den unten zu den Artikeln 126 und 127 ausgeführten Gründen für den Erlass der Durchführungsverordnung dieselbe Zuständigkeit und dasselbe Verfahren wie für die Gebührenordnung vorzusehen.

Artikel 125

Ein System für den Austausch von Informationen über die von den verschiedenen Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichten und den Dienststellen des Amtes getroffenen Entscheidungen betreffend die Auslegung der Voraussetzungen des Musterschutzes dürfte wesentlich zur vereinheitlichenden Wirkung der künftigen Rechtsprechung des Gerichtshofs in diesem Bereich beitragen. Es würde sich auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster ebenso wie auch auf Musterrechte von Mitgliedstaaten erstrecken. Die aus diesem System hervorgehenden Informationen wären Gegenstand des in regelmäßigen Abständen im Verwaltungsrat stattfindenden Meinungsaustauschs (Artikel 109). Auf diese Weise könnte die Kommission in voller Kenntnis der Stellungnahme des Verwaltungsrats abschätzen, ob und wann eine neue Initiative zur Anpassung der Regeln über die Voraussetzungen des Musterschutzes nützlich wäre.

Artikel 126-127

In Artikel 127 geht es um die Gebührenordnung. Darin ist das grundlegende Prinzip verankert, die Höhe der Gebühren sei so zu bemessen, daß die Einnahmen des Geschmacksmusteramtes der Gemeinschaft grundsätzlich ausreichen, um die Einnahmen und die Ausgaben des Amtes auszugleichen. Die finanziell unabhängige Stellung des Geschmacksmusteramtes der Gemeinschaft muß daher durch eine entsprechende Höhe der Gebühren gewährleistet werden. Wie schon hervorgehoben wurde, kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung der Verlängerungsgebühr zu, deren möglicherweise progressive Struktur von der Behörde festgelegt werden muß, die die Gebührenordnung erläßt.

Es steht mit dem institutionellen System der Gemeinschaft, wie es sich aus der sogenannten "Komitologie"-Entscheidung ergibt, in Einklang, daß der Erlass der Gebührenordnung angesichts ihrer Eigenschaft als sekundäre Gesetzgebung bezogen auf die vorliegende Grundverordnung gemäß Artikel 126 Aufgabe der Kommission ist.

Artikel 128

Mit dieser Schlußbestimmung wird ein Unterschied zwischen dem Augenblick, an dem die Verordnung in Kraft tritt, das heißt, zu einem Gesetz mit Rechtskraft in der Gemeinschaft wird, und dem Augenblick, an dem die tatsächliche Anwendung ihrer Regeln beginnt, insbesondere, wann das Geschmacksmusteramt der Gemeinschaft seine Tore für die Allgemeinheit öffnet, eingeführt.

Das formelle Inkrafttreten kann auf den sechzigsten Tag nach der Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften gelegt werden. Für die Vorbereitung der Öffnung des Amtes ist eine längere Frist notwendig. Zu diesem Zweck muß erhebliche Vorbereitungsarbeit geleistet werden: Ausarbeitung und Erlass der Durchführungsverordnung, Wahl der wichtigsten Mitarbeiter, die die Tätigkeit des Amtes beginnen, an erster Stelle des Präsidenten, Wahl und Einrichtung des Gebäudes, in dem das Geschmacksmusteramt der Gemeinschaft untergebracht wird: das sind nur einige der vielen Aufgaben, die geleistet werden müssen, bevor das Amt für die Allgemeinheit geöffnet werden kann. Die Last der

der Gemeinschaft untergebracht wird: das sind nur einige der vielen Aufgaben, die geleistet werden müssen, bevor das Amt für die Allgemeinheit geöffnet werden kann. Die Last der Vorbereitung der Eröffnung wird den Kommissionsdienststellen zufallen, die die Unterstützung der Fachleute aus den verschiedenen Mitgliedstaaten brauchen werden.

Die Kommission hofft, daß es möglich ist, das Geschmacksmusteramt der Gemeinschaft drei Jahre nach dem Tag des endgültigen Erlasses dieser Verordnung für die Allgemeinheit zu öffnen.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zu den im Vertrag festgelegten Zielen der Gemeinschaft gehört es, einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker zu schaffen, engere Beziehungen zwischen den in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten zu fördern und durch gemeinsames Handeln zur Beseitigung der Europa trennenden Schranken den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Länder der Gemeinschaft zu fördern. Zu diesem Zweck sieht der Vertrag die Errichtung eines Binnenmarktes vor, wozu die Beseitigung der Hindernisse für den freien Warenverkehr und die Errichtung eines Systems gehören, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verzerrungen schützt. Ein einheitliches System für die Erlangung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, dem einheitlicher Schutz mit einheitlicher Wirkung für die gesamte Gemeinschaft verliehen wird, würde diese Ziele fördern.
- (2) Nur die Benelux-Länder haben bisher ein einheitliches Musterschutzgesetz erlassen. Der ansonsten in der Gemeinschaft bestehende Musterschutz ist Gegenstand einschlägiger einzelstaatlicher Gesetze und beschränkt sich auf das Gebiet des jeweiligen Mitgliedstaats. In einem Mitgliedstaat gibt es derzeit kein derartiges einschlägiges Gesetz. Identische Muster können in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich und zugunsten verschiedener Inhaber geschützt werden. Dies führt beim Handel zwischen den Mitgliedstaaten zwangsläufig zu Konflikten.

⁽¹⁾ ABl. Nr.

⁽²⁾ ABl. Nr.

- (3) Die erheblichen Unterschiede zwischen den Musterschutzgesetzen der Mitgliedstaaten verhindern und verzerren den gemeinschaftsweiten Wettbewerb zwischen den Herstellern geschützter Waren. Im Vergleich zum innerstaatlichen Handel und Wettbewerb mit Erzeugnissen, in denen ein Muster Verwendung findet, werden nämlich der innergemeinschaftliche Handel und Wettbewerb durch eine große Zahl von Anmeldungen, Behörden, Verfahren, Gesetzen, einzelstaatlich begrenzten ausschließlichen Rechten, den Verwaltungsaufwand und entsprechend hohen Kosten und Gebühren für den Anmelder verhindert und verzerrt.
- (4) Der auf das Gebiet der einzelnen Mitgliedstaaten beschränkte Musterschutz führt - unabhängig davon, ob deren Rechtsvorschriften angeglichen sind oder nicht - bei Erzeugnissen, bei denen ein Muster verwendet wird, in Gebieten, wo diese für unterschiedliche Rechtsinhaber geschützt sind, zu einer möglichen Spaltung des Binnenmarktes.
- (5) Daher sind ein in den einzelnen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbares gemeinschaftliches Musterrecht und ein gemeinsames Geschmacksmusteramt mit gemeinschaftsweiten Befugnissen notwendig; denn nur auf diese Weise ist es möglich, durch eine Anmeldung bei einem gemeinsamen Geschmacksmusteramt aufgrund eines einzigen Verfahrens nach Maßgabe eines Gesetzes ein Musterrecht für ein alle Mitgliedstaaten umfassendes Gebiet zu erlangen.
- (6) Es ist daher Sache der Gemeinschaft, Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele zu ergreifen, die von den Mitgliedstaaten im Alleingang nicht erreicht werden, und aufgrund der Tragweite der Schaffung eines Geschmacksmusterrechts und einer Geschmacksmusterbehörde der Gemeinschaft nur von der Gemeinschaft erreicht werden können.
- (7) Hochwertiges Design kennzeichnet den Wettbewerb der gewerblichen Wirtschaft der Gemeinschaft mit der gewerblichen Wirtschaft anderer Länder und ist in vielen Fällen für den kommerziellen Erfolg des Erzeugnisses entscheidend. Ein verbesserter Schutz für gewerbliche Muster fördert nicht nur den Beitrag einzelner Entwerfer zu der herausragenden Gesamtleistung der Gemeinschaft auf diesem Gebiet, sondern ermutigt auch zur Innovation und zur Entwicklung neuer Erzeugnisse sowie zu Investitionen für ihre Herstellung. Ein besser zugängliches Musterschutzsystem, das den Bedürfnissen des Binnenmarktes angepaßt ist, ist daher für die gewerbliche Wirtschaft der Gemeinschaft unerläßlich.
- (8) Ein solches Musterschutzsystem ermöglicht es, auf den wichtigsten Auslandsmärkten der Gemeinschaft auf einen entsprechenden Musterschutz hinzuwirken.
- (9) Alle Muster sollten diesen Schutz genießen, es sei denn, sie dienen ausschließlich funktionellen Zwecken und lassen keinen Freiraum für zusätzliche und willkürlich gewählte Merkmale.

- (10) Die Interoperabilität von Erzeugnissen unterschiedlicher Herkunft sollte nicht dadurch behindert werden, daß der Schutz sich auf das Design mechanischer Verbindungselemente erstreckt.
- (11) Abweichend hiervon können mechanische Verbindungselemente ein wichtiger Faktor der innovativen Besonderheiten von Kombinationsteilen sein, die speziell dafür entworfen werden, damit eine beliebige Anzahl dieser Teile, die identisch oder verschieden, aber austauschbar sein können, gleichzeitig zu einem Kombinationssystem verbunden werden können; diese sollten daher schutzfähig sein. Dies verhindert aber nicht, daß ein Teil, das nicht einem Kombinationssystem angehört, nicht durch ein Teil eines anderen Herstellers ersetzt werden kann, nur weil das ersetzende Teil eine bestimmte Form oder Anordnung haben muß, damit die Teile die für das System erforderliche Wirkung erzielen.
- (12) Der rechtliche Schutz von Mustern könnte unter bestimmten Umständen die Verbraucher unangemessen an ein bestimmtes Fabrikat eines Erzeugnisses binden und somit zur Bildung von Monopolen bei Massengütern und abgeschotteten Märkten führen. Deshalb ist die Einführung einer Vorschrift notwendig, um unter besonderen Bedingungen die Nachbildung von bei Teilen komplexer Erzeugnisse verwendeten Mustern zu Reparaturzwecken zu ermöglichen.
- (13) Die Vorschriften dieser Verordnung lassen die Anwendbarkeit der Wettbewerbsvorschriften der Artikel 85 und 86 des Vertrages unberührt.
- (14) Ein gemeinschaftliches Musterrecht sollte den Bedürfnissen aller Wirtschaftszweige in der Gemeinschaft entsprechen, und diese Wirtschaftszweige sind zahlreich und verschiedenartig.
- (15) Einige dieser Wirtschaftszweige bringen zahlreiche Muster für Erzeugnisse hervor, die häufig nur eine kurze Lebensdauer auf dem Markt haben; für sie ist ein Schutz ohne Eintragungsformalitäten vorteilhaft und die Schutzdauer von geringerer Bedeutung. Andererseits gibt es Wirtschaftszweige, die die Vorteile der Eintragung wegen ihrer größeren Rechtssicherheit schätzen und der Möglichkeit einer längeren, der absehbaren Lebensdauer ihrer Erzeugnisse auf dem Markt entsprechenden Schutzdauer bedürfen.
- (16) Hierfür sind zwei Schutzformen notwendig, nämlich ein kurzfristiges nicht eingetragenes Musterrecht und ein längerfristiges eingetragenes Musterrecht.
- (17) Ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht macht die Schaffung und Führung eines Registers erforderlich, in das alle Anmeldungen eingetragen werden, die den formalen Erfordernissen entsprechen und deren Anmeldetag feststeht. Für die Durchführung dieser Angaben ist ein Geschmacksmusteramt der Gemeinschaft erforderlich. Das Eintragungssystem sollte nicht auf eine materiellrechtliche Prüfung der Erfüllung der Schutzvoraussetzungen vor der Eintragung gegründet sein. Dadurch wird die Belastung der Anmelder durch Eintragungs- und andere Verfahrensvorschriften auf ein Minimum beschränkt.

- (18) Das Recht am Gemeinschaftsgeschmacksmuster soll nur dann bestehen, wenn das Muster neu ist im Sinne von nicht identisch mit anderen Mustern, die der Öffentlichkeit früher zugänglich gemacht wurden, und wenn es außerdem eine Eigenart im Vergleich zu anderen Mustern besitzt, die derzeit auf dem Markt verwertet werden oder die früher nach ihrer Eintragung als weiterhin gültige Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder als nach wie vor gültige Musterrechte eines Mitgliedstaats bekanntgemacht wurden.
- (19) Es ist auch notwendig, daß der Entwerfer oder sein Rechtsnachfolger die Erzeugnisse, in denen das Muster verwendet wird, vor der Entscheidung darüber, ob der Schutz durch ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster wünschenswert ist, auf dem Markt testen können. Daher ist vorzusehen, daß Offenbarungen des Musters durch den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger oder mißbräuchliche Offenbarungen während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Tag der Einreichung der Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters bei der Beurteilung der Neuheit oder der Eigenart des fraglichen Musters nicht schaden.
- (20) Der ausschließliche Charakter des Rechts aus dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster steht mit seiner größeren Rechtssicherheit im Einklang. Indessen ist es angemessen, daß das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster nur das Recht verleiht, Nachahmungen zu verhindern, wobei sich dieses Recht auch auf den Handel mit Erzeugnissen erstrecken sollte, in denen nachgeahmte Muster verwendet werden.
- (21) Die Durchsetzung dieser Rechte muß den einzelstaatlichen Rechten überlassen bleiben. Daher sind in allen Mitgliedstaaten einige grundlegende Sanktionen vorzusehen, damit unabhängig von der Rechtsordnung, in der die Durchsetzung verlangt wird, den Rechtsverletzungen Einhalt geboten, Informationen über die Quelle und die Vertriebskanäle des Rechtsverletzers eingeholt und die rechtsverletzenden Erzeugnisse beschlagnahmt werden können.
- (22) Ein Klageverfahren betreffend die Rechtsgültigkeit eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters an einem einzigen Ort wäre gegenüber Verfahren vor unterschiedlichen einzelstaatlichen Gerichten kosten- und zeitsparend. Wenn allein ein Gericht in dem Lande zuständig wäre, in dem der Inhaber des Musterrechts seinen Wohnsitz hat, könnten demjenigen, der die Rechtsgültigkeit von einem anderen Land aus angreift, nach wie vor unangemessene Kosten und Schwierigkeiten entstehen. Unter diesen Umständen ist es angebracht, daß über die von der Kommission, von Mitgliedstaaten und von Dritten unmittelbar gegen die Rechtsgültigkeit erhobenen Klagen vor dem Amt selbst verhandelt wird.
- (23) Insbesondere würde ein Verfahrensbeitritt der Kommission und der Mitgliedstaaten ein wichtiger Beitrag sein, um eine gleichbleibende Praxis hinsichtlich der Schutzvoraussetzungen zu gewährleisten.

- (24) In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Möglichkeit der Beschwerde vor einer Beschwerdekammer und in letzter Instanz vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu gewährleisten. Auf diese Weise würde sich eine einheitliche Auslegung der Voraussetzungen für die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftsgeschmacksmustern herausbilden.
- (25) Ein grundlegendes Ziel besteht darin, daß das Verfahren zur Erlangung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters für die Anmelder mit den geringstmöglichen Kosten und Schwierigkeiten verbunden ist, damit es sowohl für kleine und mittlere Unternehmen als auch für einzelne Entwerfer leicht zugänglich ist.
- (26) Wirtschaftszweige, die sehr viele möglicherweise kurzlebige Muster während kurzer Zeiträume hervorbringen, von denen vielleicht nur einige tatsächlich vermarktet werden, werden das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster vorteilhaft finden. Für diese Wirtschaftszweige besteht ferner der Bedarf, leichter auf das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster zugreifen zu können. Die Möglichkeit, eine Vielzahl von Mustern in einer Sammelanmeldung zusammenzufassen, würde diesem Bedürfnis abhelfen.
- (27) Die normale Bekanntmachung nach Eintragung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters könnte in manchen Fällen den kommerziellen Erfolg des Musters zunichte machen oder gefährden. Die Möglichkeit, die Bekanntmachung um eine angemessene Zeit aufzuschieben, schafft in solchen Fällen Abhilfe dar.
- (28) Es ist von wesentlicher Bedeutung, daß die Rechte aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster in der gesamten Gemeinschaft wirksam durchgesetzt werden können. Um dies zu gewährleisten, müssen besondere Regeln für Rechtsstreitigkeiten aufgrund von Gemeinschaftsgeschmacksmustern vorgesehen werden. Durch eine Begrenzung der Zahl der nationalen Gerichte, die für Verletzungsklagen und für Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit zuständig sind, würde die Sachkunde der Richter zusätzlich gefördert.
- (29) Die prozessualen Regelungen sollten so weit wie möglich ein "forum shopping" verhindern. Daher sind klare Regeln über die internationale Zuständigkeit erforderlich.
- (30) Diese Verordnung schließt nicht aus, daß auf Muster, die durch Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschützt werden, andere einschlägige Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Anwendung finden, die sich beispielsweise auf den durch Eintragung erlangten Musterschutz oder auf nicht eingetragene Musterrechte, Marken, Patente und Gebrauchsmuster, unlauteren Wettbewerb oder zivilrechtliche Haftung beziehen.

- (31) Bis zu einer Angleichung des Urheberrechts ist es wichtig, den Grundsatz des kumulativen Schutzes als Gemeinschaftsgeschmacksmuster und nach dem Urheberrecht festzulegen, während es den Mitgliedstaaten freigestellt bleibt, den Umfang des urheberrechtlichen Schutzes und die Voraussetzungen festzulegen, unter denen dieser Schutz gewährt wird. Im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten verbietet bereits das Gemeinschaftsrecht den Mitgliedstaaten, einen urheberrechtlichen Schutz nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit zu gewähren. Es erscheint notwendig, daß hiermit unvereinbare nationale Rechtsvorschriften und Praktiken abgeschafft werden -

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gemeinschaftsgeschmacksmuster

- (1) Die den Bedingungen und Anforderungen dieser Verordnung entsprechenden Muster werden durch ein gemeinschaftliches System von Rechten geschützt und im folgenden "Gemeinschaftsgeschmacksmuster" genannt.
- (2) Ein Muster wird nach dieser Verordnung
- a) formlos durch ein "nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster",
 - b) wenn es in der in dieser Verordnung vorgesehenen Weise eingetragen ist, durch ein "eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster" geschützt.
- (3) Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist einheitlich. Es hat einheitliche Wirkung für die gesamte Gemeinschaft; es kann nur für dieses gesamte Gebiet eingetragen oder übertragen werden oder Gegenstand eines Verzichts oder einer Entscheidung über die Nichtigkeit sein. Dieser Grundsatz gilt, sofern in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 2 Geschmacksmusteramt der Gemeinschaft

Es wird ein Geschmacksmusteramt der Gemeinschaft, nachstehend "das Amt" genannt, errichtet.

TITEL II MATERIELLES MUSTERRECHT

1. Abschnitt Schutzvoraussetzungen

Artikel 3 Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung

- a) ist ein "Muster" die Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich aus den besonderen Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt;
- b) ist ein "Erzeugnis" ein industrieller oder handwerklicher Gegenstand einschließlich von Teilen, die zu einem komplexen Gegenstand zusammengebaut werden sollen, von Serien oder von bestimmten Anordnungen von Gegenständen, Verpackung, Ausstattung, graphischen Symbolen und typographischen Schriftbildern; ein Computerprogramm oder ein Halbleitererzeugnis gilt jedoch nicht als Erzeugnis.

Artikel 4 Allgemeine Schutzvoraussetzungen

- (1) Ein Muster wird durch ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschützt, soweit es neu ist und Eigenart hat.
- (2) Das Muster eines Erzeugnisses, welches Teil eines komplexen Gegenstandes ist, gilt nur dann als neu und hat nur dann Eigenart, wenn das für das Teil verwendete Muster selbst die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllt.

Artikel 5 Neuheit

- (1) Ein Muster gilt als neu, wenn der Öffentlichkeit vor dem Stichtag kein identisches Muster zugänglich gemacht worden ist. Muster gelten als identisch, wenn sich ihre besonderen Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden.
- (2) Ein Muster gilt als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es nach der Eintragung oder auf sonstige Weise bekanntgemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise offenbart wurde. Es gilt jedoch nicht als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es lediglich einem Dritten unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Vertraulichkeit offenbart wurde.

Artikel 6
Eigenart

- (1) Ein Muster hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, wesentlich von dem Gesamteindruck unterscheidet, den eines der in Absatz 2 angeführten Muster bei einem solchen Benutzer hervorruft.
- (2) Um bei der Anwendung von Absatz 1 in Betracht gezogen zu werden, muß ein Muster
 - a) am Stichtag in der Gemeinschaft oder anderswo vermarktet werden oder
 - b) nach der Eintragung als eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder als Musterrecht eines Mitgliedstaats bekanntgemacht sein, vorausgesetzt, der Schutz ist am Stichtag nicht erloschen.
- (3) Bei der Beurteilung der Eigenart ist grundsätzlich den vorhandenen Gemeinsamkeiten mehr Gewicht beizumessen als den Unterschieden; außerdem ist der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Musters zu berücksichtigen.

Artikel 7
Stichtag

Der Stichtag im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 und von Artikel 6 Absatz 2 ist

- a) im Falle des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters der Tag, an dem das Muster, für das Schutz geltend gemacht wird, vom Entwerfer oder seinem Rechtsnachfolger oder von einem Dritten aufgrund von Informationen oder Handlungen des Entwerfers oder seines Rechtsnachfolgers zum ersten Mal der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde,
- b) im Falle des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters der Tag der Anmeldung des Musters zur Eintragung oder der Prioritätstag, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird.

Artikel 8
Unschädliche Offenbarungen

- (1) Wenn ein Muster, für das der Schutz des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters in Anspruch genommen wird, vom Entwerfer oder von seinem Rechtsnachfolger oder von einem Dritten als Folge von Informationen oder von Handlungen des Entwerfers oder seines Rechtsnachfolgers oder als Folge einer mißbräuchlichen Handlung gegenüber dem Entwerfer oder seinem Rechtsnachfolger während der zwölf Monate vor dem Tag der Anmeldung oder, wenn Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, bleibt eine solche Offenbarung bei der Anwendung der Artikel 5 und 6 außer Betracht.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn Gegenstand der mißbräuchlichen Offenbarung ein Muster ist, aus dem ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder ein Musterrecht eines Mitgliedstaats hervorgegangen ist.

Artikel 9

Nicht willkürlich gewählte technische Muster sowie Muster von Verbindungselementen

- (1) Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster besteht an einem Muster insoweit nicht, als die Verwirklichung einer technischen Funktion dem Entwerfer keinen Spielraum hinsichtlich willkürlich gewählter Erscheinungsmerkmale beläßt.
- (2) Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster besteht an einem Muster insoweit nicht, als es zwangsläufig in seiner genauen Form und in seinen genauen Abmessungen nachgebildet werden muß, damit das Erzeugnis in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch zusammengebaut oder verbunden werden kann.
- (3) Abweichend von Absatz 2 besteht ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster unter den in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Voraussetzungen an einem Muster, das dem Zweck dient, gleichzeitig den Zusammenbau oder die Verbindung einer unbegrenzten Zahl oder einer Vielzahl von identischen oder gegenseitig austauschbaren Erzeugnissen innerhalb eines Systems von Kombinationsteilen zu ermöglichen.

Artikel 10

Muster, die gegen die öffentliche Ordnung verstoßen

Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster besteht an einem Muster nicht, wenn dessen Verwertung oder Bekanntmachung gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

2. Abschnitt

Umfang und Dauer des Schutzes

Artikel 11

Schutzzumfang

- (1) Der Umfang des Schutzes aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster erstreckt sich auf jedes Muster, das beim informierten Benutzer einen im wesentlichen ähnlichen Gesamteindruck hervorruft.
- (2) Bei der Beurteilung des Schutzzumfangs ist grundsätzlich den vorhandenen Gemeinsamkeiten mehr Gewicht beizumessen als den Unterschieden; außerdem ist der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung seines Musters zu berücksichtigen.

Artikel 12
Beginn und Laufzeit des Schutzes
des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters

Ein Muster, das die im 1. Abschnitt genannten Voraussetzungen erfüllt, wird durch ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster formlos für eine Frist von drei Jahren, beginnend mit dem in Artikel 7 Buchstabe a genannten Tag, geschützt.

Artikel 13
Beginn und Laufzeit des Schutzes
des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters

Nach Eintragung durch das Amt wird ein Muster, das die im 1. Abschnitt genannten Voraussetzungen erfüllt, für eine Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Tag der Anmeldung als eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschützt. Die Schutzfrist kann gemäß Artikel 53 verlängert werden.

3. Abschnitt
Zur Anmeldung und Erlangung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters Berechtigte

Artikel 14
Recht auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster

- (1) Das Recht auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster steht dem Entwerfer oder seinem Rechtsnachfolger zu.
- (2) Wird ein Muster von einem Arbeitnehmer in Ausübung seiner Aufgaben oder nach den Weisungen seines Arbeitgebers entworfen, so steht das Recht auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster dem Arbeitgeber zu, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

Artikel 15
Mehrere Entwerfer

Haben mehrere gemeinsam ein Muster entworfen, so steht ihnen das Recht auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemeinschaftlich zu.

Artikel 16

Ansprüche der zur Anmeldung und Erlangung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters Berechtigten

- (1) Wird das Recht auf das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster von einer Person geltend gemacht, die hierzu nach Artikel 14 nicht berechtigt ist, oder ist ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster auf den Namen einer solchen Person eingetragen worden, so kann der nach dieser Bestimmung Berechtigte unbeschadet anderer Ansprüche verlangen, daß das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster ihm übertragen wird.
- (2) Steht einer Person das Recht auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemeinsam mit anderen zu, so kann sie nach Absatz 1 verlangen, daß ihr die Mitinhaberschaft an dem Geschmacksmuster eingeräumt wird.
- (3) Im Falle des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters kann die Übertragung nach Absatz 1 nur innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Jahren nach dem Tag der Bekanntmachung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters gerichtlich geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters bei der Eintragung des Musters oder bei seiner Übertragung auf ihn Kenntnis davon hatte, daß ihm das Recht darauf nicht zustand.
- (4) Im Falle des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters wird die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens nach Absatz 1 in das Register eingetragen. Die rechtskräftige Entscheidung über die Klage oder eine andere Beendigung des Verfahrens wird gleichfalls eingetragen.

Artikel 17

Wirkungen des Urteils über die zur Anmeldung und Erlangung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters Berechtigten

- (1) Bei vollständigem Wechsel der Rechtsinhaberschaft am eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster infolge eines in Artikel 16 Absatz 1 genannten gerichtlichen Verfahrens erlöschen mit der Eintragung des Berechtigten in das Register Lizenzen und sonstige Rechte.
- (2) Hat vor der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens nach Artikel 16 Absatz 1 der Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder ein Lizenznehmer das Muster in der Gemeinschaft verwertet oder dazu tatsächliche und ernsthafte Vorkehrungen getroffen, so kann er diese Verwertung fortsetzen, wenn er bei dem in das Register eingetragenen neuen Inhaber innerhalb der in der Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Frist eine einfache Lizenz beantragt. Die Lizenz ist für einen angemessenen Zeitraum zu angemessenen Bedingungen zu gewähren.

- (3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Rechtsinhaber oder der Lizenznehmer zu dem Zeitpunkt, als er mit der Verwertung des Musters begonnen oder Vorkehrungen dazu getroffen hat, bösgläubig gehandelt hat.

Artikel 18
Vermutung zugunsten des Eingetragenen

Im Verfahren vor dem Amt gilt derjenige als berechtigt, auf dessen Namen das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster angemeldet wurde.

Artikel 19
Besondere Rechte des Entwerfers

Der Entwerfer hat gegenüber dem Anmelder oder Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters das Recht, vor dem Amt oder im Register als Entwerfer genannt zu werden. Ist das Muster das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit, so kann die Angabe des Entwurferteams an die Stelle der Nennung der einzelnen Entwerfer treten.

4. Abschnitt
Wirkung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters

Artikel 20
Recht aus dem nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster gewährt seinem Inhaber das Recht, es Dritten zu verbieten, das Muster ohne seine Zustimmung nachzuahmen, oder, ein Muster zu verwenden, das in den Schutzzumfang des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters fällt und das Ergebnis einer solchen Nachahmung ist. Die erwähnte Verwendung schließt insbesondere die Herstellung, das Anbieten, Inverkehrbringen oder die Benutzung eines Erzeugnisses, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, oder die Einfuhr, die Ausfuhr oder den Besitz zu den genannten Zwecken ein.

Artikel 21
Recht aus dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster

- (1) Das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster gewährt seinem Inhaber das ausschließliche Recht, das Muster zu benutzen und es Dritten zu verbieten, ein in den Schutzzumfang des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters fallendes Muster ohne seine Zustimmung zu benutzen. Die erwähnte Benutzung schließt insbesondere die Herstellung, das Anbieten, Inverkehrbringen oder die Benutzung eines Erzeugnisses, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, oder die Einfuhr, die Ausfuhr oder den Besitz zu den genannten Zwecken ein.

- (2) Abweichend von Absatz 1 gewährt das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, solange dessen Bekanntmachung gemäß Artikel 52 aufgeschoben ist, seinem Inhaber die in Artikel 20 aufgeführten Rechte.

Artikel 22

Beschränkung des Rechts aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster

- (1) Das Recht aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster erstreckt sich nicht auf:
- a) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden,
 - b) Handlungen zu Versuchszwecken,
 - c) die Wiedergabe des Musters zum Zwecke der Erwägung oder zum Zwecke der Lehre, vorausgesetzt, solche Handlungen sind mit den Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs vereinbar, beeinträchtigen die normale Verwertung des Musters nicht über Gebühr, und die Quelle wird angegeben.
- (2) Das Recht aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster erstreckt sich ferner nicht auf:
- a) Einrichtungen in Schiffen und Luftfahrzeugen, die in einem dritten Land zugelassen sind und vorübergehend in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft gelangen,
 - b) die Einfuhr von Ersatzteilen und Zubehör für die Reparatur solcher Fahrzeuge in die Gemeinschaft,
 - c) die Durchführung von Reparaturen an solchen Fahrzeugen.

Artikel 23

Verwendung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zu Reparaturzwecken

Das Recht aus dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann nicht gegen Dritte ausgeübt werden, die drei Jahre nach dem erstmaligen Inverkehrbringen eines Erzeugnisses, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, das Muster nach Artikel 21 verwenden, vorausgesetzt,

- a) das Erzeugnis, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, ist Teil eines komplexen Erzeugnisses, von dessen Erscheinungsform das geschützte Muster abhängig ist,
- b) der Zweck dieser Verwendung besteht darin, die Reparatur des komplexen Erzeugnisses so zu ermöglichen, daß seine ursprüngliche Erscheinungsform wieder hergestellt wird,
- c) die Öffentlichkeit wird hinsichtlich der Herkunft des für die Reparatur verwendeten Erzeugnisses nicht irregeführt.

Artikel 24
Erschöpfung

Das Recht aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster erstreckt sich nicht auf Handlungen, welche ein Erzeugnis betreffen, in welches ein unter den Schutzzumfang des Gemeinschaftsgeschmacksmusters fallendes Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, wenn das Erzeugnis vom Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder mit seiner Zustimmung in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht worden ist.

Artikel 25
Vorbenutzungsrecht betreffend das eingetragene
Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Die Rechte aus dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster werden gegenüber einem Dritten nicht wirksam, der glaubhaft machen kann, daß er

- a) vor dem Tag der Anmeldung oder,
- b) wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag

innerhalb der Gemeinschaft ein in den Schutzzumfang des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters fallendes Muster, das unabhängig von diesem, welches zu diesem Zeitpunkt noch nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden war, entwickelt wurde, gutgläubig in Benutzung genommen oder ernsthafte Vorkehrungen dazu getroffen hat. Der Betreffende ist befugt, das Muster für die Bedürfnisse des Unternehmens zu verwerten, in dem die Benutzung vorgenommen wurde oder vorgesehen war. Dieses Recht kann nicht getrennt von dem Unternehmen übertragen werden.

5. Abschnitt
Nichtigkeit

Artikel 26
Erklärung der Nichtigkeit

- (1) Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann nur von einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht für nichtig erklärt werden. Das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann auch gemäß dem in Titel VII beschriebenen Verfahren vom Amt für nichtig erklärt werden.
- (2) Der Antrag auf Nichtigerklärung kann auch nach dem Erlöschen des Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder dem Verzicht darauf gestellt werden.

Artikel 27
Nichtigkeitsgründe

- (1) Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann nur in folgenden Fällen für nichtig erklärt werden:
 - a) wenn das geschützte Muster die in Artikel 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) soweit seine besonderen technischen und/oder verbindenden Merkmale nach den in Artikel 9 Absätze 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht schutzfähig sind oder
 - c) soweit seine Verwertung oder Bekanntmachung gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt oder
 - d) der Inhaber des Rechts auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster einer Gerichtsentcheidung zufolge nach den Artikeln 14 und 15 Nichtberechtigter ist.
- (2) Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann auch für nichtig erklärt werden, wenn ein kollidierendes Muster, das der Öffentlichkeit nach dem Stichtag im Sinne von Artikel 7 Buchstabe a oder b zugänglich gemacht wurde, durch ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder ein eingetragenes Musterrecht eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder die Anmeldung eines solchen Rechts von einem Tag an geschützt ist, der vor dem erwähnten Stichtag liegt.
- (3) Abweichend von Artikel 1 Absatz 3 wird
 - a) im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c die Nichtigkeit nur für den Mitgliedstaat oder die Mitgliedstaaten erklärt, in dem oder in denen die Nichtigkeitsgründe bestehen,
 - b) im Falle des Absatzes 2, soweit die fraglichen Rechte oder Anmeldungen solcher Rechte nur für einen Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten wirksam sind, die Nichtigkeit nur für diesen Mitgliedstaat oder diese Mitgliedstaaten erklärt.

Artikel 28
Wirkung der Nichtigkeit

- (1) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Wirkungen eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters gelten als von Anfang an nicht eingetreten, wenn es für nichtig erklärt wurde.
- (2) Vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften über Klagen auf Ersatz des Schadens, der durch fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Inhabers des Gemeinschaftsgeschmacksmusters verursacht worden ist, sowie vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung berührt die Rückwirkung der Nichtigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters nicht
 - a) Entscheidungen in Verletzungsverfahren, die vor der Entscheidung über die Nichtigkeit rechtskräftig geworden und vollstreckt worden sind,
 - b) vor der Entscheidung über die Nichtigkeit geschlossene Verträge insoweit, als sie vor dieser Entscheidung erfüllt worden sind; es kann jedoch verlangt werden, daß in Erfüllung des Vertrages gezahlte Beträge aus Billigkeitsgründen insoweit zurückerstattet werden, als die Umstände dies rechtfertigen.

TITEL III
DAS GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER ALS GEGENSTAND DES
VERMÖGENS

Artikel 29

**Gleichstellung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters
mit dem Musterrecht eines Mitgliedstaats**

- (1) Soweit in den Artikeln 30 bis 34 nichts anderes bestimmt ist, wird das Gemeinschaftsgeschmacksmuster in seiner Gesamtheit als Vermögensgegenstand und für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft wie ein nationales Musterrecht des Mitgliedstaates behandelt, in dem
 - a) der Inhaber zum jeweils maßgebenden Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder Sitz hat, oder
 - b) wenn Buchstabe a nicht anwendbar ist, der Inhaber zum jeweils maßgebenden Zeitpunkt eine Niederlassung hat.
- (2) Im Falle eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters findet Absatz 1 entsprechend den Eintragungen im Register Anwendung.
- (3) Wenn im Falle gemeinsamer Inhaber zwei oder mehr von ihnen der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bedingung oder, falls diese Bestimmung keine Anwendung findet, der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Bedingung genügen, bestimmt sich der nach Absatz 1 maßgebende Mitgliedstaat
 - a) im Falle des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters durch Bezugnahme auf den maßgebenden gemeinsamen Inhaber, der von ihnen einvernehmlich bestimmt wurde,
 - b) im Falle des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters durch Bezugnahme auf den ersten der maßgebenden gemeinsamen Inhaber in der Reihenfolge, in der sie im Register genannt sind.
- (4) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 3 nicht vor, so ist der nach Absatz 1 maßgebende Mitgliedstaat der Staat, in dem das Amt seinen Sitz hat.

Artikel 30

Rechtsübergang

- (1) Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann Gegenstand eines Rechtsübergangs sein.
- (2) Der Übergang der Rechte an einem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster unterliegt folgenden Bestimmungen:
 - a) Der Rechtsübergang wird auf Antrag eines Beteiligten in das Register eingetragen und bekanntgemacht.

- b) Solange der Rechtsübergang nicht in das Register eingetragen ist, kann der Rechtsnachfolger seine Rechte aus dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht geltend machen.
- c) Sind gegenüber dem Amt Fristen zu wahren, so können, sobald der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs beim Amt eingegangen ist, die entsprechenden Erklärungen gegenüber dem Amt von dem Rechtsnachfolger abgegeben werden.
- d) Alle Dokumente, die der Zustellung an den Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters bedürfen, sind an den als Inhaber Eingetragenen oder an seinen Vertreter zu richten, wenn ein solcher bestimmt wurde.

Artikel 31

Dingliche Rechte an einem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster

- (1) Das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann verpfändet werden oder Gegenstand eines sonstigen dinglichen Rechts sein.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Rechte werden auf Antrag eines Beteiligten in das Register eingetragen und bekanntgemacht.

Artikel 32

Zwangsvollstreckung in das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

- (1) Das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann Gegenstand von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung sein.
- (2) Für die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster sind die Gerichte und Behörden des nach Artikel 29 maßgebenden Mitgliedstaats ausschließlich zuständig.
- (3) Die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden auf Antrag eines Beteiligten in das Register eingetragen und bekanntgemacht.

Artikel 33

Konkursverfahren oder konkursähnliche Verfahren

- (1) Bis zum Inkrafttreten gemeinsamer Vorschriften für die Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet wird ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster von einem Konkursverfahren oder einem konkursähnlichen Verfahren nur in dem Mitgliedstaat erfaßt, in dem seinen Rechtsvorschriften oder den geltenden einschlägigen Übereinkünften zufolge das Verfahren zuerst eröffnet wird.
- (2) Wird ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster von einem Konkursverfahren oder einem konkursähnlichen Verfahren erfaßt, so wird dies auf Ersuchen der zuständigen nationalen Stelle in das Register eingetragen und bekanntgemacht.

Artikel 34
Lizenz

- (1) Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann für das gesamte Gebiet oder einen Teil der Gemeinschaft Gegenstand von Lizenzen sein. Eine Lizenz kann ausschließlich oder nicht ausschließlich sein.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Lizenzvertrags kann der Lizenznehmer ein Verfahren wegen Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters nur mit Zustimmung des Rechtsinhabers anhängig machen. Jedoch kann der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz ein solches Verfahren anhängig machen, wenn der Rechtsinhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters, nachdem er dazu aufgefordert wurde, innerhalb einer angemessenen Frist nicht selbst ein Verletzungsverfahren anhängig macht.
- (3) Jeder Lizenznehmer kann einer vom Rechtsinhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters erhobenen Verletzungsklage beitreten, um den Ersatz seines eigenen Schadens geltend zu machen.
- (4) Im Falle eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters wird die Erteilung oder der Übergang einer Lizenz an einem solchen Recht auf Antrag eines Beteiligten in das Register eingetragen und bekanntgemacht.

Artikel 35
Wirkung gegenüber Dritten

- (1) Die Wirkungen der in den Artikeln 30, 31, 32 und 34 bezeichneten Rechtshandlungen gegenüber Dritten richten sich nach dem Recht des nach Artikel 29 maßgebenden Mitgliedstaats.
- (2) Die in den Artikeln 30, 31 und 34 bezeichneten Rechtshandlungen hinsichtlich eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters haben jedoch gegenüber Dritten in allen Mitgliedstaaten erst Wirkung, wenn sie in das Register eingetragen worden sind. Gleichwohl kann eine Rechtshandlung, die noch nicht eingetragen ist, Dritten entgegengehalten werden, die Rechte an dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach dem Zeitpunkt der Rechtshandlung erworben haben, aber zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Rechte von der Rechtshandlung Kenntnis hatten.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für eine Person, die das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder ein Recht daran im Wege des Rechtsübergangs des Unternehmens in seiner Gesamtheit oder einer anderen Gesamtrechtsnachfolge erwirbt.

- (4) Bis zum Inkrafttreten gemeinsamer Vorschriften für die Mitgliedstaaten betreffend das Konkursverfahren richtet sich die Wirkung eines Konkursverfahrens oder eines konkursähnlichen Verfahrens gegenüber Dritten nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem seinen Rechtsvorschriften oder den geltenden einschlägigen Übereinkünften zufolge das Verfahren zuerst eröffnet wird.

Artikel 36

Die Anmeldung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters als Vermögensgegenstand

- (1) Die Anmeldung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters als Vermögensgegenstand wird in seiner Gesamtheit und für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft wie ein nationales Musterrecht des Mitgliedstaates behandelt, der sich nach Artikel 29 bestimmt.
- (2) Die Artikel 30 bis 35 finden auf Anmeldungen eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster entsprechende Anwendung. Ist die Wirkung einer dieser Bestimmungen von der Eintragung ins Register abhängig, muß diese Formvorschrift bei der Eintragung des entstehenden Gemeinschaftsgeschmacksmusters erfüllt werden.

TITEL IV

DIE ANMELDUNG DES EINGETRAGENEN GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTERS

1. Abschnitt

Einreichung und Erfordernisse der Anmeldung

Artikel 37

Einreichung der Anmeldung

- (1) Die Anmeldung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters kann nach Wahl des Anmelders eingereicht werden
- a) beim Amt oder
 - b) bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats oder beim Benelux-Musteramt, wenn dies nach dem Recht eines Mitgliedstaats zulässig ist.
- (2) Eine bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats oder beim Benelux-Musteramt eingereichte Anmeldung hat dieselbe Wirkung, als wäre sie an demselben Tag beim Amt eingereicht worden.

Artikel 38
Übermittlung der Anmeldung

- (1) Wird die Anmeldung bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats oder beim Benelux-Musteramt eingereicht, so trifft diese Behörde alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Anmeldung binnen zwei Wochen nach Einreichung an das Amt weitergeleitet wird. Die Zentralbehörde beziehungsweise das Benelux-Musteramt kann vom Anmelder eine Gebühr verlangen, die die Verwaltungskosten für Entgegennahme und Weiterleitung der Anmeldung nicht übersteigen darf.
- (2) Sobald das Amt eine von einer Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz oder vom Benelux-Musteramt weitergeleitete Anmeldung erhalten hat, setzt es den Anmelder davon in Kenntnis, wobei es den Tag des Eingangs beim Amt angibt.
- (3) Zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt die Kommission einen Bericht über das Funktionieren des Systems zur Einreichung von Anmeldungen für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster und unterbreitet dabei etwaige Änderungsvorschläge, die sie für zweckdienlich erachtet.

Artikel 39
Erfordernisse der Anmeldung

- (1) Die Anmeldung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters muß enthalten:
 - a) einen Antrag auf Eintragung;
 - b) Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen;
 - c) eine zur Reproduktion geeignete Wiedergabe des Musters.
- (2) Ist ein zweidimensionales Muster Gegenstand der Anmeldung und enthält die Anmeldung den Antrag, die Bekanntmachung der Anmeldung gemäß Artikel 52 aufzuschieben, kann die Wiedergabe des Musters durch eine Probe oder ein Warenmuster des Erzeugnisses ersetzt werden, in das das Muster aufgenommen werden oder bei dem es verwendet werden soll.
- (3) Darüber hinaus kann die Anmeldung enthalten:
 - a) eine Beschreibung mit einer Erläuterung der Wiedergabe,
 - b) die Angabe der Erzeugnisse, in die das Muster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll,
 - c) die Klassifikation der Erzeugnisse, in die das Muster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll nach Klasse und Unterklasse,
 - d) eine Probe oder ein Warenmuster des Erzeugnisses, in das das in der Wiedergabe reproduzierte Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird,
 - e) einen Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung der Anmeldung gemäß Artikel 52.

- (4) In der Anmeldung ist der Entwerfer zu nennen oder das Entwurferteam anzugeben. Ist der Anmelder nicht der Entwerfer oder nicht der einzige Entwerfer, so muß die Nennung eine Erklärung enthalten, aus der der Ursprung des Rechts auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster hervorgeht.
- (5) Die Anmeldung ist nur gültig, falls die Eintragungsgebühr und die Bekanntmachungsgebühr entrichtet werden. Wird ein Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung gemäß Absatz 3 Buchstabe e gestellt, so tritt die Gebühr für die Aufschiebung der Bekanntmachung an die Stelle der Bekanntmachungsgebühr.
- (6) Die Anmeldung muß den in der Durchführungsverordnung enthaltenen Erfordernissen genügen.

Artikel 40 Sammelanmeldungen

- (1) Mehrere Muster können in einer Sammelanmeldung für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster zusammengefaßt werden. Außer im Falle von Verzierungen besteht diese Möglichkeit vorbehaltlich des Erfordernisses, daß alle Erzeugnisse, in die die Muster aufgenommen oder bei denen sie verwendet werden sollen, derselben Unterklasse oder derselben Serie oder bestimmten Anordnung von Gegenständen angehören müssen.
- (2) Die Sammelanmeldung ist nur gültig, falls neben den in Artikel 39 Absatz 5 bezeichneten Gebühren eine zusätzliche Eintragungsgebühr und eine zusätzliche Bekanntmachungsgebühr entrichtet werden. Sofern die Sammelanmeldung einen Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung enthält, tritt die zusätzliche Gebühr für die Aufschiebung der Bekanntmachung an die Stelle der zusätzlichen Bekanntmachungsgebühr. Die zusätzlichen Gebühren entsprechen einem Prozentsatz der Grundgebühren für jedes zusätzliche Muster.
- (3) Die Sammelanmeldung muß den in der Durchführungsverordnung enthaltenen Erfordernissen darüber, wie die Anmeldung einzureichen ist, genügen.

Artikel 41 Anmeldetag

Der Anmeldetag eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters ist der Tag, an dem die Unterlagen mit den Angaben nach Artikel 39 Absatz 1 oder 2 vom Anmelder beim Amt oder, wenn die Anmeldung bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats oder beim Benelux-Musteramt eingereicht worden ist, bei der Zentralbehörde bzw. beim Benelux-Musteramt eingereicht worden sind, falls innerhalb von zwei Monaten nach der Einreichung der im vorstehenden angeführten Unterlagen die in Artikel 39 Absatz 5 und gegebenenfalls die in Artikel 40 Absatz 2 aufgeführten Gebühren entrichtet werden.

Artikel 42
Klassifikation

Im Sinne dieser Verordnung wird die Klassifikation für Muster und Modelle benutzt, die sich im Anhang zu dem in Locarno am 8. Oktober 1968 unterzeichneten Abkommen zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle befindet.

2. Abschnitt
Priorität

Artikel 43
Prioritätsrecht

- (1) Derjenige, welcher in einem oder mit Wirkung für einen Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, nachstehend "Pariser Verbandsübereinkunft" genannt, ein Muster vorschriftsmäßig angemeldet hat, oder sein Rechtsnachfolger genießt hinsichtlich der Anmeldung desselben Musters als eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster ein Prioritätsrecht von sechs Monaten nach Einreichung der ersten Anmeldung.
- (2) Als prioritätsbegründend wird jede Anmeldung anerkannt, der nach dem innerstaatlichen Recht des Staates, in dem sie eingereicht worden ist, oder nach zwei- oder mehrseitigen Verträgen die Bedeutung einer vorschriftsmäßigen nationalen Anmeldung zukommt.
- (3) Unter vorschriftsmäßiger nationaler Anmeldung ist jede Anmeldung zu verstehen, die zur Festlegung des Tages ausreicht, an dem sie eingereicht worden ist, wobei das spätere Schicksal der Anmeldung ohne Bedeutung ist.
- (4) Als die erste Anmeldung, von deren Einreichung an die Prioritätsfrist läuft, wird auch eine jüngere Anmeldung angesehen, die dasselbe Muster betrifft wie eine erste ältere in demselben oder für denselben Staat eingereichte Anmeldung, sofern diese ältere Anmeldung bis zur Einreichung der jüngeren Anmeldung zurückgenommen, fallengelassen oder zurückgewiesen worden ist, ohne zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt zu sein und ohne daß Rechte bestehen geblieben sind, und sofern sie nicht bereits als Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts gedient hat. Die ältere Anmeldung kann in diesem Fall nicht mehr als Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts dienen.
- (5) Ist die erste Anmeldung in einem nicht zu den Vertragsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft gehörenden Staat eingereicht worden, so finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 nur insoweit Anwendung, als dieser Staat veröffentlichten Feststellungen zufolge aufgrund einer Anmeldung beim Amt ein Prioritätsrecht gewährt, und zwar unter Voraussetzungen und mit Wirkungen, die denen dieser Verordnung vergleichbar sind.

Artikel 44
Inanspruchnahme der Priorität

Der Anmelder eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, der die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch nehmen will, hat eine Prioritätserklärung und eine Abschrift der früheren Anmeldung einzureichen. Ist letztere nicht in einer der Verfahrenssprachen des Amtes abgefaßt, kann die Übersetzung der früheren Anmeldung in eine der Verfahrenssprachen des Amtes verlangt werden. Das zur Ausführung dieser Bestimmung zu befolgende Verfahren ist in der Durchführungsverordnung festgelegt.

Artikel 45
Wirkung des Prioritätsrechts

Das Prioritätsrecht hat die Wirkung, daß für die Bestimmung des Vorrangs von Rechten der Prioritätstag als Tag der Anmeldung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters im Sinne der Artikel 5, 6, 8, 25 und 27 Absatz 2 gilt.

Artikel 46
Wirkung wie eine nationale Anmeldung

Die Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, deren Anmeldetag feststeht, hat in den Mitgliedstaaten die Wirkung einer vorschriftsmäßigen nationalen Anmeldung, mit der gegebenenfalls für die besagte Anmeldung in Anspruch genommenen Priorität.

Artikel 47
Ausstellungspriorität

- (1) Hat der Anmelder eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters Erzeugnisse, in die das Muster aufgenommen ist oder bei denen es verwendet wird, auf einer amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellung nach den Vorschriften des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten und zum letzten Mal am 30. November 1972 überarbeiteten Übereinkommens über Internationale Ausstellungen gezeigt und reicht er die Anmeldung innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag ein, an dem solche Erzeugnisse zum ersten Mal gezeigt wurden, so kann er ein Prioritätsrecht ab diesem Tag im Sinne des Artikels 45 in Anspruch nehmen.
- (2) Der Anmelder, der nach Absatz 1 Priorität in Anspruch nehmen will, muß gemäß den in der Durchführungsverordnung festgelegten Erfordernissen Beweismaterial dafür vorlegen, daß die Erzeugnisse, in die das Muster aufgenommen ist oder bei denen es verwendet wird, gezeigt wurden.
- (3) Eine Ausstellungspriorität, die in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat gewährt wurde, verlängert die Prioritätsfrist des Artikels 43 nicht.

TITEL V EINTRAGUNGSVERFAHREN

Artikel 48 Prüfung auf Formerfordernisse

- (1) Die Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster, deren Gegenstand offenkundig von der in Artikel 3 aufgeführten Definition nicht gedeckt ist, wird vom Amt zurückgewiesen.
- (2) Das Amt prüft, ob
 - a) die Anmeldung den in Artikel 39 Absätze 1 und 2 aufgeführten Erfordernissen für die Zuerkennung eines Anmeldetags genügt;
 - b) die Anmeldung den sonstigen in Artikel 39 bzw. im Falle einer Sammelanmeldung in Artikel 40 vorgesehenen Erfordernissen genügt,
 - c) die Erfordernisse für die Inanspruchnahme der Priorität erfüllt sind, wenn Priorität in Anspruch genommen wird.

Artikel 49 Behebbarer Mängel

- (1) Entspricht die Anmeldung nicht den in Artikel 48 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Erfordernissen, so fordert das Amt den Anmelder auf, innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Mängel zu beseitigen oder den Zahlungsverzug im Hinblick auf die Gebühren zu beheben.
- (2) Kommt der Anmelder der Aufforderung des Amtes fristgerecht nach, so erkennt das Amt als Anmeldetag den Tag an, an dem die mit den Mängeln behaftete Anmeldung ursprünglich eingereicht worden ist. Betrifft jedoch die Aufforderung des Amtes Mängel der in Artikel 39 Absätze 1 oder 2 aufgeführten Erfordernisse, so erkennt das Amt als Anmeldetag den Tag an, an dem die Mängel beseitigt werden.
- (3) Werden die nach Absatz 1 festgestellten Mängel oder der Zahlungsverzug nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist behoben, so wird die Anmeldung vom Amt zurückgewiesen.
- (4) Wird den Vorschriften über die Inanspruchnahme der Priorität nicht entsprochen, so erlischt der Prioritätsanspruch für die Anmeldung.

Artikel 50 Eintragung

Die Anmeldung, deren Anmeldetag feststeht, wird unverzüglich als eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen. Die Eintragung erfolgt unter dem Datum des Anmeldetags.

Artikel 51 Bekanntmachung

Nach der Eintragung macht das Amt das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach Artikel 77 Buchstabe a) bekannt. Die Bekanntmachung enthält:

- a) Angaben, die es erlauben, die Identität des Inhabers des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters festzustellen,
- b) die Nummer und den Anmeldetag und, falls Priorität in Anspruch genommen wurde, den Prioritätstag,
- c) die Nennung des Entwerfers oder die Angabe des Entwerferteams,
- d) die Abbildung der Darstellung des Musters,
- e) wurde eine Probe oder ein Warenmuster eingereicht, einen Hinweis auf diese Einreichung,
- f) sonstige in der Durchführungsverordnung festgelegte Angaben.

Artikel 52 Aufgeschobene Bekanntmachung

- (1) Der Anmelder eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters kann mit der Anmeldung beantragen, die Bekanntmachung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters um höchstens 30 Monate ab dem Tag der Anmeldung oder, wenn Priorität in Anspruch genommen wird, ab dem Prioritätstag aufzuschieben.
- (2) Wird der Antrag gestellt, so trägt das Amt, wenn der Anmeldetag feststeht, das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster zwar ein, aber vorbehaltlich des Artikels 78 Absatz 2 werden weder die Darstellung des Musters noch sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit der Anmeldung zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.
- (3) Das Amt veröffentlicht im Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster einen Hinweis auf die aufgeschobene Bekanntmachung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters. Begleitet wird der Hinweis von Angaben, die es zumindest erlauben, die Identität des Inhabers des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters festzustellen, von der Angabe des Tages der Anmeldung und der Frist, für die die Aufschiebung beantragt wurde, und von sonstigen in der Durchführungsverordnung festgelegten Angaben.
- (4) Bei Ablauf der Aufschiebungsfrist oder auf Antrag des Rechtsinhabers zu einem früheren Zeitpunkt legt das Amt alle Eintragungen im Register und die Akte betreffend die Anmeldung zur öffentlichen Einsichtnahme aus und macht das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster bekannt, vorausgesetzt, daß innerhalb der in der Durchführungsverordnung festgelegten Frist
 - a) die Bekanntmachungsgebühr und im Falle einer Sammelanmeldung die zusätzliche Bekanntmachungsgebühr entrichtet werden,

- b) der Rechtsinhaber eine zur Abbildung geeignete Darstellung des Musters beim Amt eingereicht hat, falls von der in Artikel 39 Absatz 2 gebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.

Entspricht der Rechtsinhaber diesen Erfordernissen nicht, so wird das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, sofern darauf nicht nach Maßgabe des Artikel 55 verzichtet wurde, so behandelt, als habe es die in dieser Verordnung festgelegten Wirkungen von Anfang an nicht gehabt.

- (5) Im Falle einer Sammelanmeldung ist es möglich, die Bestimmungen dieses Artikels auf nur einige der in der Sammelanmeldung enthaltenen Muster anzuwenden.
- (6) Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf der Grundlage eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters während der Frist der Aufschiebung der Bekanntmachung ist nur möglich, wenn die im Register und in der den Antrag betreffenden Akte enthaltenen Angaben der Person mitgeteilt wurden, gegen die der Prozeß angestrengt wird.
- (7) In dieser Verordnung enthaltene Hinweise auf den Tag der Bekanntmachung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters sind so zu verstehen, daß sie sich im Fall des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, dessen Bekanntmachung aufgeschoben wurde, auf den Tag beziehen, an dem das Amt die in Absatz 4 angeführte Handlung vornimmt.

TITEL VI SCHUTZDAUER DES EINGETRAGENEN GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTERS

Artikel 53 Schutzdauer

Die Laufzeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters beträgt fünf Jahre gerechnet vom Tag der Anmeldung an. Sie kann gemäß Artikel 54 um jeweils fünf Jahre bis zu einer Gesamtdauer von 25 Jahren gerechnet vom Tag der ersten Anmeldung an verlängert werden.

Artikel 54 Verlängerung

- (1) Die Eintragung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters wird auf Antrag des Rechtsinhabers oder einer von ihm hierzu ausdrücklich ermächtigten Person verlängert, sofern die Verlängerungsgebühr entrichtet worden ist.
- (2) Das Amt unterrichtet den Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters und die im Register eingetragenen Inhaber von Rechten an dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster rechtzeitig vor dem Ablauf der Eintragung. Das Unterbleiben dieser Unterrichtung hat keine Haftung des Amtes zur Folge.

- (3) Der Antrag auf Verlängerung ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor Ablauf des letzten Tages des Monats, in dem die Schutzdauer endet, einzureichen. Auch die Verlängerungsgebühr ist innerhalb dieses Zeitraums zu entrichten. Der Antrag und die Gebühr können noch innerhalb einer Nachfrist von sechs Monaten nach Ablauf des in Satz 1 genannten Tages eingereicht bzw. gezahlt werden, sofern innerhalb dieser Nachfrist eine Zuschlaggebühr entrichtet wird.
- (4) Die Verlängerung wird am Tage nach Ablauf der Eintragung wirksam. Sie wird eingetragen.

TITEL VII

VERZICHT AUF DAS EINGETRAGENE GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER UND NICHTIGKEIT

Artikel 55 **Verzicht**

- (1) Der Verzicht auf das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist vom Rechtsinhaber dem Amt schriftlich zu erklären. Er wird erst wirksam, wenn er eingetragen ist.
- (2) Ist im Register eine Person als Inhaber eines Rechts eingetragen, so wird der Verzicht nur mit Zustimmung dieser Person eingetragen. Ist eine Lizenz im Register eingetragen, so wird der Verzicht erst eingetragen, wenn der Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters glaubhaft macht, daß er den Lizenznehmer von seiner Verzihtsabsicht unterrichtet hat; die Eintragung wird nach Ablauf der in der Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Frist vorgenommen.

Artikel 56 **Antrag auf Nichtigkeitsklärung**

- (1) Die Kommission, Mitgliedstaaten und jede andere natürliche oder juristische Person kann beim Amt einen Antrag auf Nichtigkeitsklärung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters stellen; in dem in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d genannten Falle kann jedoch der Antrag nur von dem oder den Berechtigten und in dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Falle nur von dem Rechtsinhaber des älteren Rechts gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Er gilt erst als gestellt, wenn die Gebühr entrichtet worden ist.
- (3) Der Antrag auf Nichtigkeitsklärung ist unzulässig, wenn ein Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht über einen Antrag wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien bereits rechtskräftig entschieden hat.

Artikel 57
Prüfung des Antrags

- (1) Ist der Antrag auf Nichtigkeitserklärung zulässig, so prüft das Amt, ob die in Artikel 27 genannten Nichtigkeitsgründe der Aufrechterhaltung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters entgegenstehen.
- (2) Bei der Prüfung des Antrags, die nach Maßgabe der Durchführungsverordnung durchzuführen ist, fordert das Amt die Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme zu seinen Mitteilungen oder zu den Schriftsätzen anderer Beteiligter einzureichen.
- (3) Die Entscheidung, durch die das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster für nichtig erklärt wird, wird in das Register eingetragen, nachdem sie bestandskräftig geworden ist.

Artikel 58
Beteiligung des angeblichen Rechtsverletzers,
der Kommission und der Mitgliedstaaten am Verfahren

- (1) Wurde ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters gestellt und wurde von der Nichtigkeitsabteilung noch keine bestandskräftige Entscheidung getroffen, so kann ein Dritter, der glaubhaft macht, daß ein Verfahren wegen der Verletzung desselben Gemeinschaftsgeschmacksmusters gegen ihn eingeleitet worden ist, dem Nichtigkeitsverfahren beitreten, wenn er den Beitritt zum Verfahren innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Einleitung des Verletzungsverfahrens erklärt. Dasselbe gilt für jeden Dritten, der glaubhaft macht, daß der Rechteinhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters ihn aufgefordert hat, eine angebliche Verletzung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters zu beenden, und daß er ein Verfahren eingeleitet hat, um eine Gerichtsentscheidung darüber herbeizuführen, daß er das Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht verletzt.
- (2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind berechtigt, dem Verfahren als Partei gemäß den hierfür in der Durchführungsverordnung vorgesehenen Bestimmungen beizutreten.
- (3) Die Erklärung des Beitritts zum Verfahren oder der Antrag auf Beitritt zum Verfahren ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Diese Erklärung gilt erst dann als abgegeben bzw. dieser Antrag gilt erst als gestellt, wenn die in Artikel 56 Absatz 2 genannte Gebühr entrichtet worden ist. Danach wird der Beitritt oder der Antrag vorbehaltlich in der Durchführungsverordnung aufgeführter Ausnahmen als Antrag auf Nichtigkeitsklärung behandelt.

TITEL VIII BESCHWERDE GEGEN ENTSCHEIDUNGEN DES AMTES

Artikel 59 Beschwerdefähige Entscheidungen

- (1) Die Entscheidungen der Formalprüfungsabteilungen, der Musterverwaltungs- und Rechtsabteilung und der Nichtigkeitsabteilungen sind mit der Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Eine Entscheidung, die ein Verfahren gegenüber einem Beteiligten nicht abschließt, ist nur zusammen mit der Endentscheidung anfechtbar, sofern nicht in der Entscheidung die gesonderte Beschwerde zugelassen ist.

Artikel 60 Beschwerdeberechtigte und Verfahrensberechtigte

Die Beschwerde steht denjenigen zu, die an dem Verfahren beteiligt waren, das zu der Entscheidung geführt hat, soweit sie durch die Entscheidung des Amtes beschwert sind. Die übrigen an diesem Verfahren Beteiligten sind am Beschwerdeverfahren beteiligt.

Artikel 61 Frist und Form der Beschwerde

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Amt einzulegen. Die Beschwerde gilt erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist. Innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung ist die Beschwerde schriftlich zu begründen.

Artikel 62 Abhilfe

- (1) Erachtet die Dienststelle, deren Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde als zulässig und begründet, so hat sie ihr abzuhelpfen. Dies gilt nicht, wenn dem Beschwerdeführer ein anderer an dem Verfahren Beteiligter gegenübersteht.
- (2) Wird der Beschwerde innerhalb eines Monats nach Eingang der Begründung nicht abgeholfen, so ist sie unverzüglich ohne sachliche Stellungnahme der Beschwerdekammer vorzulegen.

Artikel 63 Prüfung der Beschwerde

- (1) Ist die Beschwerde zulässig, so prüft die Beschwerdekammer, ob die Beschwerde begründet ist.

- (2) Bei der Prüfung der Beschwerde fordert die Beschwerdekammer die Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsätzen der anderen Beteiligten einzureichen.

Artikel 64

Entscheidung über die Beschwerde

- (1) Nach der Prüfung, ob die Beschwerde begründet ist, entscheidet die Beschwerdekammer über die Beschwerde. Die Beschwerdekammer wird entweder im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle tätig, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, oder verweist die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an diese Dienststelle zurück.
- (2) Verweist die Beschwerdekammer die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an die Dienststelle zurück, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, so ist diese Dienststelle durch die rechtliche Beurteilung der Beschwerdekammer, die der Entscheidung zugrunde gelegt ist, gebunden, soweit der Tatbestand derselbe ist.
- (3) Die Entscheidungen der Beschwerdekammer werden erst mit dem Ablauf der in Artikel 65 Absatz 5 genannten Frist oder, wenn innerhalb dieser Frist eine Klage beim Gerichtshof eingereicht wurde, mit dem Tag der Abweisung dieser Klage wirksam.

Artikel 65

Klage beim Gerichtshof

- (1) Gegen die von den Beschwerdekammern des Amtes getroffenen Entscheidungen ist die Klage beim Gerichtshof zulässig.
- (2) Die Klage kann auf die Behauptung der Unzuständigkeit, der Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften, der Verletzung des Vertrages, dieser Verordnung und einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder auf Ermessensmißbrauch gestützt werden.
- (3) Der Gerichtshof kann die angefochtene Entscheidung aufheben oder abändern.
- (4) Das Klagerecht steht den an dem Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligten zu, soweit sie durch die Entscheidung beschwert sind.
- (5) Die Klage ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Beschwerdekammer beim Gerichtshof zu erheben.
- (6) Das Amt hat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben.

TITEL IX VERFAHREN VOR DEM AMT

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

Artikel 66 Begründung der Entscheidungen

Die Entscheidungen des Amtes sind mit Gründen zu versehen. Sie dürfen nur auf Gründe gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

Artikel 67 Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen

- (1) In dem Verfahren vor dem Amt ermittelt das Amt den Sachverhalt von Amts wegen. Soweit es sich jedoch um Verfahren bezüglich einer Nichtigkeitserklärung handelt, ist das Amt bei dieser Ermittlung auf das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten beschränkt.
- (2) Das Amt braucht Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten verspätet vorgebracht werden, nicht zu berücksichtigen.

Artikel 68 Mündliche Verhandlung

- (1) Das Amt ordnet von Amts wegen oder auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten eine mündliche Verhandlung an, sofern es dies für sachdienlich erachtet.
- (2) Die mündliche Verhandlung, einschließlich der Verkündung der Entscheidung, ist öffentlich, sofern das Amt nicht in Fällen anderweitig entscheidet, in denen insbesondere für eine am Verfahren beteiligte Partei die Öffentlichkeit des Verfahrens schwerwiegende und ungerechtfertigte Nachteile zur Folge haben könnte.

**Artikel 69
Beweisaufnahme**

- (1) In den Verfahren vor dem Amt sind insbesondere folgende Beweismittel zulässig:
 - a) Vernehmung der Beteiligten,
 - b) Einholung von Auskünften,
 - c) Vorlegung von Urkunden und Beweisstücken,
 - d) Vernehmung von Zeugen,
 - e) Begutachtung durch Sachverständige,
 - f) schriftliche Erklärungen, die unter Eid oder an Eides statt abgegeben werden oder nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie abgegeben werden, eine ähnliche Wirkung haben.
- (2) Die befähigte Dienststelle des Amtes kann eines ihrer Mitglieder mit der Durchführung der Beweisaufnahme beauftragen.
- (3) Hält das Amt die mündliche Vernehmung eines Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen für erforderlich, so wird der Betroffene zu einer Vernehmung vor dem Amt geladen.
- (4) Die Beteiligten werden von der Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen vor dem Amt benachrichtigt. Sie sind berechtigt, an der Zeugenvernehmung teilzunehmen und Fragen an den Zeugen oder Sachverständigen zu richten.

**Artikel 70
Zustellung**

Das Amt stellt von Amts wegen alle Entscheidungen und Ladungen sowie die Bescheide und Mitteilungen zu, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird oder die nach anderen Vorschriften dieser Verordnung oder nach der Durchführungsverordnung zuzustellen sind oder für die der Präsident des Amtes die Zustellung vorgeschrieben hat.

**Artikel 71
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

- (1) Der Anmelder, der Rechtsinhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder jeder andere an einem Verfahren vor dem Amt Beteiligte, der trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert worden ist, gegenüber dem Amt eine Frist einzuhalten, wird auf Antrag wieder in den vorigen Stand eingesetzt, wenn die Verhinderung nach dieser Verordnung den Verlust eines Rechts oder eines Rechtsmittels zur unmittelbaren Folge hat.

- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses schriftlich einzureichen. Die versäumte Handlung ist innerhalb dieser Frist nachzuholen. Der Antrag ist nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist zulässig. Ist der Antrag auf Verlängerung der Eintragung nicht eingereicht worden oder sind die Verlängerungsgebühren nicht entrichtet worden, so wird die in Artikel 54 Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Nachfrist von sechs Monaten in die Frist von einem Jahr eingerechnet.
- (3) Der Antrag ist zu begründen, wobei die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft zu machen sind. Er gilt erst als gestellt, wenn die Wiedereinsetzungsgebühr entrichtet worden ist.
- (4) Über den Antrag entscheidet die Dienststelle des Amtes, die über die versäumte Handlung zu entscheiden hat.
- (5) Dieser Artikel ist nicht anzuwenden auf die Fristen des Absatzes 2 sowie des Artikels 43 Absatz 1.
- (6) Wird dem Anmelder oder dem Rechtsinhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, so kann er Dritten gegenüber, die in der Zeit zwischen dem Eintritt des Rechtsverlusts an der Anmeldung oder dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster und der Bekanntmachung des Hinweises auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Erzeugnisse, in die ein Muster aufgenommen ist oder bei denen es verwendet wird, das unter den Schutzzumfang des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters fällt, gutgläubig in den Verkehr gebracht haben, keine Rechte geltend machen.
- (7) Dritte, die sich auf Absatz 6 berufen können, können gegen die Entscheidung über die Wiedereinsetzung des Anmelders oder des Rechtsinhabers des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters in den vorigen Stand binnen zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Hinweises auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Drittwiderspruch einlegen.
- (8) Dieser Artikel läßt das Recht eines Mitgliedstaats unberührt, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in bezug auf Fristen zu gewähren, die in dieser Verordnung vorgesehen und den Behörden dieses Staats gegenüber einzuhalten sind.

Artikel 72

Heranziehung allgemeiner Grundsätze

Soweit diese Verordnung, die Durchführungsverordnung, die Gebührenordnungen oder die Verfahrensordnung der Beschwerdekammern Vorschriften über das Verfahren nicht enthalten, berücksichtigt das Amt die in den Mitgliedstaaten im allgemeinen anerkannten Grundsätze des Verfahrensrechts.

Artikel 73

Beendigung von Zahlungsverpflichtungen

- (1) Ansprüche des Amtes auf Zahlung von Gebühren erlöschen nach vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr fällig geworden ist.
- (2) Ansprüche gegen das Amt auf Rückerstattung von Gebühren oder von Geldbeträgen, die bei der Entrichtung einer Gebühr zuviel gezahlt worden sind, erlöschen nach vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Frist wird im Falle des Absatzes 1 durch eine Aufforderung zur Zahlung der Gebühr und im Falle des Absatzes 2 durch eine schriftliche Geltendmachung des Anspruchs unterbrochen. Sie beginnt mit der Unterbrechung erneut zu laufen und endet spätestens sechs Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie ursprünglich zu laufen begonnen hat, es sei denn, daß der Anspruch gerichtlich geltend gemacht worden ist; in diesem Fall endet die Frist frühestens ein Jahr nach der Rechtskraft der Entscheidung.

2. Abschnitt

Kosten

Artikel 74

Kostenverteilung

- (1) Der im Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder im Beschwerdeverfahren unterliegende Beteiligte trägt die von dem anderen Beteiligten zu entrichtenden Gebühren sowie alle für die Durchführung des Verfahrens notwendigen Kosten, die dem anderen Beteiligten entstehen, einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten und der Kosten der Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte im Rahmen der Tarife, die für jede Kostengruppe gemäß der Durchführungsverordnung festgelegt werden.
- (2) Soweit jedoch die Beteiligten jeweils in einem oder mehreren Punkten unterliegen oder soweit es die Billigkeit erfordert, beschließt die Nichtigkeitsabteilung oder Beschwerdekammer eine andere Kostenverteilung.
- (3) Der Beteiligte, der ein Verfahren dadurch beendet, daß er auf das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster verzichtet oder dessen Eintragung nicht verlängert oder den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit oder die Beschwerde zurücknimmt, trägt die Gebühren sowie die Kosten des anderen Beteiligten gemäß Absatz 1 und Absatz 2.
- (4) Im Falle der Einstellung des Verfahrens entscheidet die Nichtigkeitsabteilung oder Beschwerdekammer über die Kosten nach freiem Ermessen.

- (5) Vereinbaren die Beteiligten vor der Nichtigkeitsabteilung oder Beschwerdekammer eine andere als die in den vorstehenden Absätzen vorgesehene Kostenregelung, so nimmt das Amt diese Vereinbarung zur Kenntnis.
- (6) Die Geschäftsstelle der Nichtigkeitsabteilung oder Beschwerdekammer setzt auf Antrag den Betrag der nach den vorstehenden Absätzen zu erstattenden Kosten fest. Gegen die Kostenfestsetzung der Geschäftsstelle ist der innerhalb der in der Durchführungsverordnung festgelegten Frist gestellte Antrag auf Entscheidung durch die Nichtigkeitsabteilung oder Beschwerdekammer zulässig.

Artikel 75

Vollstreckung der Entscheidungen, die Kosten festsetzen

- (1) Jede Endentscheidung des Amtes, die Kosten festsetzt, ist ein vollstreckbarer Titel.
- (2) Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilprozeßrechts des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet. Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstrecken darf, von der staatlichen Behörde erteilt, welche die Regierung jedes Mitgliedstaats zu diesem Zweck bestimmt und dem Amt und dem Gerichtshof benennt.
- (3) Sind diese Förmlichkeiten auf Antrag der die Vollstreckung betreibenden Partei erfüllt, so kann diese die Zwangsvollstreckung nach innerstaatlichem Recht betreiben, indem sie die zuständige Stelle unmittelbar anruft.
- (4) Die Zwangsvollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofs ausgesetzt werden. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen sind jedoch die Rechtsprechungsorgane des betreffenden Mitgliedstaats zuständig.

3. Abschnitt

Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden der Mitgliedstaaten

Artikel 76

Register

Das Amt führt ein Register mit der Bezeichnung Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster, in dem alle Angaben vermerkt werden, deren Eintragung in dieser Verordnung oder in der Durchführungsverordnung vorgeschrieben ist. Jedermann kann in das Register Einsicht nehmen, sofern nicht Artikel 52 Absatz 2 bezüglich Angaben zu eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern, die Gegenstand der aufgeschobenen Bekanntmachung sind, anderes vorsieht.

Artikel 77

Regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen

Das Amt gibt regelmäßig folgende Veröffentlichungen heraus:

- a) ein "Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster", welches die Eintragungen im Register wiedergibt, die zur öffentlichen Einsichtnahme bestimmt sind sowie sonstige Angaben enthält, deren Veröffentlichung in dieser Verordnung oder in der Durchführungsverordnung vorgeschrieben ist;
- b) ein "Amtsblatt des Geschmacksmusteramtes der Gemeinschaft", das allgemeine Bekanntmachungen und Mitteilungen des Präsidenten sowie sonstige diese Verordnung oder ihre Anwendung betreffende Veröffentlichungen enthält.

Artikel 78

Akteneinsicht

- (1) Einsicht in die Akten von Anmeldungen für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die noch nicht bekanntgemacht worden sind, oder in die Akten von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern, die Gegenstand der aufgeschobenen Bekanntmachung gemäß Artikel 52 sind, oder die Gegenstand der aufgeschobenen Bekanntmachung waren und auf die bei oder vor Ablauf der Frist für die Aufschiebung der Bekanntmachung verzichtet wurde, wird nur mit Zustimmung des Anmelders oder des Rechtsinhabers des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters gewährt.
- (2) Wer ein legitimes Interesse an der Akteneinsicht glaubhaft macht, kann sie in dem in Absatz 1 geregelten Fall vor der Bekanntmachung der Anmeldung oder nach dem Verzicht auf das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster und ohne Zustimmung des Anmelders oder des Rechtsinhabers des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn er nachweist, daß der Anmelder oder Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters Maßnahmen mit dem Ziel unternommen hat, die Rechte aus dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster gegen ihn geltend zu machen.
- (3) Nach der Bekanntmachung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters wird auf Antrag Einsicht in die Akte gewährt.
- (4) Im Falle einer Akteneinsicht entsprechend den Absätzen 2 oder 3 können jedoch Teile der Akten gemäß der Durchführungsverordnung von der Einsicht ausgeschlossen werden.

Artikel 79
Amts- und Rechtshilfe

Das Amt und die Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten unterstützen einander auf Antrag durch die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung von Akteneinsicht, soweit nicht Vorschriften dieser Verordnung oder des nationalen Rechts dem entgegenstehen. Gewährt das Amt Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz Akteneinsicht, so unterliegt diese nicht den Beschränkungen des Artikels 78.

Artikel 80
Austausch von Veröffentlichungen

- (1) Das Amt und die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten übermitteln einander auf entsprechendes Ersuchen kostenlos für ihre eigenen Zwecke ein oder mehrere Exemplare ihrer Veröffentlichungen.
- (2) Das Amt kann Vereinbarungen über den Austausch oder die Übermittlung von Veröffentlichungen treffen.

4. Abschnitt
Vertretung

Artikel 81
Allgemeine Grundsätze der Vertretung

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 ist niemand verpflichtet, sich vor dem Amt vertreten zu lassen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 3 zweiter Satz müssen natürliche oder juristische Personen, die weder Wohnsitz noch Sitz noch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung in der Gemeinschaft haben, in jedem durch diese Verordnung geschaffenen Verfahren mit Ausnahme der Einreichung einer Anmeldung für ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemäß Artikel 82 Absatz 1 vor dem Amt vertreten sein.
- (3) Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz oder einer tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden gewerblichen oder Handelsniederlassung in der Gemeinschaft können sich vor dem Amt durch einen ihrer Angestellten vertreten lassen, der eine unterzeichnete Vollmacht zu den Akten einzureichen hat; die entsprechenden Einzelheiten sind in der Durchführungsverordnung geregelt. Angestellte einer juristischen Person im Sinne dieses Absatzes können auch andere juristische Personen, die mit der erstgenannten Person wirtschaftlich verbunden sind, vertreten, selbst wenn diese anderen juristischen Personen weder Wohnsitz noch Sitz noch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung in der Gemeinschaft haben.

Artikel 82
Zugelassene Vertreter

- (1) Die Vertretung natürlicher oder juristischer Personen vor dem Amt kann nur wahrgenommen werden
 - a) durch einen Anwalt, der in einem der Mitgliedstaaten zugelassen ist und seinen Geschäftssitz in der Gemeinschaft hat, soweit er in diesem Staat die Vertretung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausüben kann, oder
 - b) durch zugelassene Vertreter, die in einer beim Amt geführten Liste eingetragen sind. Die vor dem Amt auftretenden Vertreter haben eine unterzeichnete Vollmacht zu den Akten einzureichen; die entsprechenden Einzelheiten sind in der Durchführungsverordnung geregelt.
- (2) In die Liste der zugelassenen Vertreter kann jede natürliche Person eingetragen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) sie muß ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz in der Gemeinschaft haben;
 - b) sie muß befugt sein, natürliche oder juristische Personen
 - auf dem Gebiet des Patentwesens vor dem Europäischen Patentamt, oder
 - auf dem Gebiet des Markenwesens vor dem Markenamt der Gemeinschaft, oder
 - auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich der Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des Mitgliedstaates, in dem sie ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz hat, zu vertreten. Unterliegt in diesem Staat die Befugnis nicht dem Erfordernis einer besonderen beruflichen Befähigung, so muß der Antragsteller die Vertretung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich der Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz dieses Staates mindestens fünf Jahre lang regelmäßig ausgeübt haben. Die Voraussetzung der Berufsausübung gilt jedoch nicht für Personen, deren berufliche Befähigung, natürliche oder juristische Personen auf dem Gebiet der Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates zu vertreten, nach den Vorschriften dieses Staates amtlich festgestellt worden ist.
- (3) Die Eintragung erfolgt auf Antrag, dem eine Bescheinigung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des betreffenden Mitgliedstaates oder des Europäischen Patentamts beizufügen ist, aus der sich die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen ergibt.
- (4) Der Präsident des Amtes kann vom Erfordernis nach Absatz 2 Buchstabe b dritter Spiegelstrich zweiter Satz befreien, wenn der Antragsteller nachweist, daß er die erforderliche Befähigung auf andere Weise erworben hat.
- (5) In der Durchführungsverordnung wird festgelegt, unter welchen Bedingungen eine Person von der Liste der zugelassenen Vertreter gestrichen werden kann.

TITEL X
ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN FÜR KLAGEN,
DIE GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER BETREFFEN

1. Abschnitt
Vollstreckung

Artikel 83
Anwendung des Vollstreckungsübereinkommens

- (1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, ist das am 27. September 1968 in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen mit den Änderungen, die durch die Übereinkommen über den Beitritt der den Europäischen Gemeinschaften beitretenden Staaten zu diesem Übereinkommen vorgenommen worden sind, - dieses Übereinkommen und diese Beitrittsübereinkommen zusammen werden nachstehend "Vollstreckungsübereinkommen" genannt - auf Verfahren betreffend Gemeinschaftsgeschmacksmuster und Anmeldungen von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern anzuwenden. Dies gilt auch für Verfahren bezüglich Klagen auf der Grundlage von Gemeinschaftsgeschmacksmustern und nationalen Musterrechten, die gleichzeitigen Schutz genießen.
- (2) Auf Verfahren, welche durch die in Artikel 85 genannten Klagen und Widerklagen anhängig gemacht werden,
 - a) sind Artikel 2, Artikel 4, Artikel 5 Nummern 1, 3, 4 und 5 sowie Artikel 24 des Vollstreckungsübereinkommens nicht anzuwenden;
 - b) sind Artikel 17 und 18 des Vollstreckungsübereinkommens vorbehaltlich der Einschränkungen in Artikel 86 Absatz 4 dieser Verordnung anzuwenden;
 - c) sind die Bestimmungen des Titels II des Vollstreckungsübereinkommens, die für die in einem Mitgliedstaat wohnhaften Personen gelten, auch auf Personen anzuwenden, die keinen Wohnsitz, jedoch eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat haben.
- (3) Artikel 16 Nr. 3 des Vollstreckungsübereinkommens ist dadurch zu befolgen, daß Verfahren betreffend die in Artikel 85 Buchstaben c und d genannten Klagen oder Widerklagen vor einem gemäß Artikel 86 zuständigen Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht anhängig gemacht werden.

2. Abschnitt
Streitigkeiten über die Verletzung und Rechtsgültigkeit
der Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 84
Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen für ihr Gebiet eine möglichst geringe Anzahl nationaler Gerichte erster und zweiter Instanz ("Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte"), die die ihnen durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen.
- (2) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung eine Aufstellung der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte mit Angaben ihrer Bezeichnungen und örtlichen Zuständigkeit.
- (3) Änderungen der Anzahl, der Bezeichnung oder der örtlichen Zuständigkeit der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte, die nach der in Absatz 2 genannten Übermittlung eintreten, teilt der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich der Kommission mit.
- (4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Angaben werden von der Kommission den Mitgliedstaaten notifiziert und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.
- (5) Solange ein Mitgliedstaat die in Absatz 2 vorgesehene Übermittlung nicht vorgenommen hat, sind Verfahren, welche durch die in Artikel 85 genannten Klagen und Widerklagen anhängig gemacht werden und für die die Gerichte dieses Mitgliedstaates nach Artikel 86 zuständig sind, vor demjenigen Gericht dieses Mitgliedstaates anhängig zu machen, das örtlich und sachlich zuständig wäre, wenn es sich um Verfahren handelte, die ein nationales Musterrecht dieses Staats betreffen.

Artikel 85
Zuständigkeit für Verletzung und Rechtsgültigkeit

Die Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte sind ausschließlich zuständig

- a) für Klagen wegen Verletzung und - falls das nationale Recht dies zuläßt - wegen drohender Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters;
- b) für Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern, falls das nationale Recht diese zuläßt;
- c) für Klagen auf Erklärung der Nichtigkeit eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters;
- d) für Widerklagen auf Erklärung der Nichtigkeit eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, die im Zusammenhang mit den unter Buchstabe a genannten Klagen erhoben werden.

Artikel 86
Internationale Zuständigkeit

- (1) Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung sowie der nach Artikel 83 anzuwendenden Bestimmungen des Vollstreckungsübereinkommens sind für die Verfahren, die durch eine in Artikel 85 genannte Klage oder Widerklage anhängig gemacht werden, die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes in einem Mitgliedstaat - eine Niederlassung hat.
- (2) Hat der Beklagte weder einen Wohnsitz noch eine Niederlassung in einem der Mitgliedstaaten, so sind für diese Verfahren die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Kläger seinen Wohnsitz oder - in Ermangelung eines Wohnsitzes in einem Mitgliedstaat - eine Niederlassung hat.
- (3) Hat weder der Beklagte noch der Kläger einen Wohnsitz oder eine Niederlassung in einem der Mitgliedstaaten, so sind für diese Verfahren die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Amt seinen Sitz hat.
- (4) Ungeachtet der Absätze 1, 2 und 3 ist
 - a) Artikel 17 des Vollstreckungsübereinkommens anzuwenden, wenn die Parteien vereinbaren, daß ein anderes Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht zuständig sein soll,
 - b) Artikel 18 des Vollstreckungsübereinkommens anzuwenden, wenn der Beklagte sich auf das Verfahren vor einem anderen Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht einläßt.
- (5) Die Verfahren, welche durch die in Artikel 85 Buchstaben a und d genannten Klagen und Widerklagen anhängig gemacht werden, können auch bei den Gerichten des Mitgliedstaats anhängig gemacht werden, in dem eine Verletzungshandlung begangen worden ist oder droht.

Artikel 87
Reichweite der Zuständigkeit für Verletzungen

- (1) Ein Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht, dessen Zuständigkeit auf Artikel 86 Absätze 1, 2, 3 oder 4 beruht, ist für die in jedem Mitgliedstaat begangenen oder drohenden Verletzungshandlungen zuständig.

- (2) Ein nach Artikel 86 Absatz 5 zuständiges Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht ist nur für die Verletzungshandlungen zuständig, die in dem Mitgliedstaat begangen worden sind oder drohen, in dem das Gericht seinen Sitz hat.

Artikel 88

Klage oder Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters

- (1) Die Klage oder Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters kann nur auf die in Artikel 27 genannten Nichtigkeitsgründe gestützt werden.
- (2) Im Falle des Artikels 27 Absatz 1 Buchstabe d kann die Klage oder Widerklage nur von demjenigen oder denjenigen erhoben werden, dem oder denen das Recht an dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster zusteht, und im Fall des Artikels 27 Absatz 2 nur von dem Rechtsinhaber des älteren Rechts.
- (3) Wird die Widerklage in einem Rechtsstreit erhoben, in dem der Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters noch nicht Partei ist, so ist er hiervon zu unterrichten und kann dem Rechtsstreit nach Maßgabe der Vorschriften des nationalen Rechts des Mitgliedstaats beitreten, in dem das Gericht seinen Sitz hat.
- (4) Die Rechtsgültigkeit eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters kann nicht durch eine Klage auf Feststellung der Nichtverletzung angegriffen werden.

Artikel 89

Vermutung der Rechtsgültigkeit - Einreden

- (1) In Verfahren betreffend eine Verletzungsklage oder eine Klage wegen drohender Verletzung haben die Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte von der Rechtsgültigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters auszugehen, sofern dieses nicht durch den Beklagten mit einer Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit angegriffen wird.
- (2) In Verfahren betreffend eine Verletzungsklage oder eine Klage wegen drohender Verletzung haben die Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte das Muster als neu im Sinne von Artikel 5 zu behandeln, wenn der Rechtsinhaber den Beweis erbringt, der seine Behauptung erhärtet, das Muster habe Eigenart, es sei denn, in einer Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit wird von dem Beklagten der Hauptklage der Gegenbeweis angetreten.

- (3) In den in Absatz 1 genannten Verfahren ist der nicht im Wege der Widerklage erhobene Einwand der Nichtigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters nur insoweit zulässig, als sich der Beklagte darauf beruft, daß das Gemeinschaftsgeschmacksmuster wegen eines ihm zustehenden nationalen Musterrechts im Sinne des Artikels 27 Absatz 2 für nichtig erklärt werden sollte.

Artikel 90

Entscheidungen über die Rechtsgültigkeit

- (1) In einem Verfahren vor einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht, in dem die Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters mit einer Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit angegriffen wurde
- a) erklärt das Gericht das Gemeinschaftsgeschmacksmuster für nichtig, wenn nach seinen Feststellungen einer der in Artikel 27 genannten Gründe der Aufrechterhaltung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters entgegensteht;
 - b) weist das Gericht die Widerklage ab, wenn nach seinen Feststellungen keiner der in Artikel 27 genannten Gründe der Aufrechterhaltung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters entgegensteht.
- (2) Das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht, bei dem Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters erhoben worden ist, teilt dem Amt den Tag der Erhebung der Widerklage mit. Das Amt vermerkt diese Tatsache im Register.
- (3) Das mit einer Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters befaßte Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht kann auf Antrag des Inhabers des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters nach Anhörung der anderen Parteien das Verfahren aussetzen und den Beklagten auffordern, innerhalb einer zu bestimmenden Frist beim Amt die Erklärung der Nichtigkeit zu beantragen. Wird der Antrag nicht innerhalb der Frist gestellt, wird das Verfahren fortgesetzt; die Widerklage gilt als zurückgenommen. Artikel 95 Absatz 3 findet Anwendung.
- (4) Ist die Entscheidung des Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichts über eine Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters rechtskräftig geworden, so wird eine Ausfertigung dieser Entscheidung dem Amt zugestellt. Jede Partei kann darum ersuchen, von der Zustellung unterrichtet zu werden. Das Amt trägt nach Maßgabe der Durchführungsverordnung einen Hinweis auf die Entscheidung im Register ein.
- (5) Die Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters ist unzulässig, wenn das Amt über einen Antrag wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien bereits eine bestandskräftige Entscheidung erlassen hat.

Artikel 91

Wirkungen der Entscheidung über die Rechtgültigkeit

Ist die Entscheidung eines Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichts, mit der ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster für nichtig erklärt wird, rechtskräftig geworden, so hat sie vorbehaltlich des Artikels 27 Absatz 3 in allen Mitgliedstaaten die in Artikel 28 aufgeführten Wirkungen.

Artikel 92

Anwendbares Recht

- (1) Die Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte wenden die Vorschriften dieser Verordnung an.
- (2) In allen Fragen, die nicht durch diese Verordnung erfaßt werden, wendet das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht sein nationales Recht einschließlich seines internationalen Privatrechts an.
- (3) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, wendet das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht die Verfahrensvorschriften an, die in dem Mitgliedstaat, in dem es seinen Sitz hat, auf gleichartige Verfahren betreffend nationale Musterrechte anwendbar sind.

Artikel 93

Sanktionen bei Verletzungsverfahren

- (1) Stellt ein Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht in einem Verfahren wegen Verletzung oder drohender Verletzung fest, daß der Beklagte ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster verletzt hat oder zu verletzen droht, so verbietet es dem Beklagten, die Handlungen, die das Gemeinschaftsgeschmacksmuster verletzen oder zu verletzen drohen, fortzusetzen.
- (2) Stellt ein Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht in einem Verfahren wegen Verletzung fest, daß der Beklagte ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster verletzt hat, so
 - a) erlegt es dem Rechtsverletzer auf, unverzüglich Informationen betreffend den Ursprung der nachgeahmten Erzeugnisse und die Kanäle, über die sie vermarktet werden, vorzulegen;
 - b) ordnet es an, die nachgeahmten Erzeugnisse zu beschlagnahmen, wenn dem nach seiner Feststellung nicht gute Gründe entgegenstehen.
- (3) Das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht trifft nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts die erforderlichen Maßnahmen, die darauf abzielen, sicherzustellen, daß die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anordnungen befolgt werden.

- (4) In bezug auf alle anderen Fragen wendet das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht das Recht des Mitgliedstaates an, in dem die Verletzungshandlung begangen wurde oder die Begehung der Verletzung droht, einschließlich dessen internationalen Privatrechts.

Artikel 94

Einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen

- (1) Bei den Gerichten eines Mitgliedstaates - einschließlich der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte - können in bezug auf ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster alle einstweiligen Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen beantragt werden, die in dem Recht dieses Staates für nationale Musterrechte vorgesehen sind, oder die sich aus der Anwendung des Artikel 93 Absatz 2 Buchstabe a ergeben, auch wenn für die Entscheidung in der Hauptsache aufgrund dieser Verordnung ein Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht eines anderen Mitgliedstaates zuständig ist.
- (2) In Verfahren betreffend einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen ist der nicht im Wege der Widerklage erhobene Einwand der Nichtigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters zulässig. Artikel 88 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ein Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht, dessen Zuständigkeit auf Artikel 86 Absätze 1, 2, 3 oder 4 beruht, kann einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen anordnen, die vorbehaltlich des gegebenenfalls gemäß Titel III des Vollstreckungsübereinkommens erforderlichen Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens in jedem Mitgliedstaat anwendbar sind. Hierfür ist kein anderes Gericht zuständig.

Artikel 95

Besondere Vorschriften über im Zusammenhang stehende Verfahren

- (1) Ist vor einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht eine Klage im Sinne des Artikels 85 - mit Ausnahme einer Klage auf Feststellung der Nichtverletzung - erhoben worden, so setzt es das Verfahren, soweit keine besonderen Gründe für dessen Fortsetzung bestehen, von Amts wegen nach Anhörung der Parteien oder auf Antrag einer Partei nach Anhörung der anderen Parteien aus, wenn die Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters bereits aufgrund einer Widerklage vor einem anderen Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht angegriffen worden ist oder wenn beim Amt bereits ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters gestellt worden ist.
- (2) Ist beim Amt ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters gestellt worden, so setzt es das Verfahren, soweit keine besonderen Gründe für dessen Fortsetzung bestehen, von Amts wegen nach Anhörung der Parteien oder auf Antrag einer Partei nach Anhörung der anderen Parteien aus, wenn die Rechtsgültigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters bereits aufgrund einer Widerklage vor einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht angegriffen worden

ist. Das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht kann jedoch auf Antrag einer Partei des bei ihm anhängigen Verfahrens nach Anhörung der anderen Parteien das Verfahren aussetzen. In diesem Fall setzt das Amt das bei ihm anhängige Verfahren fort.

- (3) Setzt das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht das Verfahren aus, kann es für die Dauer der Aussetzung einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen treffen.

Artikel 96

Zuständigkeit der Gemeinschaftsmustergerichte zweiter Instanz - weitere Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte erster Instanz über Klagen und Widerklagen nach Artikel 85 findet die Berufung bei den Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichten zweiter Instanz statt.
- (2) Die Bedingungen für die Einlegung der Berufung bei einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht zweiter Instanz richten sich nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaates, in dem dieses Gericht seinen Sitz hat.
- (3) Die nationalen Vorschriften über weitere Rechtsmittel sind auf die Entscheidungen der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte zweiter Instanz anwendbar.

3. Abschnitt

Sonstige Streitigkeiten über Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 97

Ergänzende Vorschriften über die Zuständigkeit der nationalen Gerichte, die keine Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte sind

- (1) Innerhalb des Mitgliedstaates, dessen Gerichte nach Artikel 83 Absatz 1 zuständig sind, sind andere als die in Artikel 85 genannten Klagen betreffend Gemeinschaftsgeschmacksmuster vor den Gerichten zu erheben, die örtlich und sachlich zuständig wären, wenn es sich um Klagen handelte, die ein nationales Musterrecht in diesem Staat betreffen.
- (2) Ist nach Artikel 82 Absatz 1 und nach Absatz 1 dieses Artikels kein Gericht für die Entscheidung über andere als die in Artikel 85 genannten Klagen, die ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster betreffen, zuständig, so kann die Klage vor den Gerichten des Mitgliedstaates erhoben werden, in dem das Amt seinen Sitz hat.

Artikel 98
Bindung des nationalen Gerichts

Das nationale Gericht, vor dem eine nicht unter Artikel 85 fallende Klage betreffend ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster anhängig ist, hat von der Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters auszugehen. Artikel 89 Absatz 2 und Artikel 94 Absatz 2 finden jedoch entsprechende Anwendung.

TITEL XI
AUSWIRKUNGEN AUF DAS RECHT DER MITGLIEDSTAATEN

Artikel 99
Parallele Klagen aus Gemeinschaftsgeschmacksmustern
und aus nationalen Musterrechten

- (1) Werden Klagen wegen Verletzung oder drohender Verletzung wegen derselben Handlungen und zwischen denselben Parteien bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten anhängig gemacht, von denen das eine Gericht wegen Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters und das andere Gericht wegen der Verletzung eines Musterrechts, das gleichzeitigen Schutz gewährt, angerufen wird, so hat sich das später angerufene Gericht von Amts wegen zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig zu erklären. Das Gericht, das sich für unzuständig zu erklären hätte, kann die Entscheidung aussetzen, wenn die Unzuständigkeit des anderen Gerichts geltend gemacht wird.
- (2) Das wegen Verletzung oder drohender Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters angerufene Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht weist die Klage ab, wenn wegen derselben Handlungen zwischen denselben Parteien ein rechtskräftiges Urteil in der Sache aufgrund eines Musterrechts, das gleichzeitigen Schutz gewährt, ergangen ist.
- (3) Das wegen Verletzung oder drohender Verletzung eines nationalen Musterrechts angerufene Gericht weist die Klage ab, falls wegen derselben Handlungen zwischen denselben Parteien ein rechtskräftiges Urteil in der Sache aufgrund eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, das gleichzeitigen Schutz gewährt, ergangen ist.
- (4) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für einstweilige Maßnahmen, einschließlich Sicherungsmaßnahmen.

Artikel 100
Verhältnis zu anderen Schutzformen nach nationalem Recht

- (1) Diese Verordnung läßt das Recht unberührt, Klagen betreffend Muster, die als Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschützt sind, auf Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats über Marken oder sonstige Unterscheidungszeichen, Patente und Gebrauchsmuster, Schriftbilder, zivilrechtliche Haftung und unlauteren Wettbewerb zu stützen.

- (2) Bis zu einer weiteren Angleichung der Urheberrechte der Mitgliedstaaten ist ein als Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschütztes Muster ab dem Tage der Schaffung des Musters oder dem Tag seiner Festlegung in irgendeiner Form, unabhängig von der Anzahl der Erzeugnisse, in die dieses Muster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll, und unabhängig davon, ob sich das Muster von den Erzeugnissen, in die es aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll, trennen läßt, auch nach diesen Urheberrechten schutzfähig. In welchem Umfang und unter welchen Bedingungen ein solcher Schutz gewährt wird, wird einschließlich der erforderlichen Gestaltungshöhe vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegt.
- (3) Ein Mitgliedstaat gewährt einem als Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschützten Muster, das die Voraussetzungen seines Urheberrechtes erfüllt, den daraus folgenden Schutz selbst dann, wenn es in einem anderen Mitgliedstaat, der das Ursprungsland des Musters ist, die Voraussetzungen für den Schutz nach Maßgabe des Urheberrechts dieses Staates nicht erfüllt.

TITEL XII

DAS GESCHMACKSMUSTERAMT DER GEMEINSCHAFT

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Artikel 101 Rechtsstellung

- (1) Das Amt ist eine Einrichtung der Gemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit.
- (2) Das Amt hat seinen Sitz am Sitz des Markenamtes der Gemeinschaft.
- (3) Es besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen. Zu diesem Zweck wird es von seinem Präsidenten vertreten.

Artikel 102 Verwaltungsdienststellen

Das Geschmacksmusteramt der Gemeinschaft kann sich nach den Voraussetzungen der nach der Verordnung des Rates über die Gemeinschaftsmarke (EWG) Nr. .../...⁽³⁾ erlassenen Durchführungsverordnung und nach denen dieser Verordnung an die Verwaltungsstellen des Markenamtes der Gemeinschaft wenden.

⁽³⁾ ABl. Nr. L

Artikel 103
Personal

- (1) Die Vorschriften des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und der im gegenseitigen Einvernehmen der Organe dieser Gemeinschaften erlassenen Regelungen zur Durchführung dieser Vorschriften gelten für das Personal des Amtes, unbeschadet der Anwendung des Artikels 118 auf die Mitglieder der Beschwerdekammern.
- (2) Das Amt übt unbeschadet der Anwendung von Artikel 108 die der Ausstellungsbehörde im Statut und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragenen Befugnisse gegenüber seinem Personal aus.

Artikel 104
Vorrechte und Immunitäten

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften gilt für das Amt.

Artikel 105
Haftung

- (1) Die vertragliche Haftung des Amtes bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.
- (2) Der Gerichtshof ist für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem vom Amt geschlossenen Vertrag enthalten ist.
- (3) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt das Amt den durch seine Dienststellen oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
- (4) Für Streitigkeiten über den Schadensersatz gemäß Absatz 3 ist der Gerichtshof zuständig.
- (5) Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber dem Amt bestimmt sich nach den Vorschriften ihres Statuts oder der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

Artikel 106
Zuständigkeit des Gerichtshofs

Der Gerichtshof ist für die gegen das Amt gerichteten Klagen unter den Voraussetzungen der Artikel 173 und 175 des Vertrages zuständig, soweit die fragliche Entscheidung nicht Gegenstand einer Beschwerde an die Beschwerdekammer nach den Vorschriften dieser Verordnung ist.

2. Abschnitt
Leitung des Amtes

Artikel 107
Befugnisse des Präsidenten

- (1) Das Amt wird von einem Präsidenten geleitet.
- (2) Zusätzlich zu den dem Präsidenten durch diese Verordnung übertragenen Befugnissen
 - a) trifft er alle für die Tätigkeit des Amtes zweckmäßigen Maßnahmen, einschließlich des Erlasses interner Verwaltungsvorschriften und der Veröffentlichung von Mitteilungen;
 - b) kann er der Kommission nach Anhörung des Verwaltungsrates Entwürfe für Änderungen dieser Verordnung, soweit sie sich auf das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster erstreckt, der Durchführungsverordnung, der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern, der Gebührenordnung und jeder anderen Regelung, die auf eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster Anwendung findet, vorlegen;
 - c) legt er der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Verwaltungsrat jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht vor;
 - d) übt er gegenüber seinem Personal die in Artikel 103 Absatz 1 niedergelegten Befugnisse aus;
 - e) kann er seine Befugnisse übertragen.
- (3) Der Präsident wird von mehreren Vizepräsidenten unterstützt. Ist der Präsident verhindert, wird er nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren von einem Vizepräsidenten vertreten.

Artikel 108
Ernennung hoher Beamter

- (1) Der Präsident des Amtes wird aus einer Liste von drei Kandidaten, die der Verwaltungsrat aufstellt, von der Kommission ausgewählt und ernannt. Der Präsident wird von der Kommission auf Vorschlag des Verwaltungsrates entlassen.
- (2) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt nicht mehr als fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidenten des Amtes werden nach Anhörung des Präsidenten nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren ernannt und entlassen.
- (4) Die Kommission übt die Disziplinalgewalt über die in den Absätzen 1 und 3 genannten Bediensteten aus.

**3. Abschnitt
Verwaltungsrat**

**Artikel 109
Errichtung und Befugnisse**

Beim Amt wird ein Verwaltungsrat gebildet.

Zusätzlich zu den durch andere Vorschriften dieser Verordnung eingeräumten hat er die nachfolgend festgelegten Befugnisse.

- (a) Er legt den Tag fest, an dem gemäß Artikel 128 Absatz 3 Anmeldungen von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern erstmals eingereicht werden können.
- (b) Er berät den Präsidenten in Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich des Amtes fallen.
- (c) Er wird vor der Genehmigung von Leitlinien für das vom Amt durchgeführte Verfahren der Prüfung auf Formerfordernisse und das Nichtigkeitsverfahren sowie in den anderen in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen gehört.
- (d) Er führt in regelmäßigen Abständen einen Meinungsaustausch über die im Rahme des nach Maßgabe des Artikels 125 geschaffenen Systems für den Informationsaustausch mitgeteilte Entwicklung der Rechtsprechung durch.
- (e) Soweit er es für notwendig erachtet, kann er Stellungnahmen abgeben und den Präsidenten und die Kommission um Auskunft ersuchen.

**Artikel 110
Zusammensetzung**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der Regierung jedes Mitgliedstaats und einem Vertreter der Kommission sowie aus je einem Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können im Rahmen der Geschäftsordnung Berater oder Sachverständige hinzuziehen.

**Artikel 111
Vorsitz**

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende verhindert, so nimmt der stellvertretende Vorsitzende seine Stelle ein.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 112
Tagungen

- (1) Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Präsident des Amtes nimmt, sofern der Verwaltungsrat nicht anders entscheidet, an den Beratungen teil. Er hat kein Stimmrecht.
- (3) Der Verwaltungsrat hält jährlich eine ordentliche Tagung ab; außerdem tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission oder eines Drittels seiner Mitglieder zusammen.
- (4) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten. Jedoch ist eine Dreiviertelmehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten für die Beschlüsse erforderlich, zu denen der Verwaltungsrat nach Artikel 108 Absatz 1 und Absatz 3 befugt ist. In beiden Fällen hat jeder Mitgliedstaat eine Stimme.
- (6) Der Verwaltungsrat kann Beobachter zu seinen Tagungen einladen.
- (7) Das Sekretariat für den Verwaltungsrat wird vom Amt gestellt.

4. Abschnitt
Durchführung der Verfahren

Artikel 113
Zuständigkeit

Die folgenden Dienststellen des Amtes sind für Entscheidungen im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Verfahren zuständig:

- a) die Formalprüfungsabteilungen;
- b) die Musterverwaltungs- und Rechtsabteilung;
- c) die Nichtigkeitsabteilungen;
- d) die Beschwerdekammern.

Artikel 114
Formalprüfungsabteilungen

Die Formalprüfungsabteilungen sind für Entscheidungen im Zusammenhang mit der Anmeldung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zuständig.

Artikel 115
Musterverwaltungs- und Rechtsabteilung

- (1) Die Musterverwaltungs- und Rechtsabteilung ist zuständig für Entscheidungen aufgrund dieser Verordnung, die nicht in die Zuständigkeit einer Formalprüfungsabteilung oder einer Nichtigkeitsabteilung fallen. Sie ist insbesondere zuständig für Entscheidungen über Eintragungen und Löschungen von Angaben im Register.
- (2) Sie ist auch für die Führung der in Artikel 82 genannten Liste der zugelassenen Vertreter zuständig.
- (3) Entscheidungen der Abteilung ergehen durch eines ihrer Mitglieder.

Artikel 116
Nichtigkeitsabteilungen

- (1) Die Nichtigkeitsabteilungen sind zuständig für Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit eines eingetragenen Gemeinschaftsschmacksmusters.
- (2) Eine Nichtigkeitsabteilung setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Mindestens zwei Mitglieder müssen rechtskundig sein.

Artikel 117
Beschwerdekammern

- (1) Die Beschwerdekammern sind zuständig für Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Formalprüfungsabteilungen, der Musterverwaltungs- und Rechtsabteilung und der Nichtigkeitsabteilungen.
- (2) Eine Beschwerdekammer setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Mindestens zwei Mitglieder müssen rechtskundig sein.

Artikel 118
Unabhängigkeit der Mitglieder der Beschwerdekammern

- (1) Die Mitglieder der Beschwerdekammern einschließlich ihrer Vorsitzenden werden nach dem in Artikel 108 vorgesehenen Verfahren für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt. Sie können während dieses Zeitraums ihrer Funktion nicht enthoben werden, es sei denn, daß schwerwiegende Gründe vorliegen und der Gerichtshof auf Antrag des Organs, das sie ernannt hat, einen entsprechenden Beschluß faßt. Ihre Wiederernennung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder der Kammern genießen Unabhängigkeit. Bei ihren Entscheidungen sind sie an keinerlei Weisung gebunden.

- (3) Die Mitglieder der Kammern dürfen weder Mitglieder einer anderen Dienststelle des Amtes noch Mitglieder einer Dienststelle des Markenamtes der Gemeinschaft mit Ausnahme seiner Beschwerdekammern sein.

Artikel 119

Ausschließung und Ablehnung

- (1) Die Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdekammern dürfen nicht an einem Verfahren mitwirken, an dem sie ein persönliches Interesse haben oder an dem sie vorher als Vertreter eines Beteiligten tätig gewesen sind. Die Mitglieder der Beschwerdekammern dürfen nicht an Beschwerdeverfahren mitwirken, wenn sie an der Entscheidung, gegen die Beschwerde erhoben wurde, mitgewirkt haben.
- (2) Glaubt ein Mitglied der Nichtigkeitsabteilung oder einer Beschwerdekammer, aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder aus einem sonstigen Grund an einem Verfahren nicht mitwirken zu können, so teilt es dies der Abteilung oder der Kammer mit.
- (3) Die Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung oder der Beschwerdekammern können von jedem Beteiligten aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht zulässig, wenn der Beteiligte im Verfahren Anträge gestellt oder Stellungnahmen abgegeben hat, obwohl er bereits den Ablehnungsgrund kannte. Die Ablehnung kann nicht mit der Staatsangehörigkeit der Mitglieder begründet werden.
- (4) Die Nichtigkeitsabteilung und die Beschwerdekammern entscheiden in den Fällen der Absätze 2 und 3 ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds. Bei dieser Entscheidung wird das Mitglied, das glaubt, nicht mitwirken zu können, oder abgelehnt wird, durch seinen Vertreter ersetzt.

Artikel 120

Ernennung der Mitglieder der Nichtigkeitsabteilungen und der Beschwerdekammern während einer Übergangsfrist

- (1) Während einer Übergangsfrist, deren Ablauf von der Kommission auf Vorschlag des Präsidenten des Amtes festgelegt wird, kann der Präsident bei den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats oder beim Benelux-Musteramt oder bei den Gerichten oder anderen Behörden der Mitgliedstaaten beschäftigte Personen, die über Erfahrung in Fragen betreffend die Rechtsgültigkeit von Musterrechten oder die Anmeldung solcher Rechte in den Mitgliedstaaten verfügen, auf der Grundlage von Verträgen mit kurzer Laufzeit zu Mitgliedern der Nichtigkeitsabteilungen ernennen. Diese Personen dürfen ihr bestehendes Beschäftigungsverhältnis fortsetzen. Ihre Wiederernennung ist zulässig.

- (2) Während einer Übergangsfrist, deren Ablauf von der Kommission auf Vorschlag des Präsidenten des Amtes festgelegt wird, kann die Kommission Mitglieder von Gerichten oder anderen Behörden der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten, die ihre Tätigkeit in dem ursprünglichen Gericht oder der ursprünglichen Behörde fortsetzen dürfen, zu Mitgliedern der Beschwerdekammern ernennen. Diese Personen können für einen Zeitraum von weniger als fünf Jahren, nicht aber für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr ernannt werden. Ihre Wiederernennung ist zulässig.

5. Abschnitt Finanzbestimmungen

Artikel 121 Haushalt

- (1) Die Einnahmen des Amtes setzen sich aus den Gebühren zusammen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung bezahlt werden, und soweit erforderlich aus einem Beitrag der Gemeinschaft.
- (2) Die Ausgaben umfassen die Personal-, Verwaltungs-, Infrastruktur- und Betriebskosten.
- (3) Spätestens bis zum 15. Februar jedes Jahres erstellt der Präsident einen Vorentwurf des Haushaltsplans mit den Betriebskosten sowie das Arbeitsprogramm für das folgende Haushaltsjahr und legt diesen Vorentwurf zusammen mit einem Organisationsplan dem Verwaltungsrat vor.
- (4) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (5) Spätestens bis zum 31. März jedes Jahres stellt der Verwaltungsrat den Entwurf des Haushaltsplans auf und legt ihn zusammen mit dem Organisationsplan der Kommission vor, die auf dieser Grundlage die entsprechenden Voranschläge im Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften vornimmt.
- (6) Der Verwaltungsrat nimmt den entgeltigen Haushaltsplan des Amtes vor Beginn des Haushaltsjahrs an, wenn nötig unter Anpassung an den Beitrag der Gemeinschaft und an die anderen Mittel des Amtes.
- (7) Der Präsident führt den Haushaltsplan des Amtes aus.
- (8) Die Kontrolle der Mittelbindungen und Zahlungen bezüglich aller Ausgaben des Amtes sowie die Kontrolle der Feststellung und Einziehung aller Einnahmen des Amtes erfolgen durch den Finanzkontrolleur der Kommission.
- (9) Spätestens bis zum 31. März jedes Jahres legt der Präsident der Kommission, dem Verwaltungsrat und dem Rechnungshof die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Amtes während des vorangegangenen Haushaltsjahres vor.

Der Rechnungshof prüft diese in Übereinstimmung mit Artikel 206a des Vertrages.

- (10) Der Verwaltungsrat erteilt dem Präsidenten Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.
- (11) Nach Rücksprache mit der Kommission und dem Rechnungshof verabschiedet der Verwaltungsrat die internen Finanzvorschriften.

Artikel 122 Gebühren

Die Höhe der Gebühren nach dieser Verordnung wird von der Kommission nach Anhörung des in Artikel 126 genannten Ausschusses festgelegt.

TITEL XIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 123 Amtssprachen

Die Amtssprachen und die Verfahrenssprachen vor dem Amt stimmen mit denjenigen des Markenamts der Gemeinschaft überein.

Artikel 124 Gemeinschaftliche Durchführungsbestimmungen

Die Einzelheiten der Anwendung dieser Verordnung, insbesondere die Bestimmungen zur Einreichung der Anmeldungen, Sammelanmeldungen, Überprüfung der Formvorschriften, Eintragungen, Bekanntmachung, Aufschiebung der Bekanntmachung und die Verfahrensvorschriften der Beschwerdekammern, werden in einer Durchführungsverordnung in Übereinstimmung mit dem in Artikel 126 festgelegten Verfahren geregelt.

Artikel 125 System für den Informationsaustausch

Ein System für den Austausch von Informationen über Entscheidungen, die die Erfüllung der Schutzvoraussetzungen sowohl für Gemeinschaftsgeschmacksmuster als auch für Musterrechte von Mitgliedstaaten betreffen, wird hiermit geschaffen. In der Durchführungsverordnung wird festgelegt, wie und von welcher Behörde dieses System betrieben wird.

Artikel 126
Einsetzung eines Ausschusses und
Verfahren für die Annahme der Durchführungsvorschriften

Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion bei den Gebühren, der Durchführungsordnung und der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 127
Gebührenordnung

- (1) Die Gebührenordnung bestimmt insbesondere die Höhe der zu zahlenden Gebühren und die Art und Weise, wie sie zu entrichten sind.
- (2) Außer den in dieser Verordnung bereits vorgesehenen Gebühren werden Gebühren für die nachstehend aufgeführten Tatbestände nach Maßgabe der Durchführungsverordnung erhoben:
 - a) verspätete Bezahlung der Eintragungsgebühr,
 - b) verspätete Bezahlung der Bekanntmachungsgebühr,
 - c) verspätete Bezahlung der Gebühr für die Aufschiebung der Bekanntmachung,
 - d) verspätete Bezahlung der zusätzlichen Gebühren für Sammelanmeldungen,
 - e) Ausstellung einer Kopie der Eintragungsurkunde,
 - f) Eintragung der Übertragung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters,
 - g) Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts an einem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster,
 - h) Löschung der Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts,
 - i) Ausstellung eines Registerauszugs,
 - j) Akteneinsicht,
 - k) Ausstellung von Kopien von Unterlagen aus den Akten,
 - l) Mitteilung von Informationen aus einer Akte,
 - m) Überprüfung der Festsetzung der zu erstattenden Verfahrenskosten,
 - n) Ausstellung von beglaubigten Kopien der Anmeldung.

- (3) Die Höhe der Gebühren ist so zu bemessen, daß die diesbezüglichen Einnahmen grundsätzlich ausreichen, damit Einnahmen und Ausgaben des Amtes ausgeglichen sind.

**Artikel 128
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 60. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.
- (2) Anmeldungen von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern können von dem vom Verwaltungsrat auf Empfehlung des Präsidenten festgelegten Tag an beim Amt eingereicht werden.
- (3) Anmeldungen von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern, die in den letzten drei Monaten vor dem Stichtag gemäß Absatz 2 eingereicht werden, gelten als an diesem Tag eingereicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

**Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident**

**Im Namen des Rates
Der Präsident**

FINANZBOGEN

1. Titel

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster

2. Haushaltlinie

B5-305, neu einzuführen

3. Rechtsgrundlage

Artikel 100 a EWG-Vertrag

4. Beschreibung des Vorhabens

4.1 Besondere Ziele

Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird ein gemeinschaftsweites einheitliches Schutzsystem für die Arbeit von Gestaltern geschaffen, wobei es zwei Arten von Gemeinschaftsgeschmacksmustern - ein eingetragenes und ein nicht eingetragenes Geschmacksmuster geben wird. Ein solches Musterrecht gibt dem Gestalter die Möglichkeit, eine Verletzung seines Musters durch Dritte abzuwehren. Ein Gemeinschaftssystem wirkt dem Problem entgegen, das sich aus den geltenden einzelstaatlichen Geschmacksmustergesetzen ergibt und insbesondere darin besteht, daß in verschiedenen Mitgliedstaaten kollidierende Rechte bestehen können, die sich sicherlich negativ auf das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken.

Die Einführung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters macht die Errichtung eines Geschmacksmusteramtes der Gemeinschaft erforderlich, das über die notwendige Rechts-, Verwaltungs- und Finanzautonomie verfügt, um die mit der Eintragung verbundenen Aufgaben wahrzunehmen. Dieses Amt soll eine ähnliche Struktur haben wie das Markenamt der Gemeinschaft, das in der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 25. November 1980 über eine Verordnung über die Gemeinschaftsmarke, geändert am 9. August 1984 (ABl. C 230 vom 31.8.1984), vorgeschlagen wurde.

Das Amt wird aus insgesamt vier Abteilungen bestehen, und zwar einer Abteilung für die Formalprüfung, einer Nichtigkeitsabteilung, einer Musterverwaltungs- und Rechtsabteilung sowie Beschwerdekammern. In vielen Fällen dürften sich die Verwaltungsaufgaben des Geschmacksmusteramts mit denen des Markenamts überschneiden, so daß zum Beispiel in der Verwaltung deutliche Einsparungen möglich wären, falls beide Ämter sich einige Verwaltungsdienste teilen würden.

4.2 Zeitplan

Die Durchführung der Verordnung wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Bis das Geschmacksmusteramt in Dienst gestellt werden kann, dürften bis zu zwei Jahre vergehen. Voll einsatzfähig wird das Amt voraussichtlich nach weiteren drei bis fünf Jahren nach seiner Errichtung sein. Dieser Zeitraum sollte im Idealfall vier Jahre betragen - s.u. Absatz 7.4. Die mit dem Amt verbundenen Kosten dürften dann durch Eintragungsgebühren und andere Gebühren gedeckt werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann jedoch weder gesagt werden, wann mit den Arbeiten begonnen wird, noch wann das Geschmacksmusteramt der Gemeinschaft in Dienst gestellt werden wird. In jedem Fall werden die Arbeiten nicht vor 1996 aufgenommen.

4.3 Betroffener Personenkreis

Der Geschmacksmusterschutz auf Gemeinschaftsebene betrifft sowohl die Anmelder und Inhaber von Gemeinschaftsgeschmacksmustern als auch die Personen, die mit Mustern handeln oder Muster verletzen. Das Vorhaben ist daher für zahlreiche Industriezweige der Mitgliedstaaten relevant.

Abgesehen vom neuen Geschmacksmusteramt der Gemeinschaft wird sich das Vorhaben auch auf andere Institutionen der Gemeinschaft auswirken, d.h. auf das Markenamt der Gemeinschaft, den Gerichtshof (der in der Verordnung als Rechtsmittelinstanz vorgesehen ist) und die Kommission, da sie zur Teilnahme an bestimmten Musterschutzverfahren vor dem Geschmacksmusteramt berechtigt ist.

5. Bestimmung der Einnahmen und Ausgaben

5.1 NOA

5.2 Getrennte Mittel

6. Art der Einnahmen und Ausgaben

6.1 Zuschuß von 100 %

In den ersten zwei Jahren vor Eröffnung des Geschmacksmusteramts werden die Ausgaben im ersten Jahr mit 1.570.000 ECU und im zweiten Jahr mit 2.254.540 ECU veranschlagt. Davon sollen die Kosten für die Errichtung und Indienststellung des Amts bestritten werden. Da dem Amt in dieser Zeit keine Gebühren zufließen, müssen die erforderlichen Mittel durch Zuschüsse aufgebracht werden. Es wird davon ausgegangen, daß das Markenamt der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt bereits bestehen wird, so daß die Kosten für die Errichtung des Geschmacksmusteramts niedriger sein könnten, als dies sonst der Fall wäre.

6.2 Kofinanzierung

Nach seiner Eröffnung werden dem Amt bereits Einnahmen in Form von Gebühren zufließen, so daß Zuschüsse zur Deckung der Ausgaben nur für einen Zeitraum von etwa vier Jahren notwendig sein werden. Danach dürfte das Amt voll einsatzfähig sein und sich selbst tragen. Nur wenn dies nicht der Fall sein sollte, müßte die Gemeinschaft ihre Bezuschussung so lange fortsetzen, bis ein Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben erreicht ist. Diese Zuschüsse werden auf jeden Fall schrittweise gesenkt, um sicherzustellen, daß das Amt seine Kosten aus den Gebühreneinnahmen deckt, sobald dies tatsächlich möglich ist. Durch eine angemessene Festlegung der Gebührenhöhe kann auf den Zeitpunkt, wann Ein- und Ausgaben ausgeglichen sein werden, in einem gewissen Umfang Einfluß genommen werden. Dies wird in Absatz 7.4 eingehender erklärt. Gleichzeitig wird aber darauf hingewiesen, daß die Sicherheit einer solchen Annahme begrenzt ist, zumal Verlängerungsgebühren erst ab dem fünften Jahr bezahlt werden müssen und diese eine Haupteinnahmequelle darstellen.

6.3 Zinsen

Keine

6.4 Sonstiges

Nein

6.5 Rückzahlung

Nein

6.6 Änderung der Einnahmenhöhe

Nein

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Gesamtkosten des Vorhabens

Die Anfangskosten für die Errichtung des Geschmacksmusteramts werden mit 1.570.000 ECU bzw. 2.254.540 ECU für die ersten zwei Jahre vor Indienststellung des Amtes (insgesamt 3.824.540 ECU) veranschlagt. Wann das Amt tatsächlich eröffnet wird, ist allerdings noch unklar. Die vorstehenden Zahlen ergeben sich aus den direkten Personalkosten, d.h. Löhnen und Gehältern, den Personalnebenkosten wie Arbeitslosen-, Renten-, Krankenversicherung usw., der Erbringung von Dienstleistungen für das Geschmacksmusteramt und der Erstausrüstung mit u. a. Computern.

Hierzu gehören nicht nur der Computer, der die allgemeinen Verwaltungsaufgaben des Amtes zu erledigen hat. Ein Großcomputer wird das Hauptinstrument für die Mustereintragung sein, welche die Daseinsberechtigung des Amtes ist, und muß mit größter Zuverlässigkeit die vielen Aufgaben in Verbindung mit der Eintragung und allen nachfolgenden Vorgängen, einschließlich Rechtsklagen, übernehmen, die sich möglicherweise während eines langen Zeitraums aus der Eintragung ergeben können. Soll das Amt effizient und kostengünstig arbeiten, so braucht es einen leistungsfähigen Computer, der dem neuesten Stand der Technik entspricht und in der Lage ist, Schriftzeichen und Bilder optisch abzulesen und zu speichern und diese mit verschiedenen Daten in Verbindung zu bringen und auf verschiedene Weise der Nachfrage entsprechend widerzugeben.

Die Kosten werden daher unvermeidbar hoch sein und werden vor Eröffnung des Amtes anfallen. Es handelt sich jedoch um eine einmalige Anschaffung.

7.2 Mittelbedarf in ECU

Jahr	-2	-1	1	2
Personalkosten insgesamt	10	14	22	45
Personalkosten (1.1)	670.000	966.140	1.564.200	3.294.000
Personalkosten (1.2)	200.000	288.400	466.400	983.250
Ausstattung (2)	700.000	1.000.000	750.000	250.000
insgesamt	1.570.000	2.254.540	2.780.600	4.527.250

Das Jahr "-2" ist das erste der beiden Jahre vor Eröffnung des Amtes. Der frühestmögliche Termin für "-2" wäre 1996; aller Wahrscheinlichkeit ist dieser Termin jedoch nicht einzuhalten. In den Zahlen wurde eine jährliche Inflationsrate berücksichtigt.

7.3 Voraussichtlicher Zeitplan

ECU	VE	ZE
Jahr -2 (1996?)	1.570.000	1.570.000
Jahr -1 (1997?)	2.254.540	2.254.540
Jahr +1 (1997?)	2.780.600	2.780.600
Jahr +2 (1998?)	4.527.250	4.527.250

Als Jahr -2 wird das Jahr 1996 angenommen, doch wie bereits erläutert, ist ein späterer Zeitpunkt durchaus wahrscheinlich. Ab dem Jahr +1 werden sich die Gebühreneinnahmen den Ausgaben stärker annähern, bis ein vollständiger Ausgleich erzielt ist.

7.4 Voraussichtliche Gebühreneinnahmen

Es besteht eine Vielzahl verschiedener Gebühren. Interessant ist das fünfte Jahr nach der Eröffnung des Amtes (das Jahr der Eröffnung plus fünf Jahre), weil dann zum ersten Mal Verlängerungsgebühren gezahlt werden müssen. Die Verlängerungsgebühren werden relativ hoch angesetzt, so daß sie eine bedeutende Einnahmequelle darstellen. Bis dahin

werden die wichtigsten Gebühren die im Zusammenhang mit der Eintragung sein; diese umfassen die Eintragung selbst, die Bekanntmachung, mögliche Sammelanmeldungen usw. Im Rahmen der vorliegenden Schätzung werden diese Gebühren unter dem Begriff der allgemeinen Eintragungsgebühr zusammengefaßt. Aus der nachstehenden Tabelle geht zusammenfassend hervor, wie sich eine Gebühr von 200, 300 bzw. 400 ECU auf die Höhe des Gemeinschaftszuschusses auswirken wird. Dabei wird von einem mehr oder weniger linearen Anstieg der Eintragungen während der ersten fünf Jahre ausgegangen. Sicherlich werden auch Gebühren anfallen, wenn die Gültigkeit von Eintragungen angegriffen wird, doch fallen diese wahrscheinlich für die vorliegende Berechnung weniger ins Gewicht als die Eintragungsgebühren.

JAHR	-2	-1	+1	+2	+3	+4	+5
Zuschuß 200 ECU	1.570.000	2.254.540	1.735.600	3.247.250	2.507.250	1.967.250	- 192.750
Zuschuß 300 ECU	1.570.000	2.254.540	2.040.600	2.747.250	1.707.250	967.250	-1.192.750
Zuschuß 400 ECU	1.570.000	2.254.540	1.335.600	2.247.250	907.250	- 32.750	-2.192.750

Sollte die allgemeine Eintragungsgebühr sich auf 300 ECU belaufen, so würde dies fünf Jahre nach dem Eröffnungsjahr des Amtes zu einem Überschuß führen, und kein Zuschuß würde mehr benötigt. Würden die Eintragungsgebühren auf 200 ECU festgesetzt, würde es erst fünf Jahre nach dem Eröffnungsjahr zu einem Ausgleich kommen, ohne daß unvorhergesehene Ereignisse berücksichtigt werden könnten. Die Gebühr, wenn Gültigkeit von Eintragungen angegriffen wird, darf nicht zu hoch angesetzt werden, da hieraus politische Schwierigkeiten resultieren könnten. Werden jedoch die Eintragungsgebühren auf 400 ECU festgesetzt, so würde vier statt fünf Jahre nach dem Eröffnungsjahr des Amtes ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben hergestellt, obwohl im fünften Jahr, wenn Verlängerungsgebühren gezahlt werden müssen, ein übermäßiger Einnahmenüberschuß entstehen würde. Ein derartiger Überschuß könnte gegenüber den Gebührenzahlern schwer zu rechtfertigen sein, jedoch stellt er die Bestlösung dar, weil hierdurch ein vollständiger Ausgleich so rasch wie möglich erzielt würde. Falls erforderlich könnten die Gebühren zu diesem Zeitpunkt geprüft und der Reaktion der Öffentlichkeit Rechnung getragen werden.

8. Kontrollmaßnahmen

Der Präsident des Geschmacksmusteramtes muß der Kommission und dem Rechnungshof jedes Jahr die Rechnung für alle Einnahmen und Ausgaben des Geschmacksmusteramtes im abgelaufenen Haushaltsjahr vorlegen. Die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gilt auch für das Geschmacksmusteramt. Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung sind daher als Bestandteil dieser Regeln vorgesehen.

9. Kostenwirksamkeit

9.1 Ziele

Mit dem geplanten Vorhaben wird dem Bedarf einer Gemeinschaftsregelung entsprochen, die es Unternehmen ermöglichen soll, im Wege eines einzigen Verfahrens ein Geschmacksmuster eintragen zu lassen, das in der gesamten Gemeinschaft den gleichen Schutz genießt. Nach einer Anlaufzeit von fünf Jahren nach Eröffnung soll das Geschmacksmusteramt der Gemeinschaft voll einsatzfähig sein und kostendeckend arbeiten. Es wird mit 8.000 Geschmacksmustereintragungen jährlich gerechnet. Auf Antrag wird das Amt darüber hinaus jährlich die Gültigkeit von schätzungsweise 3.600 Eintragungen überprüfen. Die Zahl der Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtes, mit denen die Beschwerdekammern befaßt werden, wird mit 500 veranschlagt.

9.2 Begründung des Vorhabens

Die Gründe für die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft sind bereits in Absatz 4.1 erwähnt worden und werden nachstehend im einzelnen dargelegt. Ein einheitliches System ist der einzige Weg, um die Hemmnisse zu beseitigen, die aufgrund verschiedener kollidierender einzelstaatlicher Geschmacksmusterrechte bestehen. Mit Harmonisierungsmaßnahmen allein kann dieses Ziel nicht verwirklicht werden. Außerdem ist die Feststellung von Bedeutung, daß die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft nur während einer relativ geringen Anzahl von Jahren notwendig sein wird, weil das Amt, sobald es voll einsatzfähig ist, mit Hilfe einer angemessenen Berechnung der Gebühren sich selber tragen soll.

Ziel der Verordnung ist die Einführung eines gemeinschaftsweiten Verfahrens zur Erteilung eines einheitlichen Geschmacksmusters mit gleicher Wirkung in allen Teilen der Gemeinschaft. Zwischen den Geschmacksmustergesetzen der Mitgliedstaaten bestehen derzeit erhebliche Unterschiede. Dies führt dazu, daß der Handel und Wettbewerb mit Erzeugnissen, die ein Muster beinhalten, durch die Vielzahl von Anträgen, Verfahren, Gesetzen, durch die auf den einzelnen Mitgliedstaat bezogenen ausschließlichen Rechte und durch die dementsprechend hohen Kosten und Gebühren für Entwerfer, die ihr Muster schützen lassen wollen, behindert bzw. verfälscht werden.

Die Annäherung der nationalen Geschmacksmustergesetze ist zwar wünschenswert, doch ist dies kein Ersatz für ein gemeinschaftsweites Schutzsystem und im Binnenmarkt auch nicht ausreichend, da der Schutz immer noch an den Grenzen der Staaten enden würde, in denen er erlangt wurde. Auch könnte eine Harmonisierung der nationalen Gesetze die Gefahr nicht ausschließen, daß in anderen Mitgliedstaaten kollidierende Rechte bestehen. Die einzige Lösung besteht daher in einem supranationalen Schutzsystem. Erforderlich ist ein Musterrecht, das in jedem Mitgliedstaat unmittelbar anwendbar ist, sowie eine Geschmacksmusterbehörde der Gemeinschaft mit gemeinschaftsweiten Befugnissen, da ein Entwerfer nur auf diese Weise durch eine Anmeldung bei nur einem Geschmacksmusteramt entsprechend einem Verfahren nach einem Gesetz ein Geschmacksmusterrecht erlangen kann, welches im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten gültig ist.

Die vorliegende Verordnung ist hierfür das geeignete Rechtsinstrument. Diese Verordnung ist eindeutig notwendig, da das Problem der kollidierenden Rechte im Binnenmarkt nicht im Wege nationaler Verfahren supranational gelöst werden kann.

9.3 Folgemaßnahmen und Bewertung:

9.3.1 Leistungsindikatoren

Hierzu zählen:

- Anzahl der vom Amt eingetragenen Muster
- Anzahl der Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung
- Anzahl der bei den Beschwerdekammern erhobenen Beschwerden gegen Entscheidungen des Musteramts.

9.3.2 Bewertung

Das Amt hat der Kommission und dem Verwaltungsrat des Amts jährlich einen Bericht über die Geschäftsführung vorzulegen.

9.4 Kohärenz

9.4.1 Finanzplan der GD XV (EX GD III)

Die Vorarbeiten sind im Finanzplan der GD XV (EX GD III) vorgesehen.

9.4.2 Übereinstimmende Ziele

Das Geschmacksmusteramt der Gemeinschaft und das Markenamt der Gemeinschaft sollen Verwaltungsdienste teilen. Das Haushaltsverfahren und die Finanzkontrolle des Geschmacksmusteramts werden gemäß Titel XII Abschnitt 5 des Verordnungsvorschlags geregelt. Die Einnahmen und Ausgaben des Geschmacksmusteramts der Gemeinschaft werden jährlich veranschlagt. Dies geschieht völlig getrennt vom Haushalt des Markenamtes der Gemeinschaft.

Die Errichtung des Markenamts der Gemeinschaft und des Geschmacksmusteramts liegt daher im allgemeinen Interesse. Dennoch muß das Geschmacksmusteramt als unabhängige Einrichtung geschaffen werden, so daß die weitere Behandlung des vorliegenden Vorschlags nicht durch Verzögerungen beim Vorschlag über die Gemeinschaftsmarke behindert wird.

9.4.3 Unsicherheitsfaktoren

Derzeit sind keine anderen Unsicherheitsfaktoren, die den Erfolg des Vorhabens in Frage stellen könnten, ersichtlich.

10. Verwaltungsaufwand

10.1 Kommissionspersonal

Zusätzliches Personal ist nicht erforderlich. Das Vorhaben beansprucht gegenwärtig die gesamte Arbeitszeit zweier A-Beamte sowie einen Teil der Arbeitszeit eines B-Beamten und des Referatsleiters. Dieser Einsatz ist nach wie vor notwendig, um die Arbeiten an dem Vorschlag weiter voranzubringen, z.B. zur Teilnahme an Sitzungen der Arbeitsgruppen des Rates und zum Dialog mit den Interessensgruppen.

10.2 Verwaltungsausgaben

Zusätzliche Ausgaben können entstehen durch:

Dienstreisen - (Haushaltslinie A 1300) .

Etwa zehn Dienstreisen im Jahr für eine Person von durchschnittlich zwei Tagen in eine der größeren EG-Hauptstädte; veranschlagte Kosten pro Jahr: 7.000 ECU (ab 1993).

Sondersitzungen (z.B. mit Sachverständigen) - (Haushaltslinie A 2500)

Die Kosten für zwei Sitzungen jährlich in Brüssel mit jeweils 20 Teilnehmern werden mit 24.000 ECU pro Jahr veranschlagt (ab 1993).

AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS AUF DIE UNTERNEHMEN
(insbesondere auf die KMU)

1. Gründe für eine Gemeinschaftsregelung

Ein gemeinschaftsweiter Rechtsschutz für Geschmacksmuster soll

- (a) gewährleisten, daß Musterentwerfer im Wege eines einzigen Verfahrens, mit direkter und einheitlicher Geltung in der gesamten Gemeinschaft ihre Muster besser schützen können;
- (b) das Funktionieren des Binnenmarkts verbessern;
- (c) die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Designindustrie durch Unterstützung der unbestreitbaren Überlegenheit der Erzeugnisse europäischer Gestalter gegenüber Konkurrenzzeugnissen aus anderen Teilen der Welt verbessern.

2. Betroffene Unternehmen

- (a) Von der Regelung betroffen ist in erster Linie das verarbeitende Gewerbe, dessen Produkte eine kommerziell wertvolle äußere Gestalt aufweisen.
- (b) Betroffen sind Unternehmen jeder Größe: von multinationalen Unternehmen, für die Design nur ein Aspekt eines weit komplexeren Produkts oder Produktbereichs ist, bis zu KMU mit nur wenigen Beschäftigten, für die die Formgebung des Produkts der wichtigste Absatzfaktor sein kann.
- (c) Es besteht kein Grund zur Annahme, daß bestimmte geographische Gebiete dominieren werden.

3. Was müssen Unternehmen tun, um der Regelung nachzukommen?

Unternehmen brauchen für jedes Muster nur ein einziges Gemeinschaftsmuster zu beantragen. Anträge bei den einzelnen nationalen Ämtern in den Ländern, wo ein potentieller Markt für das Erzeugnis besteht, sind nicht mehr erforderlich. Da das Muster zudem in der Anfangszeit als nicht eingetragenes Gemeinschaftsmuster automatisch geschützt ist, wird für viele Unternehmen das Leben sehr viel leichter.

Andererseits haben mehrere Vertreterorganisationen kleiner und mittlerer Kfz-Erstzuteilhersteller die Ansicht vertreten, das entgegen der Absicht der Kommission die Auslegung der für Eigenart und Neuheit maßgeblichen Kriterien durch das Musteramt und in letzter Instanz durch den Europäischen Gerichtshof zu einem niedrigeren Schutzstandard führen könnte.

Dies könnte nach Auffassung der Ersatzteilhersteller bedeuten, daß eine Vielzahl von Erzeugnissen mit überwiegend funktionellem Design und geringem oder überhaupt keinem ästhetischen Charakter sowie weitgehend vorherbestimmter äußerer Gestaltung möglicherweise aufgrund der Verordnung geschützt werden.

4. Voraussichtliche wirtschaftliche Auswirkungen der Regelung

(a) auf die Beschäftigung:

Ein leichterer Zugang zu einem gemeinschaftsweiten Musterschutz dürfte sowohl die Aktivitäten der Gestalter als auch den Absatz der Produkte auf anderen Märkten fördern. Dies wiederum wird sich vor allem auf die Beschäftigungslage in kleineren Unternehmen positiv auswirken.

Der Musterschutz muß von Dritten, zum Beispiel von konkurrierenden Verarbeitungsunternehmen, und von denjenigen respektiert werden, die mit geschützten Erzeugnissen anderer Handel treiben. Der Vorschlag sieht jedoch Bestimmungen vor, die vermeiden sollen, daß der Handel der kleinen und mittleren Unternehmen mit Ersatzteilen komplexer Erzeugnisse wie von Kraftfahrzeugen übermäßig belastet wird.

(b) auf Investitionen und Unternehmensneugründungen:

Ein gemeinschaftsweiter Musterschutz gibt den Unternehmen eine größere Sicherheit, daß sich ihr Aufwand lohnt, und fördert auf diese Weise die Investitionstätigkeit. Es ist schwierig, genau abzuschätzen, wie sich der Musterschutz auf große Verarbeitungsunternehmen auswirken wird, in denen die Formgebung unter Umständen nur eines von vielen Produktmerkmalen ist. Die Gründung kleinerer Unternehmen hingegen, die sich in erster Linie mit Produktdesign befassen, dürfte dadurch gefördert werden.

Für Unternehmen, die mit geschützten Erzeugnissen Handel treiben, sind Bestimmungen vorgesehen, die den Schutz gegenüber denjenigen, die auf dem Ersatzteilmarkt tätig sind, wie Lieferanten, Reparaturbetrieben und Versicherungsunternehmen im Kraftfahrzeug-Anschlußmarkt, in gewissem Umfang einschränken. Während also genug Schutz geboten wird, um kreatives Schaffen zu fördern, sorgen die Bestimmungen gleichzeitig für ein ausreichendes Maß an Wettbewerb durch die selbständigen Hersteller.

(c) auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen:

Die Sicherheit, die ein leicht erhältlicher gemeinschaftsweiter Musterschutz bietet, dürfte zu einer Zunahme der Design-Tätigkeit und einer umfassenderen Verwertung der sich hieraus ergebenden Rechte führen. Geschützte Muster nehmen darüber hinaus anderen Gestaltern nicht die Möglichkeit, in einem bestimmten Produktbereich weitere Muster zu entwerfen. Der sich hieraus entwickelnde Wettbewerb kommt Unternehmen jeder Größe zugute und bedeutet auch für Kleinunternehmen keine ernsthafte Gefahr.

5. Enthält der Vorschlag spezifische Maßnahmen für KMU?

Die Gebühren für die Eintragung von Gemeinschaftsmustern sollen möglichst niedrig angesetzt werden. Obwohl die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht eigens für kleine und mittlere Unternehmen gedacht sind, werden diese verhältnismäßig mehr davon profitieren als Großunternehmen, da der leichtere Zugang und die niedrigeren Kosten eines gemeinschaftsweiten Musterschutzes für KMU von größerer Bedeutung sein dürften. Viele der heute kreativsten und originellsten Designer werden darum vielleicht gerade in kleineren KMU arbeiten.

Durch den Vorschlag werden Ausschließlichkeitsrechte für Gestalter und ihre Rechtsnachfolger eingeführt, und diese Rechte müssen von den Wettbewerbern respektiert werden. Was den Handel kleiner und mittlerer Unternehmen mit geschützten Erzeugnissen anderer betrifft, so sollten die Rechtsvorschriften über den gewerblichen Rechtsschutz keine Ausnahmen für bestimmte Industriesektoren enthalten. Aus den vorerwähnten Gründen aber ist die Möglichkeit vorgesehen, daß Hersteller von und Händler mit Ersatzteilen im gewissen Umfange von der Wahrnehmung der in bezug auf diese Ersatzteile möglicherweise bestehenden Rechte verschont bleiben. Da der Schutz ohne vorherige Prüfung gewährt wird, muß das gemeinschaftliche Musteramt ein preiswertes Verfahren für die anbieten, die die Gültigkeit von gegen sie geltend gemachten oder einklagbaren Rechten anfechten. Der Vorschlag sieht im Laufe dieses Verfahrens ausdrücklich die Möglichkeit einer aktiven Beteiligung der Kommission und der Mitgliedstaaten vor, um zu gewährleisten, daß die einschlägigen Vorschriften zweckentsprechend angewandt werden.

In einigen Kreisen sind Befürchtungen wegen der Entstehung derartiger Rechte ohne vorherige Prüfung laut geworden. Es wurde die Ansicht vertreten, daß dies zu einer Vielzahl von Streitigkeiten führen könnte. Angesichts der Erfahrungen in Mitgliedstaaten wie Frankreich und Deutschland scheinen diese Befürchtungen aber unbegründet zu sein. Streitigkeiten können nicht völlig ausgeschlossen werden und dürften kostspielig sein.

6. Konsultation

Von der Kommission wurde ein Grünbuch über den "rechtlichen Schutz gewerblicher Muster und Modelle" (III/F/5131/91) herausgegeben. Mit über 500 Adressaten fand das Grünbuch eine weite Verbreitung. Auf der Grundlage zahlreicher schriftlicher Stellungnahmen fand am 25. und 26. Februar 1992 eine Anhörung der Fachkreise in Brüssel statt. Die Reaktion war im allgemeinen positiv. Zahlreiche Einzelfragen sind zwar noch zu erörtern, doch sind nur wenige Punkte streitig. Zu klären ist in erster Linie, welche Kriterien ein schutzfähiges Muster erfüllen muß und welche Art von Mustern nicht schutzfähig ist.

Einige Branchen haben die Befürchtung geäußert, daß die Herstellung bestimmter funktioneller Erzeugnisse wegen der fehlenden Unterscheidung zwischen ästhetischem und funktionellem Design durch das Bestehen eines Musterschutzes monopolisiert werden könnte. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß dies eine eher willkürliche Unterscheidung ist und daß für funktionelles Design auf jeden Fall irgendeine Art des Schutzes bestehen muß. Da die Musterschutzverordnung den Schutz von einem unterscheidungskräftigen Erscheinungsbild abhängig macht, dürften sich diese Befürchtungen als unbegründet herausstellen.

Einige Branchen haben geltend gemacht, daß der Ersatzteilmarkt vom Wegfall des Rechtsschutzes für Muster profitieren würde, die ausschließlich durch die Notwendigkeit der Verbindung mit einem anderen Erzeugnis oder dessen Integration bestimmt werden. Vor allem unabhängige Ersatzteilhersteller aus der Kfz- und Computerindustrie haben auf diesen Punkt hingewiesen und gegen die Monopolstellung der Originalteilhersteller argumentiert. Der Verband der Automobilhersteller ACEA⁽¹⁾ vertritt die feste Auffassung, daß die Automobilhersteller für bestimmte Kraftfahrzeugteile einen Musterschutz verdienen und verlangen, damit sich ihr Aufwand für das Design lohnt. Sie hätten genügend Konzessionen gemacht, indem sie die Vorschriften über die Schutzunfähigkeit eines Erzeugnisses akzeptiert haben, dessen Design völlig durch seine Integration mit einem anderen Erzeugnis bestimmt wird. Die Vertreterorganisationen der Kraftfahrzeugteil- und Ersatzteilhersteller EAPA⁽²⁾, CLEDIPA⁽³⁾, AIRC⁽⁴⁾ und CLEPA⁽⁵⁾ wenden sich nach wie vor nicht nur gegen den Schutz dieser integrationsfähigen Muster, sondern auch gegen den Schutz anderer Muster, die sich in ein komplexes Erzeugnis sichtbar einfügen müssen. Sie haben verschiedene Lösungen vorgeschlagen, zum Beispiel eine "must-match"-Schutzausnahme oder eine gesetzliche Lizenzvertragsklausel, die besagt, daß sie sich der Zahlung von Gebühren nicht widersetzen, ihnen die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzteilen aber nicht untersagt werden kann. Vertreterorganisationen des Versicherungsgewerbes und der Verbraucher behaupten außerdem, daß der Musterschutz für derartige Ersatzteile höhere Reparaturkosten und Versicherungsprämien zur Folge haben wird.

⁽¹⁾ ACEA: Association des Constructeurs Européens d'Automobiles

⁽²⁾ EAPA: European Automotive Panel Association

⁽³⁾ CLEDIPA: Comité de Liaison Européen de la Distribution Indépendante de Pièces de rechange et Equipements pour Automobiles

⁽⁴⁾ AIRC: Association Internationale des Réparateurs en Carrosserie

⁽⁵⁾ CLEPA: Verbindungsausschuß der Kraftfahrzeugteile- und -zubehörindustrie

29.04.94**Beschluß
des Bundesrates**

**Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster****KOM(93) 342 endg.; Ratsdok. 11439/93**

Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Initiative der Kommission zur Schaffung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters. Nach der Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke und neben den Bemühungen um die Schaffung eines Gemeinschaftspatents stellt das Vorhaben einen weiteren Eckpfeiler in einem künftigen System autonomer europäischer gewerblicher Schutzrechte und damit zugleich einen wichtigen und notwendigen Beitrag zur Vollendung des Binnenmarktes dar.
2. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die vorgeschlagene Verordnung auf Artikel 235 EGV gestützt werden muß. Der in dem Vorschlag genannte Artikel 100 a EGV ist hierfür keine geeignete Rechtsgrundlage. Eine Harmonisierung nach dieser Vorschrift ist nur dann eröffnet, wenn entsprechende nationale Regelungen bestehen oder jedenfalls ergehen können. Dies ist in bezug auf Bestimmungen, durch die ein neues supranationales gewerbliches Schutzrecht geschaffen werden soll, angesichts der territorial begrenzten Wirkung des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten nicht der Fall. Auch für die vorgesehene Errichtung eines Geschmacksmusteramtes als rechtlich selbständige Einrichtung mit Verwaltungs- und Rechtsprechungsaufgaben (oder für die Übertragung solcher Aufgaben auf das durch die Verordnung über die Gemeinschaftsmarke geschaffene "Harmonisierungsamt") ist Artikel 235 EGV heranzuziehen.

Der Bundesrat erinnert daran, daß der Rat der Europäischen Union die kürzlich erlassene Verordnung über die Gemeinschaftsmarke - nach Auffassung des Bundesrates zu Recht - auf Artikel 235 EGV gestützt hat, und bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß die Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ebenfalls auf Artikel 235 EGV gestützt wird.

3. Der Vorschlag wurde zu einem Zeitpunkt ausgearbeitet, als die Verordnung über die Gemeinschaftsmarke noch nicht ihre endgültige Fassung hatte. Dies hat zur Folge, daß der angestrebte Gleichklang mit der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke nicht überall erreicht ist. Die Bundesregierung wird gebeten, für die notwendigen Anpassungen der Vorlage an die Verordnung über die Gemeinschaftsmarke einzutreten.
4. Der Bundesrat benennt gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG als Vertreter für die Beratungen in den Gremien der Kommission und des Rates

einen Bediensteten des Landes Brandenburg,
Justizministerium

(MDgt Dirk Brouër).